· Par

Band 768/zi

- 1 -

Fortsetzung der Hauptverhandlung am Dienstag, den 14. Dezember 1976, um 9.12 Uhr.

(168. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft, mit Ausnahme von Reg.Dir. Widera, erscheinen in derselben Besetzung wie am ersten Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.Ass. Clemens,
Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:
RAe Augst (als Vertreter von RA Eggler), Künzel,
Schnabel, Moloch (als Vertreter von RA Schwarz)
und Grigat.

V.: Ich bitte, Platz zu nehmen.

Wir setzen die Sitzung fort.

Zunächst zur Anwesenheit: Herr RA Schlaegel hat sich für eine Viertelstunde entschuldigt; Herr RA Dr. Holoch für Herrn RA Schwarz.

Ich möchte noch drauf hinweisen, daß außerhalb der Sitzung ein Ablehnungsgesuch wegen der Untersuchungsmaßnahmen, wegen der Verfügung, die das Gericht dazu getroffen hat, gegen die beteiligten Richter gerichtet worden ist von Seiten des Angeklagten Raspe; betroffen bin nur ich, da es sich um meine Verfügung handelt. Zur Grundlage des Ablehnungsgesuchs war die Behauptung gemacht worden: Laut Pressemeldungen hätte ich in der Sitzung gesagt, daß bestimmte Lichtbilder bei dem ehemaligen RA Haag sichergestellt worden seien.

Hier liegt ein Irrtum vor. Das habe ich nicht gesagt. Ich habe lediglich drauf hingewiesen - und das ist richtig und dabei bleibe ich auch wenn gestern offenbar bei einer Pressekonferenz was Gegenteiliges gesagt worden ist; wörtlich:

"Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festnahme des ehemaligen RA Haag haben ja dazu geführt, daß auch Lichtbilder ins Gespräch gekommen sind, die Details aus der Haftanstalt wiedergeben."

Ich wollte bewußt nicht erwähnen, um welche Person es sich dabei hier gehandelt hat, da sie von dem Verfahren nicht betroffen ist. Aber soviel ist sicher, und ich wäre dankbar, wenn auch das korrigiert würde, auch im Interesse des Herrn Haag, daß nicht vom Gericht behauptet worden ist, er habe die fraglichen Bilder bei sich getragen.

RA Dr. Heldmann erscheint um 9.14 Uhr im Sitzungssaal.

Nun haben wir für heute - Herr RA Dr. Heldmann, ansich sind Zeugen für Herrn RA Schily, die unmittelbar präsentiert werden sollen - vorgesehen. Herr RA Schily fehlt.

RA Dr. He.: Ich vermute, Herr RA Schily wird in wenigen Minuten eintreffen.

Zunächst bitte ich ums Wort.

Herr Vorsitzender, Sie haben in der Nachmittagssitzung am letzten Mittwoch verkündet, daß der Senat oder Sie persönlich - ich weiß es nicht genau, wie der Text ist - die derzeitig neuen Untersuchungsmethoden für gerechtfertigt hielten. Dazu erlauben Sie mir folgende Anmerkung:

Daß diese Methoden für einen Verteidiger unzumutbar sind ich möchte natürlich sagen, für jedermann unzumutbar sind;
einen Verteidiger trifft es besonders schwer, weil sie ihm den
Zugang zu seinem Mandanten vereitelt, wo sie angewendet werden
- dessen bedarf es heute, eine Woche später, keiner wir weiteren
Ausführungen.

Der Hinweis, daß wir Mandantengespräche im Mehrzweckgebäude - also hier - führen könnten, hilft nicht weiter. Wir könnten hier Mandantengespräche nur während Sitzungspausen führen. Das reicht nicht aus, reicht insbesondere nicht aus in dieser Phase des Prozesses, der auf sein Ende zugeht und wo es darum geht, die Schlußvorträge zusammen mit den Mandanten vorzubereiten. Das be-

deutet in dem Ergebnis, daß, solange-drüben in der JVA-die neu eingeführten Untersuchungsmethoden beibehalten werden, jedenfalls ich als Verteidiger die Sitzungstage benötige, um hier ohne jene unzumutbare Belästigungen also, um hier die notwendigen Verteidigergespräche mit dem Mandanten zu führen. Solange diese Methoden also aufrechterhalten werden – und dazu stelle ich fest, solange das der Fall sein wird-,ist es und bleibt es in der Verantwortlichkeit des Gerichts, wenn Verteidiger hier – jedenfalls insoweit spreche ich für mich – wenn Verteidiger hier dadurch gezwungen werden würden, weil jenes unzumutbar ist, gezwungen werden würden, schließlich ihre Verteidigertätigkeit außerhalb dieses Gerichts-saals fortzusetzen.

Ich verweise auf das, was ich durch Kollegen Weidenhammer am vergangenen Mittwoch schon habe sagen lassen. Sie wissen Bescheid. Ich gehe zu meinem Mandanten.

V.: Herr RA Dr. Heldmann, wenigstens eine Erwi-derung des angesprochenen Gerichts sollten Sie hinnehmen.

RA.Dr.He.: Selbstverständlich.

V.: Ich frage mich gelegentlich, und ich muß das ganz offen sagen, ob wir in einer verdrehten Welt leben. Nicht wahr, die Dinge liegen doch so: Es werden Bilder entdeckt, die Details - wir kennen die Bilder nicht - aus der Haftanstalt wiedergeben, und es schreibt jemand, der am regelmäßigen Umschluß sämtlicher Angeklagten hier teilnimmt wörtlich, nachdem nach dem Fotogerät geforscht worden war, das dazu verwendet worden sein muß, um die Bilder herzustellen:

"Danach habe ich Kamera und Filme rausgegeben. Die Möglichkeiten, die dazu zur Verfügung stehen, sind der Anstaltsleitung bekannt: Privatund Anwaltsbesuche."

Dazu schreibt die Haftanstalt in ihrem Bericht, den das Gericht selbstverständlich aufgrund der verschiedenen Reklamationen eingeholt hat, unter dem 8. Dezember:

> "Wir sind der sicheren Überzeugung, daß die genannte Kamera sowie die Filme nur anläßlich eines unüberwachten Verteidigerbesuches übergeben worden sein können. Privatbesuche werden von zwei

Beamten ständig und lückenlos überwacht, so daß eine verbotene Übergabe irgendwel-cher Gegenstände sicher ausscheidet."

Es wird dann noch angefügt:

"Im übrigen wiederholen wir nochmals, daß die beanstandeten eingehenden Untersuchungen nur vorgenommen werden, wenn bei der Überprüfung mit dem Metallsuchgerät ein Signal ertönt." Es ist also der Eindruck von vornherein falsch, als sei das eine grundsätzliche Maßnahme, etwa den Hosenbund zu öffnen, nur wenn nicht klärbare Geräusche auftreten.

Das ist also sehr eingeschränkt.

Wir haben, auch das muß bedauerlicherweise gesagt werden, bisher verschiedene Anhaltspunkte gehabt, daß über Anwälte - wobei nicht Sie betroffen sein müssen, aber Sie haben eben Zugang zu den Angeklagten - Dinge aus der Haftanstalt herausgekommen sein könnten; es ging um größere Postsendungen, Zulieferung von Schriftstücken. Wir haben einen Anwalt hier entdeckt, als er mit Patronenhülsen in den Handschuhen die Haftanstalt betreten wollte. Es ist bekannt, daß in einem Lippenstift eine Patrone gefunden worden ist. Ich brauche auch nicht drauf hinzuweisen, daß noch sonstige Dinge herausgekommen sind, deren sonderbarer Transport nicht geklärt werden konnte.

Und nun tritt hier eine Haftinsassin auf und erklärt vollkommen ungeniert, bemerkenswert offen, daß Anwalts- bzw. Privatbesuche zu diesem Transport gedient hätten. Und wie gesagt, die Anstalt steht auf dem Standpunkt, hier können es nur Anwälte sein, weil die Privatbesuche überprüft werden.

Und nun verordnet die Anstalt, keineswegs das Gericht - ich habe gehört, gestern sei von dem "Hosenerlaß" des Vorsitzenden gesprochen worden; das ist eine demagogische Verdrehung der Dingees ordnet die Anstalt aus Gründen der Ordnung und Sicherheit an:

<sup>-</sup> RA Schlaegel erscheint um 9.20 Uhr im Sitzungssaal. -

Band 768/zi

- 5 - Vorsitzender

Wir können diese Wege, die nun offensichtlich zu unkontrollierten Transporten benützt werden können, nicht mehr in der bisher großzügigen Weise offenlassen. Und das Gericht wird aufgerufen, zu überprüfen. Das Gericht hat nur eines zu tun - es ist nicht die Instanz, die die Ordnung und Sicherheit der Anstalt zu wahren hätte - es hat nur eines zu tun: zu überprüfen, ob durch diese Maßnahmen, die die Anstalt angeordnet hat, die Verteidigunng beeinträchtigt wird; und als das Gericht sagt: Nein, es ist zulässig und andeutet, daß es trotzdem versuchen wird, nach anderen Lösungen zu gucken - das ist auch bisher untergegangen. Als das Gericht sagt: Nein, in der Form ist es aufgrund der gemachten Feststellungen zuläsig und drauf abhebt, das Gericht hätte nur zu überprüfen, ob dadurch Verteidigungsunterlagen u. dergl. berührt werden würden, wird es des Zynismus geziehen, wird abgelehnt deswegen, weil es nun seinen rechtlichen Pflichten nachgeht und den einzigen Gesichtspunkt, der überhaupt zum Eingreifen des Gerichts hier berechtigt, erörtert. So liegen die Dinge.

Und ich habe Ihnen im Anschluß daran geschrieben, als Sie gegangen sind, daß Ihre Entfernung aus Protest gegen die Maßnahmen nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Haftrichter stehe auf dem Standpunkt, daß die Maßnahmen der Haftanstalt, in deren weitem Ermessen vom Gericht nicht beanstandet werden können.

Trotzdem wollten wir versuchen, eine Lösung zu finden.

Ich habe inzwischen mit der Haftanstalt gesprochen und habe den Vorschlag gemacht: Untersucht nicht die Anwälte, laßt das auf dem bisherigen Stand; untersucht dafür im Anschluß an die entsprechenden Gespräche die Angeklagten in der vollen Strenge, die durch die Verfügung ermöglicht ist.

Und da weist mich die Haftanstalt darauf hin - und das ist bis jetzt das ungeklärte Problem, sonst kann man jederzeit einen Weg finden, meine ich -, daß bei Anwaltsbesuchen die Angeklagten - von fünfzehnmal, wurde geredet im Schnitt - wechseln zwischen dem Besucherzimmer und ihrer Zelle, um Unterlagen zu holen, die zu Besprechungen notwendig sind. In dem Moment, wo die Anwälte und die Angeklagten sich bereit erklären, bei Besuchen, wie das üblich ist, sie im Besucherzimmer abzuwickeln, ohne dieses Hin

und Her, das nun nicht ständig überwacht werden kann - man kann ja nicht jedesmal dann untersuchen, wenn jemand grade rausgeht, um eine Unterlage zu holen, ob er jetzt etwas bei sich trägt; dazu ist weder das Personal da, noch würde sich das zeitlich machen lassen -, wenn das beseitigt werden könnte, wenn uns die Anwälte sagen: "In Ordnung) wir führen die Verteidigergespräche durch, und die Angeklagten müssen eben sämtliche Unterlagen mit in das Besucherzimmer nehmen, die zu den Verteidigergesprächen notwendig sind, # ein Wechsel findet nicht statt, ein Hin und Her, sondern erst nach Beendigung kehren sie in die Zelle zurück , ließe sich wahrscheinlich diese Anregung, die das Gericht bisher gemacht hat und der die Haftanstalt aus praktischen Gründen bisher nicht folgt und sie für nicht durchführbar hält, durchsetzen. Das wäre noch eine Frage, über die man sprechen kann. Deswegen würde ich folgenden Vorschlag machendazu bin ich jederzeit bereit, daß wir diese ganze Sache noch besprechen in Anwesenheit des Anstaltsleiters; ich würde sämtliche Herrn Verteidiger dazu einladen, daß wir das außerhalb der Sitzung in meinem Dienstzimmer bei Gelegenheit machen. Das kann noch heute sein, wenn die Sitzung dazu reicht; das kann morgen

Aber es so darzustellen, als sei hier ein Hosenbund- oder Hosenschlitzerlaß eines Vorsitzenden ergangen, ist einfach eine Unwahrheit und qualifiziert eigentlich das, was zum Anlaß zu einer solchen Erörterung genommen wurde, bloß ab.

RA Dr. He.: Erlauben Sie noch ein paar Worte bitte?

V.: Ich habe viel gesprochen. Bitte, Sie auch.

RA Dr. He.: Ich versuche, mich kurz zu fassen.

Bitte, rhetorische Frage: War es nicht so, daß am vergangenen

Mittwoch Sie diese Untersuchungsverfügung für gerechtfertigt

erklärt haben?

V.: Nein. Es ist am letzten Mittwoch mir durch ein Ablehnungsgesuch des Herrn Weidenhammer zu Ohren gekommen, daß hier Maßnahmen von der Haftanstalt angeordnet worden sind-übrigens Maßnahmen, die sich im Bereich der bisher vorhandenen zulässigen Maßnahmen ansich halten -, Maßnahmen, zu denen ich weder gehört worden bin, noch mit denen ich irgendwas zu tun habe, die er zum Gegenstand

Band 768/zi

-7 - Vorsitzender

dieses Ablehnungsgesuchs gemacht hat. Und daraufhin hat der Senat über das Ablehnungsgesuch entschieden. Ich habe mich zu den Maßnahmen nicht geäußert, sondern eine Stellungnahme der Haftanstalt eingeholt und habe möglicherweise telefonisch.. nein, das ging um eine ganz andere Maxxik Geschichte. Ich habe keine Anordnung getroffen. Erst am Donnerstag haben Sie das dann in der Sitzung vorgetragen, und dann erging diese schriftliche Verfügung, die hier bekanntgegeben worden ist. So liegen die Dinge.

Aber ich meine, Herr RA Dr. Heldmann, das ganze Problem wird in einer Weise hochgespielt, die ich nicht so recht verstehe. Ich weiß nicht, ob wir das noch verstehen lernen, was da dahintersteckt. Jedenfalls soviel ist sicher: Am guten Willen des Gerichts, eine Lösung zu finden, fehlt es nicht und an der Verursachung fehlt es auch nicht. Wer daran schuld ist, daß die Haftanstalt das nunmehr für notwendig hält, das scheint mir völlig eindeutig zu sein, und ich meine, es wäre doch ganz gut, wenn Anwälte hier mal sagen würden: Ja um Gottes Willen, das können wir ja auf unserm Stand nicht sitzen lassen; das wollen wir geklärt wissen, welcher Anwalt hier in Betracht kommt, der hier transportiert hat. Aber dabei tut man so, wie wenn das alles nichts wäre und bloß die Reaktion der Haftanstalt etwas wäre.

RA Dr. He.: Herr Vorsitzender, hat die "Frankfurter Rundschau" einmal wieder falsch berichtet, als sie geschrieben hat:

> "Senatsvorsitzender Prinzing erklärte es am Nachmittag in einer Verfügung für zulässig, daß die Verteidiger vor dem Besuch ihrer Mandanten zur Durchsuchung ihre Hose öffnen und ihre Schuhe ausziehen müßten."?

V.: Das ist die, wie ich Ihnen grade eben schon erläuterte, die Verfügung vom Donnerstag, die den Tenor hatte - Sie sind leider ausgeblieben:

> "Die vom Leiter der Vollzugsanstalt angeordneten Maßnahmen betr. Durchsuchung von Privatperschern und Verteidigern der Angeklagten werden nicht beanstandet"

- und dann folgen die Gründe.

Vorsitzender

- Ich habe Ihnen die Gründe eben dargelegt, warum das so angesehen werden muß...
- RA Dr. He.: Herr Vorsitzender, eine weitere..

Band 768/zi

- V.: Aber ich bin eigentlich erstaunt, daß Sie diese Ernze nicht wissen. Soweit ich unterrichtet bin, war gestern eine Pressekonferenz; da müßten Sie doch diese grundlegenden Dinge eigentlich parat gehabt haben. Warum Sie das jetzt erfragen müssen, das ist ganz erstaunlich.
- RA Dr. He.: Sicher, sicher. Nachdem Sie geäußert haben sinngemäß vorher, Sie hätten also nicht für gerechtfertigt erklärt, habe ich Ihnen vorgehalten, was z. B. die "Frankfurter Rundschau" am 9.12. berichtet hat, nicht?
- V.: Aber wir haben doch jetzt keine Verhandlung über Presseberichte.
- RA Dr. He.: Nein, nein, es geht darum, ob Sie es für gerecht fertigt erklärt haben?
- V.: Ich habe Ihnen den Tenor eben mitgeteilt. Ich habe in der Verfügung ausgedrückt, sie werden nicht "beanstandet"; und ich habe in einer mündlichen Zusatzerklärung erklärt, daß der Senat - sich d. h. der Haftrichter, also ich - sieh in diesem Falle, noch danach umsehen will, eine möglichst erträgliche Lösung für alle Seiten finden. Ich habe Ihnen schon eben jetzt angedeutet, worin ich die Möglichkeit sehe; aber das ist auch die einzige Möglichkeit, die noch zu sehen ist.
- RA Dr. He.: Soll es in Stammheim vorgekommen sein, daß ein Verteidiger mit Patronenhülsen im Handschuh die Anstalt betreten habe? In Stammheim? Und darf ich fragen, wann? Das ist mir nicht bekannt.
- V.: Herr Rechtsanwalt, vor der Pressekonferenz gestern haben wir uns noch gesprochen - ich habe Sie drauf angesprochen -, da hätten Sie mich ruhig danach fragen können. Auch dieser Vorfall ist in der fraglichen Verfügung zitiert. Ich bedaure sehr, daß Sie diese Verfügung nicht mitangehört haben, aber Sie haben ja pflichtwidrig die Verhandlung verlassen. Ich bin nicht bereit, jetzt die Begründung dieser Verfügung hier nachzuholen.
- RA Dr. He.: Hat sich in Stammheim in einem Lippenstift eine Patronenhülse befunden?
- V: Nein, das ist ein anderer Zusammenhang. Das ist nicht in einem Stammheimer Verfahren ... bei einer Verteidigerin, die aber hier im Stammheimer Verfahren aufgetreten ist.

RA Dr. Heldmann

- RA Dr. He.: Sie meinten, wir lebten, wie es Ihnen schien, heute in einer verdrehten Welt. Dazu sage ich noch einmal:

  Das ist eine der von vorstellbaren einer der massivsten Eingriffe in die Verteidigung, der sich hier jetzt so unter der Hand als Übung einschleichen soll. Aber da machen Verteidiger, jedenfalls mache ich nicht mit. Ich werde die Verteidigung so führen, wie ich sie für richtig halte, insbesondere habe ich eine Menge von Mandantengesprächen zu führen und die werde ich jetzt im Mehrzweckgebäude führen, weil nämlich innerhalb der Sitzungszeiten außerhalb der Sitzungszeiten ist es nicht möglich und darüber brauchen wir sicher kein Wort mehr zu verlieren, daß ich mich solchen Unzumutbarkeiten heute nicht, Morgen nicht und auch in Zukunft nicht beugen werde.
- V.: Gut. Herr RA Dr. Heldmann, ich darf Sie aber, bevor Sie den Saal verlassen, drauf hinweisen: Längere Zeit, bevor dieser Vorfall überhaupt hier in Erscheinung getreten ist, habe ich Sie angeschrieben, drauf hingewiesen, daß Sie Ihren Pflichten, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, nur lückenhaft entsprochen hätten, daß so, wie Sie die Hauptverhandlung betreiben als Pflichtverteidiger, der Sinn einer Pflichtverteidigung nicht mehr erfüllt sei und deswegen Ihre Entpflichtung ins Auge zu fassen ist.
- RA Dr. He.: Wollen Sie das innerhab der Hauptverhandlung abhandeln?
  V.: Nein, ich wollte bloß jetzt sagen, ich habe Sie schon,
  als Sie am vergangenen Mittwoch aus Protest den Saal räumten
   das war eine neue Situation drauf hingewiesen, daß auch das
  pflichtwidrig sei, und ich habe Sie gebeten, auch das bei einer
  eventuellen Stellungnahme miteinzubeziehen. Ich muß Sie bitten:
  Sollten Sie noch Stellungnahme abgeben wollen zu diesem Schreiben die Frist ist jetzt abgelaufen ¬ dann sollten Sie auch
  jetzt, wenn Sie den Saal verlassen, das gleich mit in die
  Stellungnahme einzubeziehen haben, denn auch das ist eine
  Pflichtwidrigkeit. Im übrigen berufen Sie sich hier zu Unrecht
  auf Eingriffe in die Verteidigung. Das eben ist ja das, was der
  Senat oder der Haftrichter allein zu prüfen hatte und genau das
  ist festgestellt worden, daß das nicht trifft.

Wenn Sie sich aus standesrechtlichen Gründen dagegen wehren, das ist eine andere Frage; da habe ich ein gewisses Gespür dafür. Nur meine ich, Sie hätten Grund genug gehabt, Standespflichten bei anderen Phasen des Prozesses mehr in den Vordergrund zu stellen als jetzt ausgerechnet bei diesem Fall. Sie gehen an der Realität vorbei...

- RA Dr. He.: Herr Vorsitzender,..
- V.: ..an der Realität, Herr Rechtsanwalt, einfach deswegen, weil gerade Anwälte diejenigen leider Gottes sind, daß der Senat bedauert as hat er auchin der Verfügung zum Ausdruck gebracht -, daß Anwälte in den Verdacht geraten sind, hier als Transporteure von illegalem Material aus der Haftanstalt heraus gedient zu haben, und es kann nur ein begrenzter Kreis von Anwälten sein es tut mir sehr leid, daß Sie dazu gehören -, daß die Haftanstalt sich deswegen genötigt sieht, zu solchen Maßnahmen zu greifen. Es liegt die Verantwortung minkt mit Sicherheit nicht beim Gericht und nicht bei der Haftanstalt. Trotzdem werden wir versuchen, das mildeste Maß, das man überhaupt erreichen kann, anzuwenden. Dazu kann ein Gespräch stattfinden. Ich bin bereit dazu.
- RA Dr. He.: Was heißt, begrenzter Kreis von Anwälten? "Es tut mir leid, daß Sie dazu gehören."? Was heißt das?
- V.: Nur die, die Kontakt haben zu den Häftlingen, die hier in Betracht kommen: Das ist in erster Linie Frau Schubert, die geschrieben hat und die Häftlinge, die mit Frau Schubert Umschluß haben. Das sind also insgesamt fünf Personen; und nur die Verteidiger, die dort Besuche machen, kommen in Betracht. Alle andern scheiden aus.
- RA Dr. He.: Herr Vorsitzender, ich habe mich nicht auf standesrechtliche Aspekte berufen; ich habe mich überhaupt auf keine
  rechtlichen Aspekte berufen, bis auf den einen einzigen, der ist
  allerdings als rechtlicher Aspekt ausschlaggebend: Das ist grobschlächtige Behinderung der Verteidigung, was Sie hier öffentlich rechtfertigen. Und wenn Sie mich hier auf Verletzung von
  Standespflichten ansprechen wollen, dann erinnere ich Sie u. a.,
  ohne die Latte aufzuzählen, daran, wenn wir nicht, nach Ihrer
  Auffassung pflichtwidrig, z. B. am 20. August 1975 den Saal hier

Band 768/zi

- 11 - RA Dr. Heldmann

verlassen hätten, dann gäbe es bis heute noch keine Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit der Mandanten. Bei Ihnen, Herr Vorsitzender, oder sagen wir vorsichtig, bei Ihrer Verhandlungs-leitung sind außergewöhnliche Mittel der Verteidigung gar nicht zu vermeiden und so auch hier und heute.

V.: Sie sind auf alles hingewiesen.

RA Dr. Heldmann verläßt um 9.33 Uhr den S. Sitzungssaal.

Herr RA Künzel, bitte schön.

- RA Kü.: Herr Vorsitzender, ich muß nun aber doch bitten, daß dieses Problem sofort behandelt wird. Ich muß schon sagen, es ist geradezu unerträglich, wenn man bei dem Betreten dieses Saales so ein Wechselbad durchzustehen hat, wie es etwa mir heute morgen passiert ist.
- V.: Herr Rechtsanwalt, ich habe verzeihen Sie, wenn ich das sage von Herrn RA Schnabel sofort Hinweise auf diesen Fall bekommen; uns war er vollkommen fremd.

Die von RA SchilkHkn die Sitzung gestellten Zeugen Opitz und Petersen erscheinen um 9.34 Uhr im Sitzungssaal.

Wir haben schon Herrn RA Schnabel gesagt, daß wir diesen Dingen nachgehen können. Ich darf Sie jetzt grundsätzlich um eines bitten: Sie müssen nicht immer davon ausgehen, daß das, was nun an Pforten u. dergl. geschieht, mit Wissen des Gerichts geschehen müßte. Für uns war das, was Herr RA Schnabel mitgeteilt hat, neu. Der Sache wird nachgegangen, und ich nehme an, daß das eine einmalige Strenge war, die hier aufgetaucht ist.

RA Schily erscheint um 9.34 Uhr im Sitzungssaal.

Ich hoffe, daß Ihnen das zur Befriedigung gereicht, diese Ausführungen RA Kü.: Wenn Sie noch zusagen, daß das Gespräch, von dem Sie vorher gesprochen haben, alsbald, nämlich heute noch, stattfindet.

- V.: Ich habe Herrn RA Schnabel ausdrücklich gebeten, mich in einer Sitzungspause, vor allen/in der Mittagspause nochmals zu erinnern, daß ich's ja nicht vergesse, daß das sofort geregelt wird. Also das ist alsoald. Die Hauptverhandlung werden wir deshædækwegen nicht durchführen als jetzt zunächst mit der Zeugenvernehmung. Herr RA Schily hat die beiden Herrn Zeugen...
- RA Schi.: Ich bitte zunächst ums Wort, Herr Vorsitzender.
- V.: Herr RA Schily, bitte. Es sind ja zwei Zeugen, die von Ihnen direkt in die Sitzung gestellt werden sollen.
- RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich bedaure. Die Zeugenladungenzing vor: aber ich habe zunächst einen anderen Antrag zu stellen.
- V.: Dann kann ich wohl die beiden Herrn Zeugen nochmals entlassen? RA Schi.: Ja.

Die Zeugen Opitz und Petersen werden um 9.35 Uhr in Abstand verwiesen.

## RA.Schidie Angeklagte Ensslin

lehnt den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Namens der Angeklagten Ensslin habe ich zur Begründung des Akx xxxxxxxxxxxxx Ablehnungsgesuches folgendes vorzutragen: Der Angeklagten Ensslin ist durch den Beschluß des OLG Stuttgart vom 10. Dezember 1976, zugestellt am 13. Dezember 1976, folgende Äußerung des abgelehnten Richters bekannt geworden - es folgt das Zitat aus diesem Beschluß:

> "Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festnahme des ehemaligen RA Haag haben ja dazu geführt, daß auch Lichtbilder ins Gespräch gekommen sind, die Details aus der Haftanstalt wiedergeben."

### - Ende des Zitats.

Zur Glaubhaftmachung des bisher vorgetragenen Sachverhalts wird auf die Tonband.. entsprechende Tonbandniederschrift und auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters Bezug genommen.

Band 768/zi

- 13 - RA Schily

Die Darstellung des abgelehnten Richters, es seien Lichtbilder mit Details aus der Haftanstalt aufgefunden worden, ist unzutreffend. Ein Lichtbild ist nur insoweit aufgefunden worden, indem die. das Zellengitter aus der Zelle von Ulrike Meinhof, an dem sie aufgehängt aufgefunden worden ist, abgebildet ist. Ferner sind Lichtbilder aufgefunden worden, die Portraits der inhaftierten Untersuchungsgefangenen zum Gegenstand haben.

Das Auffinden dieser Lichtbilder hat im übrigen nicht bei der Festnahme des ehemaligen RA Haag stattgefunden sondern bei einer.. bei Frau von Dyck...
V.: Verzeihung. Darf ich drauf hinweisen,...

RA Schi.: Ja.

- V.: ..das habe ich eben des breiteren ausgeführt, daß das ein Mißverständnis gewesen ist. Meine Formulierung ergibt's ja auch, daß ich das nicht gesagt habe.
- RA Schi.: Zur Glaubhaftmachung insoweit wird wiederum auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters Bezug genommen. Die Darstellung des abgelehnten Richters in der Hauptverhandlung in der vergangenen Woche muß bei den Zuhörern den Eindruck erweckt haben, daß hier Zusammenhänge zwischen U-Gefangenen und dem ehemaligen RA Haag. und der Festnahme des ehemaligen RA Haag bestehen. Ferner ist die Aussage des abgelehnten Richters objektiv unzutreffend, daß in den. auf den Lichtbildern Details aus der Haftanstalt wiedergegeben werden. Die Tatsache, daß der abgelehnte Richter in dieser Weise mit den Umständen dieser. dieses Lichtbildauffindens umgeht und das als Begründung von weiteren Durchsuchungsmaßnahmen verwendet, die weitere Verteidigergespräche unmöglich machen, begründet die Besorgnis der Befangenheit.
- V.: Weitere Ausführungen seh ich nicht. Will sich die B.Anwaltschaft dazu äußern? Herr B.Anw.Dr.Wunder, bitte.
- B.Anw. Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, wir möchten gerne außerhalb der Sitzung Stellung nehmen, weil ich noch in einem Punkt eine Rückfrage halten möchte.
- V.: Ja. Bloß ist das schwierig. Es kommt natürlich drauf an, wie entschieden werden wird. -

- 14 - Vorsitzender

Dann machen wir vielleicht jetzt eine Viertelstunde Pause und treffen uns um 10.00 Uhr wieder. Bis dahin wird ja die Rückfrage durchgeführt worden sein können; und dann gebe ich Ihnen da Gelegenheit zur Stellungnahme.

B.Anw.Dr.Wu.: Ich glaube, ja. Danke.

80 . N.C48

Band 768/zi

V.: 10.00 Uhr Fortsetzung; und dann wird anschließend um 10.00 Uhr bekanntgegeben, wie's weitergeht.

Pause von 9.41 Uhr bis 10.07 Uhr.

V.: Ich bitte, Platz zu behalten.

Die B. Anwaltschaft wollte sich äußern.

Bitte, Herr B. Anw. Dr. Wunder.

B. Anw. Dr. Wu.: Ich beantrage,

das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückzuweisen.

Wenn der Vorsitzende auf Zusammenhänge zwischen der Festnahme des früheren RA Haag und derjenigen Person hingewiesen hat, bei der die Lichtbilder gefunden wurden, so war dies korrekt. Ein weiterer Zusammenhang zwischen dieser Person und den Angeklagten, mit denen Umschluß bestand, drängt sich auf und ist so auch dargestellt worden. Es ist nicht unzutreffend, daß sich auf jenen Fotos Details aus der Haftanstalt befunden haben. Sie liegen derzeit dem Ermittlungsrichter des B.Gerichtshofs vor und zeigen u. a. Angeklagte auf dem Bewegungshof des Daches der Anstalt und - soweit im Augenblick feststellbar - Aufnahmen: im Hintergrund das Bad und mæwkr mehrere Bilder vom Fenster einer Haftzelle.

Wenn dieser Vorgang mit dem Fotoapparat und den Aufnahmen der Anstalt Anlaß zur Verschärfung der Durchsuchungsmaßnahmen gab, so hat der Vorsitzende hiermit zunächst nichts zu tun. Dies wurde nicht erst heute, sondern in der letzten Sitzung deutlich gemacht. Er hat unserer Auffassung nach zu Recht, da die Bilder ja tatsächlich aus der Haftanstalt herausgeschmuggelt worden sind, diese Maßnahmen lediglich nicht beanstandet, so daß - wie eingangs gesagt - der Vorsitzende, auch aus Sicht der Angeklagten, nicht befangen ist.

Danke.

Band 768/zi

- 15 - Vorsitzender

- V.: Herr RA Schily, nun es entspricht nicht der Übung eine kurze Erklärung noch dazu, Bitte.
- RA Schi.: Ja ich ergänze jetzt das Ablehnungsgesuch dahingehend:

  Der B.Anwaltschaft ist zur Vorbereitung einer Erwiderung auf das

  Ablehnungsgesuch eine Pause, ich glaube, von nahezu einer

  halben Stunde, wenn ich das richtig mitgerechnet habe, eingeräumt worden. Ich stelle fest, daß in verschiedenen Prozeßsituationen der Verteidigung zur Vorbereitung eines Ablehnungsgesuches nicht einmal eine Pause von fünf Minuten eingeräumt

  worden ist. Das ist eine deutliche Parteilichkeit des abgelehnten Richters in der Prozeßleitung, und auf diese Tatsache wird

  \*\*Nedfakk\*\* ebenfalls das Ablehnungsgesuch gestützt. Soweit die

  Tatsachen vorgetragen werden Pausengewährung wird auf eine
  dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters und auf die

  Sitzungsniederschrift Bezug genommen.
- V.: Soll dazu noch eine Äußerung abgegeben werden?
  Herr B.Anw. Dr. Wunder.
- B.Anw.Dr.Wu.: Ich möchte nur noch erklären, daß es sich hier um die Feststellung oder Überprüfung von Vorgängen außerhalb der Sitzung gehandelt hat, die verständlicherweise hier nicht vorgenommen werden konnten; und deshalb, glaube ich, war die Unterbrechung und die kurze Pause auch veranlaßt.
- V.: Ich bitte, um 10.45 Uhr wieder anwesend zu sein. Es wird dann bekanntgegeben, wie es weitergeht.
  Publikum vorsorglich zugelassen.

Pause von 10.11 Uhr bis 10.45 Uhr

Ende von Band 768.

## Fortsetzung der Hauptverhandlung um 10.45 Uhr

V.: Darf ich bitten, Platz zu nehmen. Wir wollen die Sitzung fortsetzen.

Der Senat hat beschlossen:

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing wird einstimmig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der zum Gegenstand der Ablehnung gemachte Satz aus dem Beschluß des Senats vom 10.12.1976 gibt, wie jedermann und deshalb auch die Angeklagte und ihr Verteidiger bei verständiger Betrachtung wissen, keinerlei Anlaß, an der Unbefangenheit des Vorsitzenden irgendwelche Zweifel zu hegen. Der Satz ist in dem Beschluß korrekt zitiert und schildert tatsächliche Begebenheiten. Daß schon ein Zellengitter zu den Details der Anstalt gehört, liegt auf der Hand. Entscheidend war im übrigen, daß überhaupt Gegenstände unkontrolliert zwischen Gefangenen und der Außenwelt transportiert wurden; das gibt Anlaß zu weiteren Befürchtungen. Soweit der Antragssteller anführt, die vom Gericht nicht beanstandeten Maßnahmen behinderten die Verteidigung, wurde darüber schon auf den letzten Ablehnungsantrag der Angeklagten Ensslin befunden. Der Vorwurf, die Verteidigung erhalte zur Vorbereitung von Ablehnungsgesuchen keine Pausen, wogegen der Bundesanwaltschaft eine solche zur Stellungnahme bewilligt worden sei, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig. Es kommt im übrigen auf die Besonderheiten des einzelnen Falles an; ihnen wurde stets Rechnung getragen.

Das alles hat mit Befangenheit schlechterdings nichts zu tun. Das wissen auch die Angeklagte und ihr Verteidiger. Die Ablehnung dient offensichtlich nur der Prozeßverschleppung. (§ 26 a Abs. I Nr. 3 StPO).

Die Zeugen Opitz und Petersen erscheinen wieder um 10.47 Uhr im Sitzungssaal.

RA Schily übergibt dem Gericht die beglaubigten Fotokopien der Ladungen mit Zustellungsurkunden der Zeugen KHK Opitz und KOK Petersen.

Der Vorsitzende stellt daraufhin die ordnungsgemäße Ladung der Zeugen fest.

Die beglaubigten Fotokopien der Ladungen und Zustellungsurkunden werden als Anlagen 1 und 2 dem Protokoll beigefügt.

V.: Beide Zeugen werden gehört. Wir sind allerdings nicht in Kenntnis des Themas. Das Gericht müßte zumindest einen groben Umriß dessen bekommen, da ja zunächst mal die Voraussetzung ist, ob das Gericht Fragen an die Zeugen zu stellen hat.

Wegen der Aussagegenehmigung werden wir dann im Anschluß an das benannte Thema sprechen.

- RA.Schi.: Herr Vorsitzender, es geht um das Zustandekommen von Erklärungen des Herrn Müller, des Zeugen Gerhard Müller.
- V.: Also insgesamt dieses Thema, daß wir hier schon mit den Zeugen erörtert haben. Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller in den Jahren 74-76.

RA.Schi.: So ist es.

Die Zeugen KHK Opitz und KOK Petersen übergeben ihre Aussagegenehmigungen dem Gericht.

Die Aussagegenehmigungen der Zeugen werden vom Vorsitzenden inhaltlich bekannt gegeben und dem Protokoll als Anlage 3 und 4 beigefügt.

Der Zeuge KOK Petersen wird um 10.51 Uhr in den Abstand verwiesen.

Der Zeuge Opitz wird gem. § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge Opitz ist mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

V.: Die Personalien bitte ich nochmals anzugeben der einfachheithalber.

Der Zeuge machte folgende Angaben zur Person:

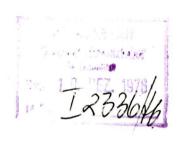
Lothar Opitz, 50 Jahre alt,KHK, Bedienstet bei der Fach-direktion 7 in Hamburg,

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 9. Dezember 1 Schaperstraße 151 (gegenüber der Freien Volksbühne) Telefon 883 70 71 / 72

Herrn Kriminalhauptkommissar Lothar Opitz Kriminalamt Hamburg Beim Strohhause 31 2000 Hamburg 1



## Zeugenladung

Sehr geehrter Herr Opitz!

In der Strafsache gegen Baader u.a. (OLG Stuttgart 2 StE 1/74) lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger gemäß § 220 der Strafprozeßordnung als Zeugen zu der am

14. Dezember 1976 um 9.30 Uhr,

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart, Stuttgart-Stammheim, Mehrzweckgebäude, stattfindenden Hauptverhandlung.

Den Betrag von 300,-- DM als Vorschuß zur Deckung der Ihnen gesetzlich zustehenden Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis biete ich Ihnen hiermit in bar an.

Ich darf Sie auf die Bestimmung in § 51 I StPO hinweisen, die folgenden Wortlaut hat:

"Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben ver- ursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorführung

des Zeugen zulässig; § 135 gilt entsprechend. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden. "

Für den Fall, daß Sie am 14. Dezember 1976 gehindert sind, zur Verhandlung in Stuttgart zu erscheinen, bitte ich Sie, mit dem Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart, Herrn Dr. Theodor Prinzing, unmittelbar Verbindung aufzunehmen, um einen anderen Termin für Ihre Zeugenvernehmung zu vereinbaren.

Im übrigen bitte ich Sie, sich von Ihrem Dienstvorgesetzten bestätigen zu lassen, daß die Ihnen erteilte Aussagegenehmigung auch für die Vernehmung in der kommenden Woche gilt.

Hochachtungsvoll

gez. Schily

Rechtsanwalt

Begloubigt zwecks Zustellung

Rechtsonwalt

Wenden

# √. Kuhfeldt

bergerichtsvollzieher

DR.

Geschäftsnummer

Gebühren:

Pf

DM Justellung. ersuchte ustellung. dreibgeb. Seiten) eglaubiungsgebühr Seiten) eisekosten km). ordrucke. ostachnahm orto ... ahrkosten

W ). Hoose Tel 2444 30

me . . . .

Zustellungsurkunde

vorstehenden Schriftstücks Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de Rechtsanwalt - Firma An Empfänger in Person: dem Empfänger - Firmeninnaber selbst in - der Wohnung dem Geschäftslokal übergeben. An ein Familienmitglied oder dienende Person: da ich den Empfänger + Firmeninhaber selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zur Hamilie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich - der Ehefrau - dem Ehemann - dem Sohne - der Tochter b) der in der Familie dienenden erwachsenen übergeben. An Gehilfen usw .: da ich in dem Geschäftslokal den Empfänger - Firmeninhaber selbst nicht angetroffer habe, dort dem Bürovorsteher - Gehilfen übergeben. An Behörden. Vereine usw.: dem Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber in Person in - der Wohnung - dem Geschäftslokal übergeben. da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Vorsteher - gesetzliche Vertreter - vertretungsberechtigte Mitinhaber an der Annahme verhindert war nicht anwesend war dort dem beim Empfänger angestellten übergeben. An den Hauswirt oder Vermieter: da ich den Emplänger - Firmeninhaber selbst in - der Wohnung dem Geschäftssokal – nicht angetroffen habe, und die Zussellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende Person nicht ausführbar war, d in demselben Hause wohnenden Hauswirt - Vermieter - nämlich d . d zur Anhahme bereit war, übergeben. Niederlegung: da ich den Empfänger - Firmeninhaber selbst in - der Wohnung - dem Geschäftslokal – nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie kehörenden erwachsenen Hausgegossen, hoch an eine in der Familie dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - bei der Postanstalt - bei dem Gemeindedirektor - auf dem Polizeirevier niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben - an der Tür der einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

Da der beseichnete Empfänger die Annahme verweigerte, habe ich das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf der Sendung vermerkt.

In Gemäßheit des § 840 der ZPO, wird hierdurch die Drittschuldnerin auf Verlangen der Gläubigerin aufgefordert - binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet - meinem Auftraggeber oder dem unterzeichneten Gerichtsvollzieher zu erklären

1. ob und inwieweit sie die Forderung als begründet anerkenne

und Zahlung zu leisten bereit sei,

2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger vorgepfändet sei.

Dieselbe gab

die nachstehende Erklärung ab - eine Erklärung nicht ab.

u 1) Die Forderung wird anerkannt, sofern der Schuldner bei uns beschäftigt ist -

- soferh der Schuldner einen Anspruch gegen uns hat. Zu 2) und 3) kann aus innerbetrieblichen Gründen im Augenblick nicht angegeben werden und wird zusammen mit Ziffer 1) innerhalb der ges. Frist schriftlich beantwortet.

Zu 1)-3) Schuldner ist am

bei mir - uns - entlassen.

Hat keine Ansprüche mehr.

Hamburg, den 10. DE7



Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den

9. Dezember

1976

Schaperstraße 15 I (gegenüber der Freien Volksbühne) Telefon 383 70 71 / 72

Herrn Kriminaloberkommissar Friedrich-Peter Petersen Kriminalamt Hamburg Beim Strohhause 31 2000 Hamburg 1



## Zeugenladung

Sehr geehrter Herr Petersen!

In der Strafsache gegen Baader u.a. (OLG Stuttgart 2 StE 1/74) lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger gemäß § 220 der Strafprozeßordnung als Zeugen zu der am

14. Dezember 1976 um 9.30 Uhr,

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart, Stuttgart-Stammheim, Mehrzweckgebäude, stattfindenden Hauptverhandlung.

Den Betrag von 300,-- DM als Vorschuß zur Deckung der Ihnen gesetzlich zustehenden Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis biete ich Ihnen hiermit in bar an.

Ich darf Sie auf die Bestimmung in § 51 I StPO hinweisen, die folgenden Wortlaut hat:

"Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig; § 135 gilt entsprechend. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden. "

Für den Fall, daß Sie am 14. Dezember 1976 gehindert sein, zur Verhandlung in Stuttgart zu erscheinen, bitte ich Sie, mit dem Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart, Herrn Dr. Theodor Prinzing, unmittelbar Verbindung aufzunehmen, um einen anderen Termin für Ihre Zeugenvernehmung zu vereinbaren.

Im übrigen bitte ich Sie, sich von Ihrem Dienstvorgesetzten bestätigen zu lassen, daß die Ihnen erteilte Aussagegenehmigung auch für die Vernehmung in der kommenden Woche gilt.

Hochachtungsvoll

gez. Schily

Rechtsanwalt

Begloubigt zwecks Zustellung

Rechtsonwalt

# V. Kuhfeldt

bergerichtsvollzieher

Geschäftsnummer

Gebühren: DM Pf 'ustellung. /ersuchte ustellung. Schreibgeb. Seiten eglaubiu gsgebühr Seiten le kosten km). 'ordrucke lostm hnahm orto . . . ahrkost me . . . . Ih. Haase Tel. 2444 30 Zustellungsurkunde

vorstehenden Schriftstücks 44 VS

llungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de Rechtsanwalt - Firms

An Empfänger in Person:

dem Empfänger - Firmenin

dem Geschäftslokal -

übergeben.

An ein Familienmitglied oder dienende Person:

da ich den Empfänger - Firmeninhaber

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zur Kamilie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich – der Ehefrau – dem Ehemann – dem

Sohne - der Tochter b) der in der Familie dienenden erwachsenen

An Gehilfen usw.:

da ich in dem Geschäftslokal den Empfänger - Firmeninhaber

selbst nicht angetroffen habe, dort dem Bürovorsteher - Gehilfen

übergeben

An Behörden. Vereine usw.:

dem Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber

in Person in - der Wohnung - dem Geschäftslokal da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Vorsteher - gesetzliche

übergeben. Vertreter - vertretungs-

berechtigte Mitinhaber dort dem beim Empfänger angestellten

an der Annahme verhindert war

nicht anwesend war übergeben.

An den Hauswirt oder Vermieter:

da ich den Empfänger - Firmeninhaber -

selbst in - der Wohnung dem Geschäftslokal - nicht angetroffen habe, und die Zussellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende Person nicht ausführbar war, d in demselben Hause wohnenden Hauswirt - Vermieter - nämlich d . d zur Anhahme bereit war, übergeben.

Niederlegung:

da ich den Empfänger - Firmeninhaber

selbst in - der Wohnung - dem Geschäftslokal - nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgegossen, hoch an eine in der Familie dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der

Geschäftsstelle des Amtsgerichts - bei der Postanstalt - bei dem Gemeindedirektor - auf dem Polizeirevier niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger

gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise begegeben — an der Tür der einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Da der bezeichnete Empfänger die Annahme verweigerte, habe ich das Schriftstück am Ott der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf der Sendung vermerkt.

Wenden

In Gemäßheit des § 840 der ZPO, wird hierdurch die Drittschuldnerin auf Verlangen der Gläubigerin aufgefordert – binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet – meinem Auftraggeber oder dem unterzeichneten Gerichtsvollzieher zu erklären

1. ob und inwieweit sie die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,

2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger vorgepfändet sei.

Dieselbe gab

die nachstehende Erklärung ab - eine Erklärung nicht ab.

u 1) Die Forderung wird anerkannt, sofern der Schuldner bei uns beschäftigt/ist -

- sofern/der Schuldner einen Anspruch gegen uns hat. Zu 2) und 3) kann aus innerbetrieblichen Gründen im Augenblick nicht angegeben werden und wird zusammen mit Ziffer 1) innerhalb der ges. Frist schriftlich beantwortet.

Zu 1)-3) Schuldner ist am

bei mir - uns - entlassen.

Hat keine Ansprüche mehr.

1 O. DEZ. 1976 Hamburg, den



gez. Unterschrift

Ober-Gerichtsvollzieher

Anlage 3 zum Protokoll vom 14. 12. 1976 3458 / 210 9

Behörde für Inneres Polizei - Fachdirektion 7 - Hamburg, den 10.12.1976 NA: 24 82 0 - 8830

Herrn

KHK Lothar Opitz

FD 721

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen

Andreas Baader u.a. vor dem

Oberlandesgericht

Stuttgart,

Az.: 2 STE 1/74,

wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, über den Inhalt der Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller in den Jahren 1975/76 und über das Ergebnis der dazu angestellten polizeilichen Ermittlungen auszusagen, soweit nicht der Sperrvermerk des Bundesjustizministeriums hinsichtlich der Akte der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 entgegensteht.

Die Aussagegenehmigung erstreckt sich außerdem auf das Gespräch des Gerhard Müller mit dem Journalisten, Herrn Schwarberg, betreffend den Transport einiger Papiersäcke mit "Dünger" von Hannover nach Frankfurt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränktsich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- -innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- -kriminaltaktische und -technische Maßnahmen;
- -die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen;
- -dienstliche Tätigkeiten in anderen Verfahren.

Ergeben sich für Sie bei der Beantwortung einzelner Fragen Zweifel über den Umfang dieser Aussagegenehmigung, so haben Sie mit der Rechtsabteilung der Polizei Hamburg Rücksprache zu nehmen.

(Heinze)

3458 / 211

Anlage 4 zum Protokoll vom 14.12.1976

Behörde für Inneres
Polizei
- Fachdirektion 7 -

Hamburg, den 10.12.1976 NA: 24 82 0 - 8830

#### Herrn

KOK Friedrich PETERSEN FD 721

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen

Andreas Baader u.a. vor dem

Oberlandesgericht Stuttgart,

Az.: 2 STE 1/74,

wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, über den Inhalt der Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller in den Jahren 1975/76 und über das Ergebnis der dazu angestellten polizeilichen Ermittlungen auszusagen, soweit nicht der Sperrvermerk des Bundesjustizministeriums hinsichtlich der Akte der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 entgegensteht.

Die Aussagegenehmigung erstreckt sich außerdem auf das Gespräch des Gerhard Müller mit dem Journalisten, Herrn Schwarberg, betreffend den Transport einiger Papiersäcke mit "Dünger" von Hannover nach Frankfurt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränktsich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- -innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- -kriminaltaktische und -technische Maßnahmen;
- -die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen;
- -dienstliche Tätigkeiten in anderen Verfahren.

Ergeben sich für Sie bei der Beantwortung einzelner Fragen Zweifel über den Umfang dieser Aussagegenehmigung, so haben Sie mit der Rechtsabteilung der Polizei Hamburg Rücksprache zu hehmen.

(Heinze)

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

- V.: Herr Opitz, Sie haben gehört, was Gegenstand Ihrer Vernehmung sein soll. Es kommt wieder auf die Vernehmung des
  Gerhard Müller an. Wir haben Sie dazu vor 14 Tagen etwa
  vernommen. Haben Sie von sich aus den angeschnittenen Themen
  und Ihren dazu gemachten Aussagen noch etwas hinzuzufügen?
- Zg.Opi.: Ich habe dem nichts hinzuzfügen und werde mich darauf berufen.
- V.: Haben Sie sonst noch Fragen beim Gericht? Ich sehe beim Gericht sonst keine Fragen. Die Herrn der Bundesanwalt-schaft auch nicht. Können wir das Fragerecht gleich Ihnen übergeben, bitteschön.
- RA.Schi.: Herr Opitz, Sie haben ja im Jahre 75, soweit wir aus den Unterlagen, die wir relativ spät erhalten haben, erkennen können, eine Reihe von Gesprächen mit dem Zeugen Gerhard Müller geführt und auch Vernehmungen. Von wem sind Sie beauftragt worden, diese Vernehmungen und Gespräche durchzuführen?
- Zg.Opi.: Zunächst fällt das nicht unter meine Aussagegenehmigung.
- V.: ....soll beanstandet werden? (Auf Handzeichen von BA.Dr.Wunder)
- BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender, nein, keine Beanstandung. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die vier Fragen, die nachgereicht wurden, noch nicht zur Erteilung einer Aussagegenehmigung geführt haben und genau die erste Frage, die jetzt von Herrn Rechtsanwalt Schily gestellt wurde, ist in diesem ersten Punkt enthalten: "Von wem Ermittlungsauftrag erhalten." Ich wöllte nur darauf hinweisen.
- V.: Es ist so, Herr Rechtsanwalt Schily ist ja darüber unterrichtet, daß seinerzeit ein möglichst umfangreicher Themenkreis in die Aussagegenehmigung gepackt werden sollte, weil schon bei der ersten Beantragung des Zeugen kein genaues Beweisthema genannt worden ist. Es lautet also umfassend dazu, daß der Zeuge über den Inhalt der Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller in den Jahren 75/76 und das Ergebnis der dazu angestellten polizeilichen Ermittlungen aussagen dürfe. In der Tat sind Fragen dieser Art, die Sie im Augenblick gestellt

- haben, wohl der Sache vorgeschaltet. Aber ich möchte die Entscheidung zunächst mal dem Herrn Zeugen selbst überlassen, ob er sich berechtigt sieht.....
- RA.Schi.: Ja aber ich meine, wir haben uns doch stets auch darüber unterhalten über das Zustandekommen; und das ist natürlich für die Verteidigung von besonderem Interesse. Sonst würde ich vorschlagen, daß wir 10 Minuten Pause machen und vielleicht doch mal kurz, vielleicht kann man das telefonisch klären, ob insoweit nicht auch die Aussagegenehmigung erteilt wird. Ich wüßte nicht, was dem entgegenstehen sollte.
- V.: Es wäre jetzt nur wichtig, das genaue Beweisthema zu erfahren....
- RA.Schi.: Also ich mein, ich hätte seinerzeit der Geschäftsstelle, es ist ja meine Schwierigkeit. Ich hatte natürlich
  erst heute mit dem Protokoll hab ich erst den genauen Inhalt der seinerzeit erteilten Aussagegenehmigung gesehen.
  Aber ich mein, ich hätte auch der Geschäftsstelle seinerzeit
  telefonisch mitteilen lassen, daß natürlich auch das Zustandekommen dieser Gespräche Gegenstand der Befragung sein
  soll.
- V.: Richtig, es ist so.....
- RA.Schi.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder hatte dann doch etwas zitiert, was noch offen ist. Das verstehe ich überhaupt nicht.
- V.: Ja, Sie haben doch seinerzeit den Antrag gestellt, wo wir uns bemüht haben, das Beweisthema dann hier gemeinschaftlich festzulegen. Und ich habe Ihnen dann zugesagt, ich werde eine möglichst neutrale Formuliemng wählen und bitten, insoweit Aussagegenehmigung zu geben und die ging eben dahin; Genehmigung über Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller in diesen Jahren, soweit nicht Sperrvermerk entgegensteht außer dem Gespräch Schwarberg/Müller. Das ist damals erteilt worden und diese Aussagegenehmigung haben Sie später noch modifiziert, d.h. Ihren Beweisantrag modifiziert, indem Sie der Geschäftsstelle vier weitere Punkte nannten. Zu diesen Punkten aber ist es zu keiner Aussagegenehmigung gekommen, weil die Zeugen ja inzwischen schon unterwegs waren. Das kam zu spät. Die Vernehmung wurde hier korrekt abgeschlossen und nachträglich ist

- von Ihnen bloß beantragt worden, die Aussagegenehmigung zu vereinbaren, die wohl schon....
- RA.Schi.: Ja da ist mir dann ein Irrtum unterlaufen. Ich dachte, daß die auch schon insoweit erteilt worden ist.
- V.: ...die erteilte Aussagegenehmigung, die erteilte auch für diese Vernehmung zu bekommen. Und die Erteilte entspricht genau dem, die der Herr Zeuge heute mitbringt.
- RA.Schi.: Also ich dachte, ich hatte angenommen, daß also auch zu diesen Punkten, die telefonisch, die Aussagegenehmigung erteilt worden sei. Sehr mißlich, ich darf es offen bekennen, daß also gerade sich auf das Zustandekommen der Aussage, Ermittlungsauftrag.....
- V.: Es ist mißlich, daß ist richtig. Wenn Sie bei der Vernehmung von Herrn Opitz beim ersten Mal anwesend gewesen wären, dann hätte sich das damals schon klären lassen und heute....
- RA.Schi.: Da haben wir ausreichend darüber gesprochen, Herr Vorsitzender.
- V.: Also so sieht es aus. Ich kann den Versuch unternehmen. Aber nach den Erfahrungen, die ich selbst gemacht habe mit den Polizeibehörden, dauert es immer eine gewisse Zeit, bis die Entscheidung über solche Aussagegenehmigungen getroffen ist, ob die das uns aus dem Stand erteilen. Aber wenn Sie uns also die Themen noch genau benennen können, ich unternehme den Versuch und rufe dort an.
- RA.Schi.: Ja die liegen ja vor. Da hat ja auch Herr Bundesanwalt Dr. Wunder den entsprechenden Vermerk offenbar in Händen.
- V.: Gut. Also diese vier Punkte, die wir fernschriftlich seinerzeit noch übermittelt haben nach Hamburg.
- BA.Dr.W.: Ja ich nehme an, daß man davon ausgehen muß, daß auch die weiteren Fragen von Herrn Rechtsanwalt Schily sich daran orientieren werden. Und da kann ich nur sagen, zu allen vier Punkten liegt noch keine Aussagegenehmigung vor. Ich erwähne es nur deshalb, weil ich den Zeugen nicht eventuell in ein Verfahren nach 353 b hineinschlittern lassen kann.
- RA.Schi.: Ja, ja, ich mein Herr Bundesanwalt, ich will auch nicht den Zeugen irgendwie dazu veranlassen, eine Aussage zu machen, durch die seine Aussagegenehmigung überschritten wird. Also ich würde vorschlagen, daß man doch vielleicht telefonisch Kontakt aufnimmt mit dem Dienstvorgesetzten und.....

V.: Wir haben die Telefonnummer hier. Es ist jetzt bloß die Frage, ansich ist es Ihr Zeuge. Ein Beweisthema in dieser allgemeinen Form, vielleicht würden Sie selbst, ich stelle Ihnen gern mein Telefon zur Verfügung, in Verbindung setzen. Oder Sie können mit anwesend sein. Es kann jeder mit anwesend sein, der es anhören will. Aber ich mach es dann sozusagen, um Ihnen damit entgegenzukommen. Ansich ist es Ihre Aufgabe, für die Aussagegenehmigung Ihrer Zeugen da zu sorgen. Gut. Wir machen dazu die Pause. Die Interessenten mögen bitte in mein Dienstzimmer kommen. Ich denke, in einer Viertel-Stunde können wir fortsetzen.

## Pause von 10.59 Uhr bis 11.26 Uhr

- V.: So, es hat sich doch etwas länger hingezogen und leider noch zu keinem Erfolg geführt. Wir haben die Verbindung zu dem zuständigen Herrn nicht herstellen können. Es wird aber hoffentlich noch im Laufe der nächsten Stunden geklärt werden, ob insoweit, als Herr Rechtsanwalt Schily eine Ergänzung der Aussagegenehmigung seinerzeit erbeten hatte, ein Erfolg zu verzeichnen sein wird.

  Wir müssen jetzt versuchen, daß die Befragung durch den Herrn Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Schily, so fortgeführt wird, daß die Antworten anhand der vorliegenden Genehmigung gegeben werden können. Bitteschön.
- RA.Schi.: Herr Opitz, kennen Sie einen Journalisten Herrn Schwarberg von Illustrierten Stern?
- Zg.Opi.: Auch das fällt nicht....
- OStA.Z.: Herr Vorsitzender, wir <u>beanstanden</u> die Frage. Die Frage im Zusammenhang mit der Kenntnis des Herrn Zeugen, Journalisten Schwarberg war Gegenstand der Vernehmung heute vor 14 Tagen. Es stellt lediglich eine unzulässige Wiederholung dar.
- RA.Schi.: Ich wüßte nicht....
- V.: Ich darf vielleicht, ich habe mir das gestern im Hinblick darauf, Herr Rechtsanwalt Schily, daß damit zu rechnen war, daß solche Wiederholungen in Betracht kommen könnten aufgeschrieben. Das Thema Müller-Schwarberg mit Herrn Opitz ist abgehandelt auf Seite 12751 und 746 des Protokolls. Wenn Sie

die einschlägigen Protokollseiten da haben, können Sie vielleicht ganz kurz vergleichen, ob die Fragen nicht schon beantwortet sind. Dann vereinfacht sich das.

Im übrigen Herr Opitz, es ist Ihnen Aussagegenehmigung für das Gespräch Schwarberg erteilt. Es heißt ausdrücklich; die Aussagegenehmigung erstreckt sich außerdem auf das Gespräch des Gerhard Müller mit dem Journalisten Herrn Schwarberg betreffend Transport einiger Papiersäcke usw. Also hier hätten Sie die Aussagegenehmigung. Jetzt geht es bloß um die Beanstandung.

- RA.Schi.: Na dann geht es wohl daraus hervor, daß er mindestens ein Gespräch oder angehört hat mit Herrn Schwarberg. Dann darf ich die Frage daran anknüpfen, ob in Ihrer Gegenwart, also von Ihnen, Herrn Opitz, zwischen Herrn Schwarberg und Herrn Müller Gespräche über die Honorierung des Interviews geführt worden sind?
- OStA.Z.: Wir beanstanden die Frage auch. Auch das war Gegenstand; 12746 geht es los.
- V.: Speziell die Frage der Honorierung ist nicht angeschnitten, auch ausweislich des Protokolls. Es ist lediglich eine Auswsage des Herrn Zeugen vorhanden, die umfassend dahin gedeutet werden kann, daß alles ansich in der Richtung beantwortet ist. Wenn Sie die erste Antwort auf 12746, die ersten zwei Zeilen, Herr Rechtsanwalt Schily, in der Richtung beachten wollen, damit ist vielleicht.....
- RA.Schi.: Ja haben Sie vielleicht etwas darüber gehört?
- V.: Gut, das ist eine andere Frage.
- Zg.Opi.: Nein, ich habe hinsichtlich eines Honorars nichts darüber gehört, daß Herr Schwarberg an Herrn Müller irgendetwas gezahlt hat.
- RA.Schi.: Wissen Sie etwas darüber, daß Herrn Müller in der Haft--Teil anstalt die Benutzung eines Radios mit Ukw gestattet worden ist?
- Zg.Opi.: Das ist nicht Gegenstand meiner Aussagegenehmigung.
- RA.Schi.: Inhalt der Akte jedenfalls.
- V.: Also ich mein, Herr Opitz, ich kann nicht eingreifen und Sie auch nicht bestimmen. Sie müssen sie selbst auslegen, wo Sie glauben, daß das unter die Aussagegenehmigung allgemeiner Art, wie sie erteilt worden ist, doch vzu bringen wäre und die Antwort gegebenwerden kann. Nur kann es natürlich dazu führen, daß

unter Umständen Wiederholungen vermieden werden. Aber wie gesagt, die Entscheidung liegt letztlich bei Ihnen. Wir hätten nur, wenn Sie sich entschieden haben, das beanstandet würden, uns dazu zu äußern, ob Sie gerechtfertigt handeln oder nicht.

Zg.Opi.: Ich habe ja nur eine Aussagegenehmigung, Herr Vorsitzender, über den Inhalt der Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller.

V.: Ich weiß.

RA.Schi.: Ja Sie haben doch sich auch, wenn ich das Protokoll richtig gelesen habe, Herr Opitz, zu Fragen von Zusagen und Versprechungen geäußert und möglicherweise spielt das dabei eine Rolle. Und das verstehe ich nun nicht, inwiefern Sie das jetzt abgrenzen?

Zg.Opi.: Ich habe mich zu Versprechungen geäußert?

RA.Schi.: Ja ich meine, Sie hätten da sich etwas geäußert, daß das nicht der Fall gewesen sei, irgendwelche Versprechungen oder Zusagen gemacht worden seien. Aber ich hab das erst heute Morgen....

Zg.Opi.: Ich habe sinngemäß etwa gesagt, daß ein Kriminalbeamter dieserlei Versprechungen, wie sie seinerzeit hier vorgetragen wurden, nicht machen kann,  $\mathbf{B}$ a $\boldsymbol{\beta}$  es vollkommen illusorisch ist.

RA.Schi.: Nein, nein, Sie haben gesagt; Was weiß ich, irgendwelche Versprechungen oder welche Art auch immer von uns gemacht worden ist.

V.: Bitte die Zitatstelle?

RA.Schi.: 12758, oben. Unten fängt es an auf 12757.

Zg.Opi.: Stimmt nicht, habe ich nicht gesagt.

RA.Schi.: Wie bitte?

OStA.Z.: Aber Herr Rechtsanwalt Schily, dann müssen Sie aber wirklich den ganzen Satz zitieren. So wie Sie jetzt zitieren, ist er vollkommen sinnentstellend. Ich beanstande diesen Vorhalt.

Zg.Opi.: Ich weiß doch ungefähr, was ich gesagt habe.

V.: Janun, wenn Sie zitieren; Was weiß ich, welche Versprechungen oder welche Art auch immer von uns gemacht worden sind. Er sagt folgendes .....

RA.Schi.: Und dazu sind Herr Petersen und ich in erster Linie
- ich kann den ganzen Satz gerne vorlesen - "Und dazu sind

Herrn Petersen und ich in erster Linie mit Herrn Müller längere Wochen, längere Monate im Gespräch gewesen, ohne daß zu irgend einem Zeitpunkt auch nur der Hauch einer unlauteren Vernehmungsmethode oder was weiß ich, irgendwelche Versprechungen oder welcher Art auch immer, von uns gemacht worden ist." Also er sagt doch hier, ich wüßte nicht, wie das anders zu interpretieren sind, irgendwelche Versprechungen nicht gemacht worden sind.

- V.: Nein, nein, es wird nicht anders interpretiert. Sie haben Recht, doch wie Sie den Satz zitiert haben, konnte man das anders verstehen. Jetzt ist das geklärt; ohne daß zu irgend einem Zeitpunkt auch nur der Hauch usw. Sie haben sich tatsächlich, und das ist der Vorhalt gewesen, im Zusammenhang mit der Frage, wie ist es zu Aussagen des Herrn Müller gekommen, auch zu der Frage geäußert, ob Versprechungen gemacht worden sind. Es ist in der Tat, Herr Opitz, man sollte den Inhalt der Vernehmung, ich habe selbst gebeten seinerzeit, meine ich, um Aussagegenehmigung überhaupt zu den Vernehmungen Zum Inhalt der Vernehmung gehört es natürlich schon auch, ob eine Vernehmung unbeeinflußt, korrekt zustande gekommen ist oder nicht. Insofern würde ich also hier Ihnen die Empfehlung geben, ohne Sie zwingen zu können, Sie müssen Ihre Aussagegenehmigung selbst auslegen, es nicht ganz so eng auszulegen, wenn Sie es nicht für dienstlich zwingend halten.
  - Jetzt bitte ich aber, nachdem das Gespräch hier, glaube ich, in dem Punkte lange geführt ist, Fragen zu stellen. Wir wollen mal sehen.
- RA.Schi.: Sie bleiben dabei, daß Sie diese Frage mit dem Ukw-Radio nicht beantworten können?
- Zg.Opi.: Ich kann sie auch nicht beantworten. Ich weiß es nicht, ob ihm ein Ukw-Radio, oder ein Radio mit Ukw gewährt wurde.

  Das weiß ich effektiv nicht.
- RA.Schi.: Hat xxx der Herr Müller deswegen mal geschrieben?
- Zg.Opi.: Ja das könnte sein. Und das ist dann auch entsprechend....
  Wenn es so gewesen ist, dann ist dieses Schreiben auch ordnungsgemäß an die Stelle weitergeleitet worden, nämlich an den zuständigen Richter.
- RA.Schi.: Wie kam denn der Herr Müller dazu, an Sie zu schreiben, wegen eines Ukw-Teils beim Radio?
- Zg.Opi.: Jeder Gefangene versucht, irgendwelche Erleichterungen heraus-

zu-holen. Das ist etwas Logisches. Und warum sollte da Herr Müller eine Ausnahme gebildet haben.

Bundesanwalt Dr. Wunder verläßt um 11.35 Uhr den Sitzungssaal.

RA.Schi.: Haben Sie sich dann dafür verwendet, daß ihm ein solches Radio mit Ukw genehmigt wird?

Zg.Opi.: Das habe ich in das Ermessen des zuständigen Richters gegeben.

RA.Schi.: Wer war denn der zuständige Richter?

Zg.Opi.: Der das Verfahren gegen Herrn Müller durchführte.

RA.Schi.: Ja wer war denn das? Wie hieß der?

V.: War Herr Habenfeld möglicherweise.

Zg.Opi.: Herr Habenfeld, ganz recht, Herr Habenfeld.

RA.Schi.: War das Herr Habenfeld schon zu dem damaligen Zeitpunkt?

Zg.Opi.: Ja, ich wüßte keinen anderen Richter.

RA.Schi.: Haben Sie mit Herr Habenfeld darüber gesprochen über dieses Thema?

Zg.Opi.: Ich glaube nicht persönlich. Das weiß ich heute nicht mehr. Ich bin der Meinung, daß ich das so, wie es eingegangen ist, auch weitergeleitet habe. Aber das liegt so lange her und war so unwichtig, daß ich das heute nicht mehr so genau erinnere.

RA.Schi.: War für Sie unwichtig dieser Vorgang?

Zg.Opi.: Ja natürlich.

RA.Schi.: Können Sie sich denn noch an ein Schreiben von Herrn Müller vom 3.April 1975 an Sie erinnern?

Zg.Opi.: Woran?

RA.Schi.: An ein Schreiben, das der Herr Müller an Sie .....

Zg.Opi.: Ich erinnere irgend ein Schreiben. Das ist richtig.
Aber ob sich das nun auf dieses Gerät bezogen hat mit dem Ukw-Teil, das ist mehr Vermutung meinerseits als noch Wissen.

RA.Schi.: Und ob Sie mit dem Herrn Habenfeld gesprochen haben, das wissen Sie nicht mehr?

Zg.Opi.: Beim besten Willen, das kann ich nicht mehr sagen.

RA.Schi.: Haben Sie mit der Anstalt mal gesprochen. Vielleicht gar nicht mit dem Richter, sondern mit der Anstalt....

- Zg.Opi.: Auch das wäre illusorisch gewesen, denn die Anstalt hätte ja dieses Radio mit Ukw-Teil ohne Genehmigung des Richters gar nicht dem Herrn Müller genehmigen können.
- RA.Schi.: Nun sind Sie schon gefragt worden, Herr Opitz, ob Sie dem Herrn Müller bei diesen Gesprächen, die Sie mit ihm geführt haben, irgendwelche Zusagen gemacht haben. Ich würde diese Frage noch einmal gerne konkretisieren, ob Sie dem Herrn Müller die Zusage gemacht haben, daß Sie seine Angaben vertraulich behandeln?
- Zg.Opi.: Dieser Vorgang war sowieso ein "VS-vertraulich" Vorgang, das wußte Herr Müller auch.
- RA.Schi.: Ja ich frage Sie, ob Sie ihm die Zusage gemacht haben, daß Sie seine Angaben als vertraulich behandeln?
- Zg.Opi.: Ja, vertraulich als Verschlußsache im Sinne unserer Vorschriften. Das bedeutete, nichtwahr, daß nur ein begrenzter Personenkreis diese seine Aussagen bekommen.
- RA.Schi.: Ja, wie ist da mit Herrn Müller gesprochen worden.

  Können Sie das mal ein bißchen genauer schildern. Haben

  Sie ihm die Zusage gemacht, daß Sie seine Angaben als vertraulich behandeln?
- Zg.Opi.: Ja, ich kann mich nur wiederholen. Ich kann nur sagen, daß ich ihm gesagt habe, dieser Vorgang ist eine Verschlußsache, sie wird als vertraulich behandelt. Das bedeutet letztlich nicht, daß er zu dem, was er dort sagt, daß ihm das nie vorgehalten werden wird, sondern das bedeutet lediglich, wie ich sagte, daß nur ein begrenzter Personenkreis an diese seine Angaben herankommt.
- RA.Schi.: Wer war denn der begrenzte Personenkreis?
- Zg.Opi.: Dazu habe ich keine Aussagegenehmigung.
- RA.Schi.: In einem Vermerk vom 12.März 75, Herr Opitz, den Sie mit unterschrieben haben neben Ihrem Kollegen Petersen, da steht unter Betrifft: "Vertrauliche Angaben des Gerhard Müller." Ich würde daraus schließen, daß Sie dem Herrn Müller gesagt haben, wir werden Ihre Angaben vertraulich behandeln. Ist dieser Schluß richtig.
- Zg.Opi.: Nun, ich habe dazu meines Erachtens zweimal Stellung genommen, näher kann ich dazu nichts sagen.

- RA.Schi.: Von wem ist denn die Verfügung getroffen worden, VS-vertraulich, also Verschlußsache?
- Zg.Opi.: Eine Verfügung ist diesbezüglich gar nicht gekommen, söndern diese Angaben habe ich als Verschlußzsache bewertet und auch so weitergeleitet.
- RA.Schi.: An wen haben Sie denn die Sachen weitergeleitet?
- Zg.Opi.: Auch das fällt nicht unter meine Aussagegenehmigung, Herr Anwalt.
- RA.Schi.: Sagen Sie, Herr Opitz, was macht many wenn das auch schon wieder in den Konflikt mit Ihrer Aussagegenehmigung ist. Kennen Sie diese Akte 3 ARP ....
- Zg.Opi.: Wie bitte?
- RA.Schi.: Kennen Sie diese Akte der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 I?
- Zg.Opi.: Nein.

daraus?

- RA.Schi.: Kennen Sie nicht.

  Können Sie soviel sagen, daß Sie sämtliche Niederschriften, sei es Gesprächsvermerke, sei es Vernehmungsniederschriften der Bundesanwaltschaft übersandt haben oder nur eine Auswahl
- Zg.Opi.: Ich kann hier nur eine Vermutung äußern, daß ist die, daß meine Berichte vielleicht oder vermutlich Gegenstand dieser bezeichneten Akte sind. Aber ich sagte ja schon, ich habe die Akte nie gesehen.
- RA.Schi.: Ja, ja, gut.
- V.: Darf ich auf 12752 oben verweisen. Hier ist die Frage gestellt-Akte 3 ARP-Ast Ihnen das ein Begriff? Da ist also das Thema mit dem Herrn Zeugen schon erärtert worden. Vielleicht ist die Antwort dann für Sie ausreichend. Sonst wäre sie zu modifizieren durch die Fragestellung.
- OStA.Z.: Herr Vorsitzender, Sie gestatten; im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß sollte doch auch Herr Rechtsanwalt Schily bitte beachten: Die Frage wird eindeutig wieder nicht von der Aussagegenehmigung des Zeugen umfaßt; Unter Ziffer 3: Weitergabe der Gesprächsnotizen bzw. Vernehmungsschriften wann und an wen."
- RA.Schi.: Na gut. Warten wir die erwartende, hoffentlich zu erwartende Aussagegenehmigung ab.Zu dieser Frage kann ich dann auch noch einmal zurückkommen. Ich meine allerdings, daß es von

der Erklärung hier auf 12752 nicht umfaßt wird, die Antwort auf diese Frage, weil sie spezifischer ist. Allerdings wundere ich mich nun wiederum, daß da die Antwort erteilt wird, die netwas allgemeinerer Form die Frage gestellt wird von dem..... Aber ich stelle anheim.

Bundesanwalt Dr. Wunder erscheint um 11.44 Uhr wieder im Sitzungssaal.

- RA.Schi.: Herr Zeuge, wann hat der Zeuge Müller erstmals davon gesprochen, daß angeblich Ingeborg Barz getötet worden sei?
- Zg.Opi.: Genau Matumsmäßig kann ich das nicht sagen. Das muß aber aus den Protokollen hervorgehen. War es Ende März, war es im April, so etwa.
- RA.Schi.: Ja, da möchte ich Ihnen mal vorhalten. Da ist hier ein Gedächtnisprotokoll, also ein Vermerk vom, ich glaube, Sie haben mit unterschrieben, vom 10.April.
- V.: Es würde vereinfachen, wenn die Seitenzahl....
- RA.Schi.: Blatt 22 der Akte 3 ARP. Und da heißt es unter Ziffer 2: "Ergänzend" und ich lege Wert auf das Wort "Ergänzend" zu seinen Angaben bezüglich der Liquidierung der Ingeborg Barz erzählte M., daß ter Tod durch den harten Kern der Bande beschlossen wurde, "usw. Ich habe versucht, hier festzustellen, ob irgend etwas davor, daß habe ich nicht in den Aktenteilen davor, also vor Blatt 22. Ergänzend, daraus kann man den Schluß ziehen, es muß also schon irgendwann vorher mal was gesagt worden sein. Können Sie mir etwas darüber sagen, was der Herr Müller früher gesagt hat und wo das schriftlich niedergelegt worden ist?
- Zg.Opi.: Herr Anwalt, das kann ich hier aus dem **S**te**k**greif bestimmt nicht. Denn ich weiß nicht, worauf sich dieses Wort jetzt "Ergänzend" bezieht. Dazu müßte ich die Unterlagen sehen.

Dem Zeugen Opitz wird aus der Akte 3 ARP 74/75 I (Ordner 128) Blatt 22 zur Einsicht vorgelegt.

Zg.Opi.: Ich könnte dazu nur sagen, daß in einem vorhergehenden Vermerk Herr Müller dann schon einmal einige Angaben über die Liquidierung der Ingeborg Barz gesagt hat, daß er hier

- noch etwas weiter ausgeholt hat, noch einige Präzisierungen hineingebracht hat.
- RA.Schi.: Ja. Und dieser Vermerk ist aber dann nicht bei der Akte.
- Zg.Opi.: Ja vielleicht ist es ein Teil der Akte 3 ARP. Das vermag ich nicht zu sagen.
- RA.Schi.: Ne, ne, eben nicht. Das, was Sie gerade gesehen haben, daß ist ein Teil der Akte 3 ARP.
- Zg.Opi.: Nein, dieses nicht.
- RA.Schi.: Das, was Sie gerade gesehen haben, das ist ein Teil der Akte 3 ARP. Und worauf sich das bezieht dieser Vermerk, der ist nicht bei der Akte 3 ARP. Können Sie mir sagen, wo das sich befindet?
- Zg.Opi.: Kann ich nicht sagen, Herr Anwalt.
- RA.Schi.: Als Sie diesen Vermerk vom 10.April 75 angefertigt haben, bestand da eigentlich schon die Akte 3 ARP?
- Zg.Opi.: Das weiß ich nicht.
- OStA.Z.: Herr Vorsitzender, wir <u>beanstanden</u> die Frage. Der Zeuge hat bei der letzten Befragung gesagt, daß er die Akte 3 ARP nie zu Gesicht bekommen hat und infolgedessen ist die Frage unlogisch.
- RA.Schi.: Zu welchen Akten....
- V.: Ist das schon eine Korrektur jetzt aufgrund .....
- RA.Schi.: Ja, ja, ich ziehe die Frage zurück.
- V.: Ich darf im übrigen noch auf eines hinweisen, Herr Rechtsanwalt, daß man nicht aus dem Auge verlieren sollte, wir
  haben hier natürlich auch nicht die vollständige Akte vorliegen aufgrund des Vermerks nach § 96.
- RA.Schi.: Ja sicher, das berücksichtige ich immer mit.

  Das kann ja mir der Zeuge dann sagen, daß das vielleicht ein supergeheimes Bestandteil dieser Akte ist. Das eine war ja nur geheim, das andere ist ja supergeheim.

  Herr Zeuge, wo haben Sie denn eigentlich das, was Sie hier schriftlich festgehalten haben, abgeheftet; wo ist das eigentlich hingelangt?
- OStA.Zeis: Herr Rechtsanwalt Schily, darf ich Sie nochmals bitten, Fragen zu stellen, die von der Aussagegenehmigung des Zeugen

umfaßt sind.

- V.: Gut. Nun darf ich darauf hinweisen, es können Fragen beanstandet werden, ich habe ansich gegen diese direkte Ansprache auch nichts, aber die Frage ist, ob der Herr Zeuge die Frage beantworten will. Also die Bundesanwaltschaft beanstandet, daß auch dieseFrage nicht unter die erteilte Aussagegenehmigung falle, was offensichtlich zutrifft.
- RA.Schi.: Ja, gut, ich stell die Frage zurück bis zur Entscheidung....
- V.: Ich meine, das würde nicht ausschließen, Herr Opitz, daß Sie im Einzelfall sagen, nun ja, dazu gebe ich eine Antwort, das kann ich auf mein dienstliches Gewissen sozusagen nehmen. Die Entscheidung müssen Sie selbst treffen. Die Aussagegenehmigung wird ihrem Wortlaut nach sicher die Frage nicht decken.
- Zg.Opi.: Ich hatte ja schon angesetzt zu sagen, daß ich dazu keine Aussagegenehmigung habe.
- RA.Schi.: Herr Zeuge, ich nehme an und unterstelle, daß Sie in etwa noch im Gedächtnis haben, welche Angaben der Herr Zeuge Gerhard Müller bezüglich einer angeblichen Tötung von Ingeborg Barz gemacht hat. Ist Ihnen etwas darüber bekannt, daß dann aufgrund dieser Angaben ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist?
- Zg.Opi.: Darf ich den ersten Teil der Frage nochmal wiederholt haben?
- RA.Schi.: Ich gehe davon aus, daß Ihnen bekannt ist der Inhalt der Äußerungen, die der Zeuge Gerhard Müller gemacht hat bezüglich einer angeblichen Ermordung von Ingeborg Barz.
- Zg.Opi.: Ja, ist mir bekannt.
- RA.Schi.: Nun wissen Sie etwas darüber, ob diese Angaben von Herrn Müller zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt haben.
- OStA.Z.: Herr Vorsitzender, ich <u>beanstande</u> die Frage erneut.

  Wenn der Zeuge die Frage beantworten würde, würde er sich strafbar machen. Sie ist eindeutig nicht von seiner Aussagegenehmigung umfaßt. Ich verweise insoweit auf Ziffer 4. In welcher Weise sind die Vernehmungen bzw. Gespräche mit Herrn Müller verwendet worden und sind diese auch zu weiterführenden Ermittlungen gegen den Zeugen Müller verwendet worden.

- V.: Nein, aber Herr Bundesanwalt Zeis, das ist ja nicht Gegenstand der Aussagegenehmigung. Das waren ja nur die Wünsche, die Herr Rechtsanwält Schily für die Erweiterung der Aussagegenehmgiung. Die Aussagegenehmigung lautet; "Inhalt der Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller und das Ergebnis der dazu angestellten polizeilichen Ermittlungen." Da könnte man das unter Umständen mit einbeziehen, die dazu angestellten polizeilichen Ermittlungen, das Ergebnis. Und ich muß darauf hinweisen, also ich habe bei der Befragung des Herrn Zeugen die Frage auch gestellt, inwieweit ihm Ergebnisse hinsichtlich der Sache Barz bekannt geworden sei. Und das ist damals auch ohne weiteres beantwortet worden. Also wenn es sich in dem allgemeinen Rahmen hält und keine Wiederholung ist, würde ich meinen, könnte man die Antwort zulassen.
- OStA.Z.: Dann beanstande ich die Frage wegen Wiederholung, Wenn Sie die Frage schon dem Herrn Zeugen gestellt haben, und er hat sie beantwortet.

V.: Ja ich sage, es ist ansich gestellt. Meine Frage lautete..... RA.Schi.: Ich finde es hervorragend, daß so schnell....

V.: Wissen Sie ob neuerdings....

RA.Schi.: ....die Flexibilität von Herrn Zeis....

- V.: Herr Rechtsanwalt Schily, ich sage Ihnen, die Frage lautet und die Antwort ist dann darauf gegeben worden: "Wissen Sie, ob neuerdings irgendwelche zusätzlichen Erkenntnisse darüber gewonnen wurden, ob sie, gemeint Ingeborg Barz-noch am Leben ist oder nicht." Das war meine Frage. Die wurde beantwortet. Wenn Sie jetzt darüberhinaus zu .....
- RA.Schi.: Ja, ich frage jetzt aber generell, ob Ihm bekannt ist, ob diese Angaben zu einem Ermittlungsverfahren geführt haben und gegen wen, es geht ja um die Adremseten dieser Ermittlungen.

Ende von Band 769

My

- Zg. Op.: Das ist mir nicht bekannt, Herr Anwalt.
- RA. Schi.: Ist Ihnen nicht bekannt?
- Zg. Op.: Nein. Ich muß dazufügen, daß ich selbst Ermittlungen getätigt habe. Darüber habe ich hier schon Aussagen gemacht, vor mehreren Monaten.
- RA. Schi.: Sie hatten doch hier auf Frage wohl auch etwas gesagt über die Ermittlung da, Also mit Grabungen usw.
- Zg. Op.: Richtig, darauf beziehe ich mich.
- RA. Schi.: Woher hatten Sie denn diese Kenntnisse? Aus eigener Ermittlungstätigkeit oder durch Gespräche?
- Zg. Op.: Aus den Aussagen des Herrn Müller.
- RA. Schi.: Von Herrn Müller haben Sie erfahren, daß gegraben worden ist?
- Zg. Op.: Nein, wo zu graben war. Wir fahren ja nicht los um irgendwo zu buddeln.
- RA. Schi.: Ich meine, daß gegraben worden ist und mit welchem Ergebnis, haben Sie das durch eigene Tätigkeit, die Sie da auch entfaltet haben im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens, erfahren oder haben Sie das nur aus Gesprächen mit anderen Ermittlungsbeamten gehört?
- Zg. Op.: Ich verstehe Ihre Frage nicht, Herr Anwalt.
- RA. Schi.: Waren Sie an den Ermittlungen selbst beteiligt!
  Frage, Ob Frau Barz getötet worden ist oder nicht, Suche nach Leichensuche...
- Zg. Op.: Nach der Leichensuche war ich selbst beteiligt.
- RA. Schi.: Also waren Sie an den Ermittlungen selbst beteiligt?
- Zg. Op.: Ja, bis zu diesem Zeitpunkt der Leichensuche, k ja.
- RA. Schi.: Haben Sie denn im Rahmen dieser Tätigkeit nicht erfahren, gegen wenn sich dieses Ermittlungsverfahren richtete?
- Zg. Op.: Nein, habe ich nicht erfahren.
- RA. Schi.: Also das wundert mich ein bißchen, Herr Opitz. Sie sind doch sicherlich \*\*xxxxx\*\*schon länger im Dienst als Kriminalbeamter. Wenn Sie in einem Ermittlungsverfahren tätig werden, daß sich zumindestens für die Person der Beschuldigten oder des Beschuldigten interessieren.
- Zg. Op.: Sehen Sie, ich könnte darauf natürlich antworten, aber ich kann es nicht, k Weil meine Aussagegenehmigung das

nicht zuläßt.

- RA. Schi.: Das verstehe ich nicht. Einerseits sagen Sie, beantworten Sie die Frage, daß ex Sie sich an Ermittlungen beteiligt haben und jetzt die Frage...
- Zg. Op.: Dazu habe ich auch Aussagegenehmigung, Herr Anwalt.
- RA. Schi.: Ich glaube zur weiterführenden Ermittlungen, das umfaßt auch die Person. Ich glaube, das können Sie nun nicht abgrenzen, daß Sie praktisch nur...Ich meine, das wäre ja nun eine merkwürdiges Auseinanderschneiden, daß man so sagt, es geht nur um die....
- V.: Herr Opitz, Ergebnis der dazu angestellten Ermittlungen" würde natürlich auch einbegreifen, das Ergebnis hinsichtlich der Beschuldigten, welcher Beschuldigte danach in Betracht kommt. Insofern, meine ich, sollten Sie die Frage beantworten können.
- Zg. Op.: Ich kann sie nur bedingt beantworten, weil die Zrmittlungsführende Dienststelle das BKA gewesen ist und ich hier x ja nur Amtshilfe geleistet habe.
- V.: Nur das, was Sie selbst wissen und erfahren haben. Wenn Sie etwas an Ergebnissen gewonnen haben, aufgrund eigener Ermittlungstätigkeit, dannkönnen Sie das hier nach dieser inhaltlichen Genehmigung wohl angeben.
- Zg. Op.: Das Ermittlungsergebnis für mich æinerzeit war, daß die Leiche der Ingeborg Barz an dieser Stelle nicht gefunden wurde. Und damit war für mich die Aufgabe erfüllt. Ich habe Müller nach Hamburg zurückgebracht und nun war für mich die Sache erledigt, Die Ermittlungen in dieser Sache wurden vom Bundeskriminalamt weitergeführt. Und weiter dazu kann ich nichts sagen, weiß ich auch nicht.
- RA. Schi.: Herr Zeuge, ich habe Sie gefragt, ob Ihnen bekannt war, gegen wen ermittelt wurde, Acten haben Sie dann zunächstmal versucht, auf Ihre Aussagegenehmigung oder Aussagebeschränkung zu rekurneren. Jezt sage ich Ihnen aber, das umfaßt Ihre Aussagegenehmigung meines Erachtens in jedem Falle, so wie ich sie jetzt gehört habe. Und deshalb wiederhole ich meine Frage, ob Ihnen nicht bekannt war, gegen wenn sich diese Ermittlungen richteten. Denn normalerweise, wenn ich Ermittlungen führe, dann

muß ich doch als Polizeibeamter auch wissen, gegen wen ich ermittle.

- Zg. Op.: Normalerweise ja gegen die, die dort beschuldigt wurden, Ingeborg Barz getötetzu haben.
- RA. Schi.: Ja, wer war denn das?
- Zg. Op.: Das geht doch aus den Unterlagen hervor. Das waren die Angeklagten Baader, Raspe und Meins.
- RA. Schi.: Noch jemand?
- Zg. Op.: Nein, sonstjemand nicht.
- RA. Schi.: Herr Müller auch?
- Zg. Op.: Herr Müller selbst, der war ja nach seinen Angaben kein Beteiligter.
- RA. Schi.: Wieso, er hat doch nach den Angaben sich beteiligt an der Suche eines geeigneten Platzes, um die Leiche vergraben zu können. Er hat sogar selber einen Vorschlag dazu nach seinen Angaben gemacht.
- Zg. Op.: Aber nicht um eine Leiche dort zu verbuddeln, sondern um Sprengstoff und Waffen zu verbuddeln, so sagte Herr Müller damals.
- RA. Schi.: Nein, da irren Sie sich. Da hat er dann noch etwas dazu gesetzt. Und zwar Bl. 55, das ist ein Gespräch, ne eine Vernehmung vom 30. April, ja Herr Opitz hat auch mit unterschrækieben. Da sagt er: Ich hatte in meiner 1. Vernehmung gesagt, daß wir in den Rheinschleifen eine geeignete Stelle zum Vergraben von Munition suchen sollten. Das ist auch richtig. Aber es sollte dabei in 1. Linie nach einem geeigneten Platz gesucht werden, wo die liquidierte Ingeborg Barz begraben werden sollte. Ich selbst machte den Vorschlag, diesen Platz am Rhein zu suchen. Herr Zeuge, Das haben Sie selber hier protokolliert.
- Zg. Op.: ...war mir entfallen. Wenn das dort so steht, dann hat er diese ergänzenden Angaben noch dazu gemacht.
- RA. Schi.: Ja und ist dann gegen ihn auch ermittelt worden?
- Zg. Op.: Bitte.

State of the state

- RA. Schi.: Ist dann gegen Herrn Müller aufgrund dieser Angaben auch ermittelt worden?
- Zg. Op.: Das kann ich nicht sagen, Herr Anwalt. Denn ich sagte ja schon, meine Ermittlungstätigkeit endete dort mit dem Abflug von der Rheinwiese nach Hamburg.

- RA. Schi.: Haben Sie nicht das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Müller auch bearbeitet, Herr Opitz?
- V.: Die Frage ist beantwortet.
- RA. Schi.: Ja, ich meine, ja. Ich mache das als Vorhalt. Ich meine, er hätte gesagt, er hätte das Ermittlungs-verfahren....
- V.: Ja, er sei nicht Sachbearbeiter gewesen.
- RA. Schi.: Wer war denn der Sachbearbeiter? Wer war denn der Sachbearbeiter des Ermittlungsverfahrens gegen Müller?
- V.: Daß jetzt kein Irrtum entsteht, geht es jetzt xxx Müller oder Barz?
- RA. Schi.: Gegen Müller. Ich meine, er hätte gesagt, er sei Sachbearbeiter des Ermittlungsverfahrens gegen Müller. Aber bitte..
- V.: Das war ein Irrtum, ich ging jetzt aus von der Sache Barz. Die Frage weiß ich nicht, ob die beantwortet worden ist. Also ob Sie Sachbearbeiter der Angelægenheiten Müller gewesen sind?
- Zg. Op.: Nein, bin ich nicht gewesen.
- RA. Schi.: Sagen Sie, in welcher Eigenschaft haben Sie denn dann überhaupt den Herrn Müller vernommen?
- Zg. Op.: Als Kriminalbeamter, der strafbare Handlungen zu erforschen hatte, Herr Anwalt.
- RA. Schi.: Das mag schon sein, aber in welchem Verfahren denn eigentlich. Haben Sie ihn eigentlich als Zeugen oder als Beschuldigten vernommen?
- Zg. Op.: Als Zeugen natürlich.
- RA. Schi.: Als Zeugen natürlich. Wie haben Sie ihn eigentlich belehrt? Haben Sie ihm überhaupt belehrt?
- Zg. Op.: Selbstverständlich habe ich ihn belehrt.
- RA. Schi.: Wann haben Sie ihn belehrt, Herr Zeuge?
- Zg. Op.: Dazu kann ich keine präzise Antwort geben. Datumsmäßig ist mir das nicht möglich, aber das ist in den ersten Tagen bereits gewesen, als Herr Müller Aussagen macht. Noch am 1. Tage, möchte ich sagen.
- RA. Schi.: In den ersten Tagen.
- Zg. Op.: Ja, als er Aussagen machte.
- RA. Schi.: Als er Aussagen machte oder als er Gespräche geführt hat?

- Zg. Op.: Wahrscheinlich sogar schon, als wir die ersten Gespräche geführt haben.
- RA. Schi.: Ist dann eigentlich gekennzeichnet worden, ob er als Zeuge oder als Beschuldigter vernommen wird?
- Zg. Op.: Das geht also aus dem Vorspann zur Vernehmung hervor, daß er belehrt worden ist.
- RA. Schi.: Ich frage, ob es gekennzeichnet worden ist, ob er als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen wird?
- Zg. Op.: Ich meine ja als Zeuge. Denn es ist ihm gesagt worden, wenn er sich selbst belastet, braucht er dazu keine Angaben zu machen.
- RA. Schi.: Wann ist denn diese Belehrung erfolgt?
- Zg. Op.: Sagte ich ja.
- RA. Schi.: In den ersten Gesprächen, ist das irgendwo schriftlich festgehalten?
- Zg. Op.: Zumindest ist es schriftlich festgehalten bei der ersten Vernehmung des Herrn Müller.
- RA. Schi.: Wann war die?
- Zg. Op.: März/April, ich weiß es nicht genau.
- RA. Schi.: Herr Opitz, haben Sie eigentlich, bevor Sie Ihre Vernehmung hier, bevor Sie zu der Vernehmung erschienen sind, mal Ihre Unterlagen nochmal geprüft?
- Zg. Op.: Ja, zum Teil schon, aber die Unterlagen, die sind ja so umfangreich, daß man das also nochmal überliest und deswegen merkt man sich ja keine Eten oder Einzelheiten.
- RA. Schi.: Wo haben Sie denn die Unterlagen nochmal sich angeguckt?
- Zg. Op.: In meiner Dienststelle.
- RA. Schi.: In Hamburg, ja?
- Zg. Op.: In Hamburg.
- RA. Schi.: Und nachdem Studium dieser Unterlagen wissen Sie nicht mehr, wann die erste Vernehmung stattgefunden hat?
- Zg. Op.: Nein, das kann ich nun beim besten Willen nicht sagen.
- RA. Schi.: Sie sagen, Sie habenden Herrn Müller als Zeugen vernommen. In welchem Ermittlungsverfahren denn?
- Zg. Op.: The demme laufenden Ermittlungsverfahren gegen die Angehörigen der RAF.
- RA. Schi.: Ja gegen welche Angehörigen der Roten-Armee-Fraktion?

- Zg. Op.: Na unter anderem Baader, Meinhof, Ensslin, Raspe.
- RA. Schi.: Also gegen die hier Angeklagten.
- Zg. Op.: Gegen die Angeklagten. Und vielleicht auch noch gegen weitere. Das konnte man ja im Augenblick nicht erkennen, wer belastet wurde.
- RA. Schi.: Also in dem Ermittlungsverfahren haben Sie ihn als Zeugen gehört. Eine weitergehende Frage zu dem hätte ich also dann erst nach Vorliegen der weiteren Aussagegenehmigung.
- V.: Sodaß also....
- RA. Schi.: Nein Moment, ich meine jetzt zu dieser speziellen Frage. Ist Ihnen bekannt, daß der Herr Müller in Vernehmungmbzw. Gesprächen einen Banküberfall in Ludwigshafen geschildert hat?
- Zg. Op.: Ich meine ja.
- RA. Schi.: Haben Sie ihn da mal gefragt, oder anders gefragt, wissen Sie noch, daß er da eine sehr präzise Schilderung gegeben hat dieses Banküberfalls?
- Zg. Op.: Na Gott, was ist präzise. Er hat das berichtet, was er nach 3, nein, 4 Jahren noch etwa in Erinnerung hatte.
- RA. Schi.: Na ja, ich meine also präzise; gut, da gebe ich zu, das ist vielleicht mißverständlich. Aber jedenfalls so, daß er also bestimmte Vorgänge, Einzelheiten schildert, Beispielsweise, Baß irgendjemand auf den Tresen gestiegen sei in der Bank und welche Aufgaben wer übernommen hatte, die Besetzung von Kassenboxen, Beschimpfung eines Kassierers.
- Zg. Op.: Es muß aus der Vernehmung hervorgehen.
- RA. Schi.: ... solche Einzelheiten sind da geschildert worden?
- Zg. Op.: Einzelheiten erinnere ich von dieser Geschichte nicht. Ich meine auch, daß ich da nur zeitweise dabei gewesen bin, als diese Vernehmung gemacht wurde.
- RA. Schi.: Hat man, ist man dann eigentlich der Frage nachgegangen, ob der Herr Müller selbst an diesem Banküberfall beteiligt war in Ludwigshafen?
- Zg. Op.: Ob ich der Meinung war, daß wir....
- RA. Schi.: Nein, nein, ob Sie und Ihre Kollegen dann der Frage nachgegangen sind, ob der de Herr Müller selbst an diesem Banküberfall beteiligt war?

./.

- Zg. Op.: Das sind Dinge, die im Zuge der weiteren Ermittlung zu klären sind.
- RA. Schi.: Ja, ist das geschehen?
- Zg. Op.: Dazu kann ich wiederum nur sagen, daß war nicht Aufgabe der Hamburger Kriminalpolizei.
- RA. Schi.: Ja, dann schließt sich nun wieder die Frage an, was haben Sie denn dann mit den Protokollen gemacht. Aber das ist jetzt wieder dann die Frage, die offenbar Ihre..

  Kann man denn so sagen, Herr Opitz, daß Sie-also jetzt untechnisch gesprochen hier-mehr eine Art Unterbevoll-mächtigter waren in diesen Ermittlungen? Sie sagten ja schon irgendwas bei dieser Ermittlung betreffend Ingeborg Barz, Ermittlungsführende Stelle war das BKA.
- Zg. Op.: Wenn Sie es søbezeichnen als Unterwollmächtigter, meinetwegen.
- RA. Schi.: Könnte man so sagen?
- Zg. Op.: Ja.
- RA. Schi.: Wissen Sie etwas, wann das Ermittlungsverfahren gegen Müller an die Staatsanwaltschaft in Hamburg abgegeben worden ist?
- Zg. Op.: Das ist x ja schon wohl in den Jahren 73/74 wohl gewesen.
- RA. Schi.: 74 ja ?
- Zg. Op.: Vielleicht sogar 73 schon.
- RA. Schi.: Haben Sie dann eigentlich die Angaben, die der Herr Müller gemacht auch der Staatsanwaltschaft in Hamburg übergeben?
- Zg. Op.: Auf dem Umwege auch nicht, Herr Anwalt. Ich kann es Ihnen nicht beantworten.
- RA. Schi.: Mit Rücksicht auf Ihre Aussagegenehmigung ja.
- Zg. Op.: So ist es.
- RA. Schi.: Haben Sie im Zusammenhang mit dem Banküberfall in Ludwigshafen den Herrn Müller mal gefragt, ob er dabei gewesen ist?
- Zg. Op.: Ich sagte ja schon, daß er belehrt worden ist als Zeuge. Wenn er sich selbst belastet, bräuchte er keine Angaben dazu machen. Und davon/hat er dann wahrscheinlich ja auch Gebrauch gemacht.
- RA. Schi.: Ja wahrscheinlich, Herr Zeuge, ich habe Sie was ganz anderes gefragt, ob Sie ihn mal danach gefragt haben, ob er dabei gewesen ist.

- Zg. Op.: Warum sollte ich mein Ermittlungsergebnis in Frage stellen durch so eine Frage, Herr Anwalt, wenn ich genau weiß, daß er doch sich zurückziehen muß, wenn er dabeigewesen sein sollte.
- RA. Schi.: Wieso Ermittlungsergebnis in Frage stellen, das verstehe ich nicht. Wenn Sie also eine Frage gestellt hätten nach seiner eigenen Tatbeteiligung, dann hätten Sie das Ermittlungsergebnis in Frage gestellt, war das Ihre, war das sozusagen der Grundzug Ihrer Vernehmungs...Vernehmungen!
- Zg. Op.: Ich sagte doch, ich habe, wir haben ihn als Zeugen vernommen. Und dazu war er bereit, auszusagen. Und wenn ich Ihnen jetzt Vorhaltungen mache; "Sie haben die Tat selbst gemacht und sind daran beteiligt gewesen, er macht dann keine Angaben mehr. Das ist doch nicht im Sinne der Klärung von strafbaren Handlungen.
- RA. Schi.: Ja nun darüber kann man unterschiedlicher Auffassung sein, aber ich nehme mit Interesse zur Kenntnis, welche Auffassung Sie dazu haben. Ich frage aber nur, Sie haben eine Frage in dieser Richtung nicht gestellt. Haben Sie eine Frage dann vielleicht in der Richtung gestellt, daß Sie gefragt haben; Wissen Sie das vom Hörensagen oder wissen Sie das unmittelbar aus eigener Kenntnis?
- Zg. Op.: Kann ich mich nicht daran erinnern, w ob ich diese Frage gestellt habe oder eine ähnliche, das vermag ich nicht mehr zu sagen.
- RA. Schi.: Dürfte das nicht ermittlungsmäßig von Interesse sein, ob ein Zeuge nur was vom Hörensagen weiß oder ob er es aus eigener Kenntnis weiß, Herr Zeuge?
- Zg. Op.: Das ist im Zuge der weiteren Ermittlungen schon von Bedeutung. Aber im Augenblick von untergeordneter Bedeutung.
- RA. Schi.: So haben Sie es auf jeden Fall aufgefaßt, ja?
- Zg. Op.: So ist es.
- RA. Schi.: Haben Sie den Eindruck gewonnen, als Sie die Schilderung gehört haben über den Banküberfall in Ludwigshafen, daß das eine Schilderung aus eigenem unmittelbaren Erleben ist oder hatten Sie den Eindruck, das ist eine Schilderung vom Hörensagen?
- Zg. Op.: Persönliche Eindrücke, das ist immer so eine Sache.

- RA. Schi.: Ja als Kriminalbeamter mit reicher Erfahrung, Herr Zeuge, Vielleicht Ihre Eindrücke nicht so ganz unwichtig.
- Zg. Op.: Nun, ich meine daß man ja auch herauslesen kann, wer daran alles beteiligt gewesen ist. Und wenn davon beispielsweise von weiteren RAF-Angehörigen, die namentlich nicht genannt wurden, die Rede ist, dann bleibt das also jedem Scharfsinnigen, der damit zu tun hat, überlassen Schlüsse zu ziehen für die weiteren Ermittlungen, Herr Anwalt.
- RA. Schi.: Ja und Ihr Eindruck?
- Zg. Op.: Ich meine, ich habe damit bereits meinen Eindruck Ihnen gesagt.
- RA. Schi.: Nein, nein, Sie haben ja gesagt, jedem Scharfsinnigen bleibt es überlassen. Ich rechne Sie gerne auch zu den Scharfsinnigen. Also jetzt würdeßte ich gerne, welchen Eindruck Sie hatten seinerzeit.
- Zg. Op.: Zumindest, sagen wir mal so, bestand für mich der Verdacht, daß er vielleicht dabei gewesen ist.
- RA. Schi.: Sagen Sie, die gleiche Frage hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge in Frankfurt und Heidelberg: Haben Sie ihn da gefragt, ob er dabei gewesen sei?
- Zg. Op.: Er war der Beschaffer für die Chemikalien. Das ist ja auch zum Ausdruck gebracht worden in der , ich meine, in der Verhandlung in Hamburg.
- RA. Schi.: Herr Opitz, haben Sie ihn gefragt, ob er selber beteiligt war an den Sprengstoffanschlägen, über das Beschaffen von Material hinaus!
- Zg. Op.: Ja, ich habe ihn gefragt und das hat er verneint.
- RA. Schi.: Hat er verneint.
- Zg. Op.: Das hat er verneint.
- RA. Schi.: Ist das schriftlich festgelegt worden?
- Zg. Op.: Ob da ein Vermerk darüber gemacht worden ist, kann ich hier aus dem Stegreif nicht sagen.
- RA. Schi.: Darf ich davon ausgehen, daß Sie eine solche Äußerung von Herrn Müller doch für so wichtig gehalten hätten, daß Sie eine solche Erklärung dann auch schriftlich festgehalten hätten?

- Zg. Op.: Ja Gott, davon kann man ausgehen. Es kann ja auch vielleicht mal einen Vermerk vergessen werden.
- RA. Schi.: Bezog sich diese Frage auch auf andere Sprengstoffanschläge oder nur auf Frakfurt und Heidelberg?
- Zg. Op.: Wenn, dann auf alle Sprengstoffanschläge, die die RAF in den Jahren 72 begangen hat und wozu sie sich auch bekannt hat.
- RA. Schi.: Können Sie sich daran erinnern, daß mit Herrn Müller ein Überfall auf eine Spar- und Leihkasse in Kiel gesprochen worden ist?
- Zg. Op.: Ja, auch daran kann ich mich erinnern.
- RA. Schi.: Hat er da etwas geschildert? Hat er einen solchen Überfall geschildert?
- Zg. Op.: Wie er seinerzeit in der Vernehmung niedergelegt worden ist, so hat er ihn geschildert. Und insofern war die ganze Geschichte... erinnere ich noch, also was lustig, wie biespielsweise Ilse Stachowiak übte, übern Tresen zu springen, das ist mir noch sehr in Erinnerung.
- RA. Schi.: Bei der Formulierung, bei der Schilderung und auch der Personenbesetzung dar, verwendet der Herr Müller laut Ihrem Vermerk hier die Redewendung: "Ich weiß mit Sicherheit". Haben Sie ihn wiederum gefragt, ob er bei diesem Banküberfall dabei war?
- Zg. Op.: Nein, ich meine, daß ich ihn nicht direkt gefragt habe.
- RA. Schi.: Wie kommt es, daß Sie ihn bei den Sprengstoffanschlägen gefragt haben ob er dabei war und bei den Banküberfällen haben Sie nicht gefragt. War das irgendwie, hat daß da das Vernehmungsklima nicht beeinträchtigt bei den Sprengstoffanschlägen oder....
- Zg. Op.: X-Welche Überlegungen seinerzeit dazu geführt haben, ihn bei den Sprenganschlägen über seine Beteiligung zu fragen, weiß ich heute nicht mehr. Das muß aus der Situation seinerzeit geschehen sein.
- RA. Schi.: Ist Ihnen noch in Erinnerung, Herr Zeuge, daß der Herr Müller bei anderen Vorfällen, die erschildert, also bei einem anderen Banküberfall z.B. sagt, angibt, das weiß er vom Hörensagen.

- OstA. Ze.: Herr Vorsitzender, wir <u>beanstanden</u> die Frage. Sie ist suggestiv gestellt.
- RA. Schi.: Ich kann sie gerne verändern, das ist kein Problem.
- V.: Ich nehme an, der Herr Zeuge formuliert sie geistig so um, daß ex er es nicht als suggestiv empfindet.
- RA. Schi.: Akzeptiert "ob".
- V.: Ist Ihnen die Frage nicht mehr geläufig oder geht es um die Antwort?
- Zg. Op.: Bitte nochmal die Frage wiederholen.
- RA. Schi.: Die Frage ist die, ob Herr Müller bei anderen, also bei anderen Banküberfällen durchaus gekennzeichnet hat, die er ja geschildert hat, durchaus gekennzeichnet hat, daß er es nur vom Hörensagen weiß, was er zu berichten hatte
- Zg. Op.: Das ist mir also wirklich nicht mehr erinnerlich, ob wir das irgendwo mal niedergelegt haben vom Hörensagen.
- RA. Schi.: Können Sie nicht mehr sagen...
- Zg. Op.: Es war meines Wissens von drei Banküberfällen die Rede: Kiel, Hannover und bei Kassel, irgendwie Homburg. Und ich kann...ich muß mich da wiederholen, daß ich hier sage, im Zuge der weiteren Ermittlungen wäre man ja zwangsläufig darauf gekommen, wer ist denn nun Beteiligter gewesen an diesen Banküberfällen. Ich kann mit bestem Gewissen nicht mehr seen, ob in irgendeiner Form Herr Müller dort, oder wir bei der Vernehmung hineingebracht haben, daß weiß ich nur vom Hörensagen oder so in dieser Form, wie Sie eben sæten, erinnere ich nicht mehr. Das muß aber aus dem Protokoll hervorgehen und wenn dort steht, dann hat er das auch so gesagt.
- RA. Schi.: Ich mähte Ihnen nochmal vorhalten, Sie haben bei der Befragung durch den Herrn Vorsitzenden in der früheren Vernehmung, da hatte der Herr Vorsitzende Sie folgendes gefragt: Wissen Sie, ob bestimmte Gründe vorhanden waren, warum man dieses Thema, ich sage Ihnen ja daß in den Akten 1 BJs 7/76 Müller unwidersprochen sagt: Ich kenne Hoff nicht und war nie in seiner Werkstatt; Warum da keine sichtbaren Vorhalte gemacht wurden. So war die Frage des Herrn Vorsitzenden und Ihre Antwort seinerzeit: Es ist

also jetzt nur eine Vermutung meinerseits. Evtl. wäre dann die weitere Vernehmung gar nicht mehr möglich gewesen, daß er dann erklärt hätte, ich mache keine weiteren Aussagen mehr, es ist eine Vermutung meinerseits. Daran anknüpfend die Frage, haben Sie sich denn damit einverstanden notfalls, stillschweigend damit einverstanden erklärt, daß eine falsche Aussage, jedenfalls im Widerspruch zu seiner früheren Aussage stehende Erklärung des Herrn Müller protokolliert wird und sind Sie da etwa nach der Devise vorgegangen, daß besser eine falsche Aussage als gar keine?

- Zg. Op.: Ich habe aber auch letztes Mal hier erklärt, daß ich bei diesen Vernehmungen nicht zugegeben gewesen bin, sondern daß ich nur zeitweise anwesend war.
- RA. Schi.: Haben Sie die Niederschriften gelesen, Herr Zeuge?
- Zg. Op.: Überlesen vielleicht. Aber auch nicht alles. Wenn ich dann wieder mal zurück in das Vernehmungszimmer gekommen bin, habe ich schon das bisher gesagte schon mal überlesen. Aber ich muß dazu sagen, ich war nicht Vernehmungsbeamter.
- RA. Schi.: Ja und dann eine weitere Frage, Herr Zeuge. Sie haben bei Ihrer letzten Befragung auch in der vorhergehenden Frage auf, bei der Letzten Vernehmung auf die Frage eines Verteidigers geäußert, Sie hätten mal das Strafgesetzbuch mitgehabt und hätten da dem Herrn Müller dwas vorgelesen. Das war im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 129 Abs. 6. Ist das eigentlich irgendwie vermerkt worden, ist das irgendwie schriftlich festgehalten worden?
- Zg. Op.: Wenn es in den Protokollen nicht steht, habe ich es wohl versäumt, hineinzuschreiben.
- RA. Schi.: Dann haben Sie geäußert, der Herr Müller sei über seine Strafe von 10 Jahren enttäuscht gewesen. Wann haben Sie denn das erfahren, daß er enttäuscht war?
- Zg. Op.: Unmittelbar nach der Urteilsverkündung.
- RA. Schi.: Haben Sie da mit ihm gesprochen?
- Zg. Op.: Nun, zu dem Zeitpunkt, das geht ja aus den Protokollen hervor, & begannen ja die Vernehmungen.

- RA Schi.: Achso, da haben Sie dann erfahren, daß er enttäuscht war. Wissen Sie eigentlich etwas, wie es gekommen ist, daß der Herr Müller dann erst nach dem Urteil von 10 Jahren mit diesen offiziellen Vernehmungen - sogenannten offiziellen Vernehmungen begonnen hat, oder sind Sie darüber nicht unterrichtet.
- Zg. Op.: Ich habe Sie nicht verstanden, Herr...
- RA Schi.: Wissen Sie etwas darüber, wie es gekommen ist, daß der Herr Müller erst nach der Verurteilung in Hamburg, nachdem dieses Urteil für die Staatsanwaltschaft rechtskräftig war, der Herr Müller mit diesen Aussagen am 31. März begonnen hat oder wissen Sie über diese Vorgänge nichts?
- Zg. Op.: Hierzu kann ich wiederum nichts sagen, denn das fällt wieder in meine Aussagebeschränkung.
- RA Schi.: Dann möchte ich jetzt eigentlich unterbrechen.
  Es ist ja jetzt vielleicht auch wegen der Mittagszeit
  ganz angemessen und erst mal abwarten, bis die Erweiterung der Aussagegenehmigung...
- V.: Also wir hoffen, daß wir Bescheid bekommen.

  Ich würde vorschlagen: 14.15 Uhr.

  Nun habe ich aber eine Bitte: Um 14.00 Uhr ist geladen der Zeuge Ziegler. Er hat nur ein ganz kurzes Thema. Es ist ja ein Thema von Ihnen (zu RA Schily). Ich würde vorschlagen, daß wir den Zeugen Ziegler vornehmen und Sie (zum Zeugen Opitz) vielleicht bitten, um 14.30 Uhr wieder anwesend zu sein.
  - 14.15 Uhr Fortsetzung mit der Vernehmung des Zeugen Ziegler.

## Pause von 12.32 Uhr bis 14.18 Uhr

Ende Band 770

ll 16

# Fortsetzung der Hauptverhandlung um 14.18 Uhr

Als Zeuge ist erschienen:

KOK Kurt Ziegler.

Der Zeuge KHK Opitz ist nicht mehr anwesend. Rechtsanwälte Schily und Schlaegel sind nicht mehr anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Die Verteidigung ist gewährleistet.

Zunächst haben wir jetzt Herrn Ziegler gebeten.

Der Zeuge Ziegler wird gem. § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge Ziegler ist mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Zg. Z.Der Zeuge Ziegler macht folgende Angaben zur Person:

Kurt Ziegler, 49 Jahre alt, Kriminaloberkommissar, Heidelberg Polizeidirektion, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert. Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

- V.: Herr Ziegler, Sie sind von der Verteidigung beantragt worden als Zeuge, und sollen darüber aussagen können, daß der Zeuge Gerhard Müller 1969 eine medizinische Beurteilung erfahren habe, die sich wohl angeschlossen hat an einen bestimmten Vorgang; ich möchte das im Einzelnen Ihnen jetzt noch nicht vorhalten, weil ich mal sehen will, ob Sie im Zusammenhang zu diesem Vorgang überhaupt etwas bekunden können.
- Zg. Z.: Ja, ich habe mich, nach dem ich das Fernschreiben bekommen habe, in meinen Unterlagen vergewissert und konnte
  mich dann erinnern, daß im Jahre 1969 von mir eine Meldung
  an die Staatsanwaltschaft Heidelberg vorgelegt worden ist,
  und zwar wegen eines Selbsttötungsversuches eines Gerhard
  Müller, geb. am 16. 6. 1948, der damals in Heidelberg gewohnt hat, in der Bergheimer Straße. In der Nacht zum 4. 9.,

- Zeuge Ziegler -

war es meines Wissens oder zum 5. 9., jedenfalls nach Mitternacht wurden Beamte der Schutzpolizei Heidelberg in das Haus gerufen, weil dort ein junger Mann blutüberströmt aufgefunden worden sei. Die Beamten haben festgestellt, daß ein junger Mann in seinem Zimmer auf dem Boden lag, sehr viel Blut verloren hatte, sie haben eine blutige Rasierklinge und eine blutige Stecknadel im Zimmer, in der Nähe dieses Mannes gefunden, haben veranlasst, daß dieser Mann eingeliefert worden ist in die Chirugie Heidelberg und haben dann eine Meldung darüber gefertigt, die mir dann einige Tage späte-r darauf zugegangen ist. Ich habe nach einigen weiteren Tagen, es sind etwa 14 Tage vergangen gewesen, erfahren, daß, in der Chirugie erfahren, daß der junge Mann nach ambulanter Behandlung in die Psychiatrische Klinik Heidelberg überweisen worden ist. Dort habe ich mich dann mit dem zuständigen Stationsarzt in Verbindung gesetzt, ich kann heute leider nicht mehr sagen, ob ich mich persönlich mit ihm unterhalten habe oder ob es telefonisch geschehen ist. Dieser Arzt hat sich als Dr. Krokne vorgestellt und hat mir auf meine Anfrage, wie es nun mit dem Gerhard Müller steht, mitgeteilt, daß dieser junge Mann sehr wahrscheinlich einen Selbsttötungsversuch unternommen habe, in dem er sich versucht habe die Pulsadern zu öffnen, was ihm nicht gelungen sei. Man hat mir weiter erkärt, von Seiten Dr. Kroline, daß dieser junge Mann depressiv sei, zeitweise auch geistig verwirrt und es sei ein Fall - das wurde wörtlich gesagt, ich habe das in meiner Meldung auch entsprechend fixiert - "das ist kein Fall für die Polizei, sondern ein Fall für die Psychiatrie". Und damit waren eigentlich meine ganzen Ermittlungen dieser Sache erledigt. Für uns lag klar, es lag keine strafbare Handlung vor, wir haben die Meldung der Staatsanwaltschaft Heidelberg vorgelegt, und das war alles, was ich in dieser Sache getan habe.

- V.: Ist es richtig, daß diese Feststellungen, die Kenntnisse, die Sie erlangt haben, sich dann niederschlugen in einem Bericht den Sie zu der Sache gemacht haben?
- Zg. Z.: Richtig.
- V.: Und wir dürfen wohl davon ausgehen, wenn Sie sagen, Sie hätten sich anhand Ihrer Unterlagen vergewissert, daß Sie diesen Bericht sich auch nochmals angesehen haben vor der

### - Vorsitzender -

heutigen Vernehmung.

- Zg. Z.: Ja, ich habe den Bericht dabei, wenn ein Vergleich notwendig wäre.
- V.: Ich glaube wir haben ihn hier vorliegen, das ist der Bericht vom 19. September 1969.
- Zg. Z.: Ja.
- V.: Ja, das wärs gewesen, dazu sollten Sie gehört werden.
  Sind weitere Fragen an den Herrn Zeugen?

  Das wäre vielleicht noch... Haben Sie damals versucht, bei dem Gespräch mit dem Herrn Dr. Krokne, zu klären, ob diese Diagnose, die er Ihnen da mitgeteilt hat, ganz allgemein für diesen Patienten gilt oder war das zugespitzt auf diesen speziellen Vorfall um den sich es gehandelt hat, nämlich den vermutlichen Selbstmordversuch?
- Zg. Z.: Ja, ich würde sagen, es hat sich speziell für diesen Selbstmordversuch, es war speziell darauf abgestimmt, weil meine Frage eben schon dahingehend gewesen ist, ob ich an diesen Mann herantreten kann, um von ihm zu erfahren, was war nun eigentlich los. Und die Begründung, daß ich ärztlicherseits dies nicht tun sollte, um den Zustand des Patienten nicht zu gefährden, war eben die, daß eine Depression, eine zeitweilige Verwirrung vorgelegen hat und daß das also kaum zu verantworten wäre, wenn der Mann nun wegen dieses Selbsttötungsversuches mit der Elizei konfrontiert würde.

Rechtsanwalt Schily erscheint um 14.24 Uhr Eitzungssaal.

- V.: Noch zu der Person des Dr. Krokne. Haben Sie da irgendetwas festgestellt, von sich aus, war das dort ein langjährig tätiger Arzt, der noch später dort beschäftigt gewesen ist oder haben Sie in der Richtung überhaupt nichts mehr im Auge behalten?
- Zg. Z.: Ich weiß, das ist erst, was ich also gestern abend und heute morgen gemacht habe. Ich weiß also nur, daß es sich damals nicht um einen Arzt, einen Dr. Krokne gehandelt hat, sondern dieser damals sich mir vorstellende Dr. Krokne war medizinischer Assistent für einige Monate, jedenfalls zu dem Zeitpunkt, als der Vorfall geschehen ist, war er medizinischer Assistent und er hat mir, wie ich also heute fest-

### - Zeuge Ziegler -

gestellt habe, mit Sicherheit unberechtigt die Auskunft gegeben und hat sich mit Sicherheit unberechtigt als Stationsarzt oder als verantwortlicher Arzt bezeichnet. Denn es ist üblich, daß wir den verantwortlichen Arzt verlangen, wenn wir wegen einer solchen Sache mit der Klinik Rücksprache nehmen.

- V.: Das würde bedeuten, daß der Herr, den Sie hier als den Herrn Dr. Kroßne bezeichnen, nun aufgrund gestern angestellter Ermittlungen, ist das richtig?
- Zg. Z.: Gestern und heute morgen angestellter Ermittlungen.
  Er ist in der Zwischenzeit Doktor, hat seinen Doktor gemacht und wohnt in Heidelberg, ist aber nicht erreichbar, es ist auch nicht bekannt in welcher Klinik er arbeitet. Ich habe nur feststellen können, daß er zur damaligen Zeit offensichtlich alleiniger Behandler dieses Herrn Müller gewesen ist, und die Krankengeschichte, die bei der Psychiatrie Heidelberg vorliegt, weist das offensichtlich auch aus, denn man hat mir dort von der Klinikleitung gesagt, die Unterlagen können eingesehen werden, wenn die entsprechenden Beschlüsse gefasst würden.
- V.: In welchem Zusammenhang haben Sie sich nach Herrn Dr. Krokne erkundigt gestern?
- Zg. Z.: In dem Zusammenhang, daß mir das Beweisthema aufgegeben hat, zu der Diagnosestellung zu nehmen. Ich wollte mich vergewissern, ob der Dr. Krokne noch im Dienst ist und mir eben die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- V.: Es war also unser Fernschreiben, wo wir Ihnen mitgeteilt haben, Sie seien geladen auf Antrag der Verteidigung; Beweisthema hieß, wissen Sie es noch?
- Zg. Z.: Verbringung des Gerhard Müller oder Einweisung in die Psychiatrische Klinik und...
- V.: Und zugrundeliegende Diagnose.
- Zg. Z.: ... Diagnose, ja.
- V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Sehe ich nicht.
  Die Herren der Bundesanwaltschaft.
  Herr Rechtsanwalt Schnabel, bitte.
- RA Schn.: Herr Zeuge, Sie haben zunächst gesagt, dieser Herr Kronne hätte von einem depressiven Zustand gesprochen und dann haben Sie gesagt, es hätte sich um eine zeitweisige Depression gehandelt. Der Unterschied wird Ihnen ja bekannt sein.

#### RA Schnabel

Was wurde nun gesagt?

- Zg. Z.: Ich glaube mich zu erinnern, daß ich gesagt habe, Herr Dr. Krokne hat mir gesagt, der Patient sei depressiv und zeitweise verwirrt.
- RA Schn.: Also so daß die Diagnose depressiv nicht nur, wie Sie dann einschränkend auf eine Frage des Herrn Vorsitzenden sagten, auf diesen speziellen Fall zu-geschnitten war, sondern wohl eine Allgemeindiagnose darstellt?
- Zg.Z.: Wenn Sie so fragen, möchte ich das nicht beurteilen, weil ich bestimmte Fragen gestellt habe an den Arzt, die im Zusammenhang mit meinem Zusammenkommen mit Patienten aufgeworfen worden sind und deswegen muß ich annehmen, daß er speziell wegen meiner Rücksprache, meiner möglichen Rücksprache mit dem Patienten diese Antwort gegeben hat.
- RA Schn.: Können Sie ausschließen, daß diese Diagnos depressiv allgemein gemeint war?
- Zg. Z.: Das kann ich letztlich nicht ausschließen.

RA Schn.: Danke.

V.: Weitere Fragen? Sehe ich nicht.

Können wir den Herrn Zeugen vereidigen? Keine Einwendungen.

Der Zeuge Ziegler wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 14.29 Uhr entlassen.

Herr Rechtsanwalt Schily, die Zitatstelle, die Sie heute früh im Gespräch uns andeuteten, die befindet sich in diesen Spurenakten, Hauptakte Band II. Wir haben sie uns hier zur Vernehmung des Herrn Zeugen herausgeholt und der Herr Zeuge hat das, was in diesem Vermerk enthalten ist, einschließlich dieser Äußerungen, die er wieder durch Dr. Krohne bekommen hat, so wie wir es hier sehen, bestätigt. Die Frage wird sich stellen, ob man hier unter diesen Umständen den Dr. Krohne noch benötigt. Wenn Sie uns dazu heute noch Bescheid geben wollen.

RA Schi.: Ja.

Der Zeuge Opitz erscheint um 14.30 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Ich muß mitteilen, daß ich mit dem zuständigen Beamten der Hamburger Polizeibehörden, Herrn Kriminalhauptkommissar Heinze Kriminalratsanwärter nach Prüfung ist er inzwischen

### - Vorsitzender -

gesprochen habe, er ist also zuständig für Aussagegenehmigungen im Bereich Staatsschutz. Er hat die Themen noch greifbar, die Sie seinerzeit benannt haben, hat aber gesagt, auf die Schnelle könne er eine Entscheidung darüber nicht fällen. Das heißt also, die Aussagegenehmigung ist nicht erteilt für diese weiteren Themen, es bleibt beim bisherigen Umfang. Das war das Ergebnis des Gespräches, das vorhin geführt wurde. Herr Rechtsanwalt Schily, ob Sie unter diesen Umständen weitere Fragen stellen wollen, können, bitte, Sie haben das Fragerecht.

- RA Schi.: Dann muß ich mir vorbehalten, erneute Ladung, bis die Entscheidung vorliegt.
- V.: Ich habe Herrn Heinze, nach dem Sie das heute früh schon angedeutet haben, darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit bestünde, daß seine Beamten dann am kommenden Dienstag möglicherweise nochmals in Stuttgart. K müssten. Aber auch das hat nichts geändert an seiner Auskunft.
- RA Schi.: Tut mir leid, aber das kann ich dann im Moment nicht anders handhaben.

V.: Keine Fragen mehr?

RA Schi.: Nein.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Herr Bundesanwalt Holland, bitte.

- OStA Hol.: Herr Opitz, eine Frage, und zwar haben Sie vorhin, wenn ich Sie recht verstanden habe, gesagt, man habe oder Sie hätten Herrn Müller deshalb keine Vorhalte bestimmter Art gemacht, um das Ergebnis der Ermittlungen nicht zu gefährden oder in Frage zu stellen. Meine Frage nun an Sie, Herr Zeuge, lässt sich diese Aussage dahin verstehen, daß Sie durch zusätzliche Vorhalte, etwa die Aussagewilligkeit, oder die Aussagebereitschaft des Zeugen nicht in Frage stellen wollten oder gefährden wollten?
- Zg. Opitz: Selbstverständlich, soshabe ich das doch auch zum Ausdruck gebracht; ich weiß, nur nicht heute oder war es vor 14 Tagen, genau in dieser Form.

OStA Hol.: Dann habe ich keine Fragen mehr, danke.

Der Zeuge Opitz versichert die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO) und wird um 14.33 Uhr im allseitigen Einvernehmen vorläufig entlassen.

Der Zeuge KOK Petersen erscheint um 14.33 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge Petersen wird gem. § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge Petersen ist mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Zg. Pet.:Der Zeuge Petersen macht folgende Angaben zur Person:

Friedrich-Peter Petersen, 47 Jahre alt, Kriminalbeamter, Hamburg 1,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Petersen, die Verteidigung, Herr Rechtsanwalt Schily, hat Sie hier in die Sitzung geladen, um Sie nochmals zu einigen Punkten der Aussage des Herrn Müller, die er in Ihrer Anwesenheit gemacht hat, zu hören.

Seitens des Gerichts nur die Frage, haben Sie von sich aus irgendetwas zu Ihren früheren Aussagen zu diesem Thema noch zu ergänzen?

Zg. Pet.: Nein.

V .: Nicht mehr.

Sind seitens des Gerichtes sonstige Fragen? Sehe ich nicht. Die Herren der Bundesanwaltschaft? Auch nicht. Dann können wir das Fragerecht gleich wieder an Rechtsanwalt Schily übergeben.

- RA Schi.: Herr Petersen, können Sie sich daran erinnern, daß der Herr Müller bei den Gesprächen, Vernehmungen, die Sie durchgeführt haben, zum Teil vielleicht zusammen mit Herrn Opitz, auch eine Schilderung gegeben hat, daß die Frau Barz angeblich erschossen worden sein soll?
- Zg. Pet.: Ja, da kann ich mich daran erinnern.
- RA Schi.: Nun haben wir hier, wissen Sie noch wann erstmals der Herr Müller etwas darüber gesagt hat?
- Zg. Pet.: Also eine Zeitangabe kann ich aus dem Kopf jetzt nicht angeben.
- RA Schi.: Können Sie überhaupt sagen, wann Sie das erste Mal mit Herrn Müller gesprochen haben?

- Zg. Pet.: Ja, das kann ich sagen, das war während der Zeit der Lorenz-Entführung.
- RA Schi.: Ja, können Sie es irgendwie datummäßig noch irgendwie...?
- Zg. Pet.: Nein, das Datum weiß ich nicht, aber ich weiß, daß zu dem Zeitpunkt Herr Lorenz entführt war.
- RA Schi.: Kann das Anfang März gewesen sein?

  Ich habe hier von Ihnen einen Vermerk der vom 2. März 75 datiert; Betrifft: Angaben des Gerhard Müller. Da steht drin, Sie hätten ihn zusammen mit Herrn Opitz am 2. März aufgesucht. Kann das sein?
- Zg. Pet.: Ja, wenn das im Bericht drinsteht, wird es auch stimmen.
- RA Schi.: Hier steht auch, also um Ihnen noch einen Anhaltspunkt zu geben, weil Sie auf die Entführung von Herrn Lorenz ansprechen, die ist hier datiert ich habe es jetzt selber nicht im Kopf 27. 2. 75.
- Zg. Pet.: Also ich kann nur wiederholen, wenn das dort drinsteht, dann stimmt das auch.
- RA Schi.: Ja.
  - Ist Ihnen bekannt, daß vor dieser Entführung, der Herr Müller dem "Stern" ein Interview gegeben hat?
- Zg. Pet.: Zeitlich kann ich das nicht einordnen, aber ich weiß, daß Herr Müller dem "Stern" ein Interview gegeben hat.
- RA Schi.: Kann das sein, daß das am 26. 2. 75 war?
- Zg. Pet.: Das kann sein.
- RA Schi.: Wissen Sie etwas, wie dieses Interview zustandegekommen ist?
- Zg. Pet.: Nein, weiß ich nicht.
- RA Schi.: Davon wissen Sie nichts.

Haben Sie mal mit dem Herrn Schwaberg gesprochen?

- Zg. Pet.: Bewusst nicht. Also ich...
- RA Schi.: Unbewusst?
- Zg. Pet.: Ja, das weiß ich nicht. Ich wollte damit nur sagen, ich hab vielleicht mal mit einem Herren gesprochen dessen Namen ich nicht kannte. Aber ich wusste nie, daß es der Journalist Schwaberg ist.
- RA Schi.: Aber haben Sie einmal mit einem Journalisten vom "Stern" gesprochen, der sich vielleicht namentlich nicht vorgestellt hat oder wie?
- Zg. Pet.: In diesem Zusammenhang auf keinen Fall.
- RA Schi.: Nein.

Wissen Sie etwas über, vielleicht, ein Detail, wissen Sie

13046

### - RA Schily -

was über die Honorierung dieses Interviews?

Zg. Pet.: Weiß ich auch nicht. Ich bin also über, ich weiß also praktisch nur, daß dieses Interview stattgefunden hat, ich hab es auch in der Zeitung gelesen.

RA Schi.: Ja. Aber wie es zustandegekommen und welche Bedingungen dafür...?

Zg. Pet.: Keine.

RA Schi.: Kennen Sie einen Kollegen namens Mann?

Zg. Pet.: Ja.

RA Schi.: Haben Sie sich mit dem malaunterhalten?

Zg. Pet.: Ja, der gehört zu unserer Dienststelle, mit dem rede ich häufiger.

RA Schi.: Ja, hat er Ihnen mal berichtet, über ein Interview mit Herrn Schwaberg?

Zg. Pet.: Ja, also nach meiner Erinnerung, haben wir über diesen Fall nie gesprochen.

RA Schi.: Wie bitte?

Zg. Pet.: Nach meiner Erinnerung, haben wir über diese Angelegenheit nie gesprochen.

RA Schi.: Nicht gesprochen?

Zg. Pet.: Also ich weiß nur, daß ich es erfahren habe, aber von wem ich es erfahren habe, ob ich es von Herrn Mann erfahren habe, von irgendeinem, das kann ich heute nicht mehr sagen. Und

RA Schi.: Ja. Herrn Jonasen, kennen Sie den auch?

Zg. Pet.: Kenn ich auch.

RA Schi.: Hat der Ihnen mal irgendetwas berichtet von einem Interview?

Zg. Pet.: Ja, ich muß mich wiederholen. Ich weiß nur, daß ich erfahren habe von diesem Interview, aber wer es mir erzählt hat, das weiß ich heute nicht mehr.

RA Schi.: Hat Ihnen denn, haben Ihnen denn die Herren Mann und Jonasen so ein bißchen erzählt davon, was der Herr Müller da in den Gesprächen mit dem Journalisten zu berichten wusste?

Zg. Pet.: Also, das ist mir nicht mehr bewusst.

RA Schi.: Wie bitte?

Zg. Pet.:Das ist mir nicht mehr bewusst, ich kann mich nicht mæhr an so ein Gespräch erinnern. Ich weiß eben nur, daß ich davon gehört habe.

- RA Schi.: Ja. Wie kam es denn, daß der Herr Mann und der Herr Jonassen an diesen Gesprächen teilgenommen haben? Wissen Sie darüber etwas?
- Zg. Pet.: Darüber weiß ich auch nichts.
- RA Schi.: Darüber wissen Sie auch nichts?

  Sagen Sie mal, die haben doch bei Ihnen da auf der Dienststelle, Sie sagen, Sie sehen sie häufig, ist das nicht eigentlich doch was, was Sie vielleicht im Gedächtnis haben könnten?
- Zg. Pet.: Ich kann nichts dazu sagen, ich weiß es tatsächlich nicht.
- RA Schi.: Wissen Sie nicht.

  Haben die Ihnen auch nicht erzählt?
- Zg. Pet.: Ich muß mich wiederholen, ich weiß nicht, ob ich das von Herrn Mann oder Herrn Jonassen oder von sonst irgendeinem anderen Kollegen gehört hab. Ich weiß, daß damals so ein Interview stattfand, aber mehr weiß ich nicht.
- RA Schi.: Und Sie wissen nicht, wie der Herr Mann und der Herr Jonassen dazugekommen sind, daß die das mitgehört haben? V.: Der Herr Zeuge hat's mehrfach beantwortet,...
- RA Schi.: Also er weiß es nicht. Ja, ich wunder mich ein bißchen, aber...
- V .: Sicher, durch drei mal null, wird es nicht eins.
- RA Schi.: Durch die Verwunderung, meinen Sie, wird das Gedächtnis nicht besser.
  - Herr Zeuge, nun kommen wir nochmal zu der Frage zurück, wann, also 2. März, das könnte ja vielleicht sein, daß das der Tag war, an dem Sie erstmalig mit dem Herrn Müller gesprochen haben. Wann hat erstmalig der Herr Müller etwas über diese angeblich Ermordung von der Ingeborg Barz gesprochen?
- Zg. Pet.: Ja, da müsste ich die Umberlagen einsehen. Ich kann das aus dem Kopf nicht mehr sagen.
- RA Schi.: Haben Sie sich die Unterlagen mal angesehen vor Ihrer Vernehmung?
- Zg. Pet.: Sie meinen jetzt, in den letzten Tagen? Ich hab mal...
- RA Schi.: Oder vor Ihrer letzten Vernehmung. Sie sind jetzt zweimal vernommen worden.
- Zg. Pet.: Ja. Ich habe sie mal durchgesehen, aber ich kann nicht genau sagen einzelne Daten.
- RA Schi.: Ja, ich habe das schon Ihren Kollegen gefragt, hier, den Herrn Opitz. Wir haben auf Bl. 22 einen Vermerk vom

- 11 -

Band 771/Lö

- Ra Schily -

10. April 75, da steht etwas drin von einem Gedächtnisprotokoll und über Angaben von Herrn Müller, und da steht etwas ergänzend zu seinen Angaben bezüglich der Liquidierung der Frau Barz; "Erzählte M., daß ihr Tod durch den harten Kern der Bande beschlossen wurde." Nur vor Bl. 22, also wor dem 10. April finden wir hier nichts, wo irgendwelche Auslassungen von Herrn Müller zu Ingeborg Barz, allerdings mit dem Vorbehalt, auf den Herr Vorsitzende häufiger hingewiesen hat, daß hier noch einige Seiten, insbesondere auch die ersten drei Seiten dieser Akte, noch der besonderen Geheimhaltung unterliegen, also wir kennen deren Inhalt nicht. Aber man könnte auch die Annahme haben, nach dem eigentlich diese Passagen betreffend Ingeborg Barz freigegeben worden sind, das alles freigegeben worden ist was Ingeborg Barz betrifft. So daß ich die Frage an Sie habe, Herr Zeuge, wissen Sie, ob da noch besondere Unterlagen sind, die vielleicht gar nicht in diese Akte 3 ARP eingegangen sind und die Sie noch gesondert irgendwo verwahren? Zg. Pet.: Also mir ist von weiteren Unterlagen nichts bekannt. RA Schi.: Ja, dann möchte ich Ihnen weiter vorhalten, in dem Vermerk vom 10. April 75 wird ein Vernehmungsprotokoll vom 9. April 75 erwähnt, das der Herr Müller auch unterschrieben haben soll. Dieses Vernehmungsprotokoll vom 9. April befindet sich ebenfalls nicht in der Akte 3 ARP und ich frage Sie, wo ist denn dieses Vernehmungsprotokoll abgeblieben?

Zg. Pet.: Die Frage kann ich auch nicht beantworten.

RA Schi.: Ja, Sie können es gerne mal vielleicht einsehen.

Wenn Sie mal das Bl. 22, wenn Sie mal so liebenswürdig wären,

Dom Zeugen wird aus der Akte

Herrn Petersen mal dieses Blatt vorzuhalten.

Dem Zeugen wird aus der Akte 3 ARP 74/75 I (Ordner 128) das Blatt 22 vorgelegt.

RA Schi.: Das ist in der, der erste...

V.: Bl. 22...

RA Schi.: ...Blatt22 der erste Absatz. Da steht:Am 9. 4. wurde der Inhaftierte Gerhard Müller aufgesucht. An diesem Tage machte er eine Aussage, die er auch unterschrieben hat."

Und davor ist 21, das ist irgendein Gesprächsvermerk, aber dazwischen ist also nichts was man...

OStA Z.: Herr Rechtsanwalt Schily, Sie irren sich, davor ist nicht 21, sondern 20.

RASchi.: Wie bitte?

OStA Z.: Ich sagte, Sie irren sich, davor ist nicht 21, sondern 20. Die Seite 21 ist gerade nicht bei dem Vorgang.

RASchi.: Bei mir steht 21.

OStA Z .: Nein, Sie täuschen sich, daß ist eine Null hinten.

RASchi.: Ja, man kann sich manchmal täuschen.

V.: Also das könnte durch die Ablichtung tatsächlich so geschehen sein, daß da der Rand nicht mehr voll drauf kam, obwohl es unten mit dem Wort "sein" dann nicht übereinstimmt...

RA Schi.: Wir können ja mal vergleichen...

V.: ... aber 21 ist Sperrvermerk.

OStA Z .: Eben.

RA Schi.: Ist das Sperrvermerk, das können wir ja...

V.: Ist Sperrvermerk, ja, das ist geklärt. Sie müssten doch das Fernschreiben haben, wo die noch der Sperre unterliegenden Blätter...

RA Schi.: Ja, ja, ich frage ja gerade, ob es im Sperrvermerk Bl. 21 aufgeführt ist.

V.: Ja, ist aufgeführt, 21.

RA Schi.: Nur hier sieht es so aus wie 21.

V.: Richtig, ja, das kann man nicht bestreiten. Ich würde es auch so gelesen haben, aber es scheint 20 zu sein.
Also das ist die Stelle die...

Zg. Pet.: Hat sich die Frage damit erledigt? Also ich könnte da auch nichts...

V.: Nun, es sollte Ihnen ja nur vor Augen führen, was Ihnen gerade wörtlich vorgehalten worden ist, ob das zu einer Änderung Ihrer Aussage führt. Sie müssen die Antwort geben.

Zg. Pet.: Herr Anwalt, würden Sie die Frage bitte nochmal wiederholen, ich habe sie...?

RA Schi.: Ja, wo ist dieses Protokoll geblieben vom 9. April 75.

Zg. Pet.: Das weiß ich nicht. Ich weiß.., ich kann dazu keine Angaben machen, ich weiß es nicht.

RA Schi.: Wissen Sie nicht?

Ja, wo haben Sie denn überhaupt die Unterlagen, die Sie angefertigt haben, wo haben Sie die denn abgeheftet. In

### - RA Schily -

welche Akte sind die eingegangen?

- Zg. Pet.: Darüber habe ich keine Aussagegenehmigung.
- RA Schi.: Also ich finde es eigentlich großartig, daß also Kriminalbeamten die Vernehmungen durchführen und Gespräche durchführen, keine Aussagegenehmigung haben, wo sie dann, in welche Akte sie das einbringen, das finde ich eigentlich sehr schön. Naja, das müssten wir dann noch mal klären, ob wir da eine Erweiterung Ihrer Aussagenehmigung erhalten werden. Sie sind vielleicht schon mal in einem anderen Zusammenhang gefragt worden, Herr Petersen, ob Sie Zusagen gemacht haben. Haben Sie vielleicht Herrn Müller eine Zusage in der form gemacht, daß Sie ihm gesagt haben, seine Angaben werden vertraulich behandelt?
- Zg. Pet.: Ich habe eine solche Zusage nicht gemacht. Ich weiß lediglich, daß er davon wusste, daß seine ersten Aussagen als Verschlußsache behandelt wurden.
- RA Schi.: Ja, dann müsste man, ich darf Ihnen vielleicht mal vorhalten, Bl. 8, da steht: "vertrauliche Angaben des Gerhard Müller", ein Vermerk vom 12. März 75.
- Zg. Pet.: Ist das ein Gedächtnisprotokoll oder ist das eine Aussage?
- RA Schi.: Das ist ein Vermerk, den Sie gemacht haben, über mehrere Gespräche. Da steht: "Betrifft: Vertrauliche Angaben des Gerhard Müller."
- Zg. Pet.: Ja, ja, daraus entnehme ich, daß es ein Gedächtnisprotokoll ist, das wir ja nach dem Gespräch gefertigt haben.
- RA Schi.: Ja, das kann man annehmen; das ist 12. März und das Gespräch soll am 2. März stattgefunden haben.
- Zg. Pet.: Die Zeitspanne scheint mir enorm weit, 12. bis 2.
- RA Schi.: Ja, ja, nur es steht da ja, das ist ja Ihr, praktisch Ihr Vermerk, den Sie selber inhaltlich hier zu Papier gebracht haben. Da steht "vertrauliche Angaben.", da muß man dann doch eigentlich die Annahme haben, daß er Ihnen was unter dem Gesichtspunkt der Vertaulichkeit, ja, vertrauliche Angaben gemacht hat, und nicht nur gesagt worden ist, naja, also wir weisen Sie darauf hin, daß das sowieso hier, daß das eine Verschlußsache ist.
- Zg. Pet.: Also wir haben zu keinem Zeitpunkt Herrn Müller die Zusage gemacht, daß seine Angaben nie verwendet werden oder nicht irgendwie weitergeleitet werden. Alle Aussagen...

- RA Schi.: Naja, vielleicht aber über den Zeitpunkt wann sie verwendet werden?
- Zg. Pet.: Auch dort haben wir, in dieser Richtung haben wir keine Zusagen gemacht. Dies "vertraulich", meine ich, hat also mehr eine Bedeutung für uns gehabt, um eben erst durch Ermittlungen festzustellen, ob diese Angaben zutreffen.
- RA Schi.: Ja nun, ich meine, das ist doch eigentlich üblicherweise so, daß Sie, wenn Sie Angaben eines Zeugen oder eines
  Beschuldigten oder was, entgegennehmen, die so entgegennehmen, daß Sie dann später überprüfen. Das ist doch nicht,
  das kann man doch nicht als vertraulich bezeichnen.
  Was heißt denn hier, "vertrauliche Angaben"? Ist es so, daß
  auch z.B. bei, wenn diese Angaben zu Vorhalten gegenüber
  anderen Zeugen verwendet worden sind, man diese Angaben
  auch als diejenigen einer vertraulichen Quelle bezeichnet
  hat, z. B. gegenüber dem Zeugen Hoff? Ist Ihnen etwas
  darüber bekannt?
- Zg. Pet.: Darüber ist mir nichts bekannt.
- RA Schi.: Ja, was heißt nun hier "vertrauliche Angaben", Herr Zeuge?
- Zg. Pet.: Ja, ich habe ja eben schon ausgeführt, ich vermute, daß wir das niedergeschrieben haben, um vorerst, um diese Angaben zuerst nur einem begrenzten Kreis zugänglich zu machen.
- RA Schi.: Wann ist denn überhaupt diese Anordnung getroffen worden, VS-vertraulich?
- Zg. Pet.: Das Datum kann ich aus dem Kopf auch nicht sagen. Es müsste ansich aus der, irgendwie aus der Akte hervorgehen. Ich kann es also so auch nicht angeben.
- RA Schi.: Ist das eine schriftliche Anordnung gewesen, ja?
- Zg. Pet.: Darüber habe ich keine Aussagegenehmigung.
- RA Schi.: Und dann vermutlich auch nicht zu der Frage, von wem diese Verfügung getroffen worden ist?
- Zg. Pet.: Nein, dazu habe ich auch keine Aussagegenehmigung.
- RA Schi.: Dazu haben Sie auch keine Aussagegenehmigung.

  Herr Zeuge, ich glaube, es ist bei Ihrer früheren Vernehmung auch schon einmal angesprochen worden, aber in einer
  vielleicht etwas anderen Form. Der Herr Müller hat einmal
   das ist Bl. 101 der Akte 3 ARP gesagt, er könnte
  derzeit keine Angaben über den Schußwechsel am 22. 10. 71

## - RA Schily -

in Hamburg-Heegbarg machen, bei dem der Polizeibeamte Schmid zu Tode gekommen sei. Hat Herr Müller dann zu diesem Vorfall zu irgendeinem anderen Zeitpunkt einmal Angaben gemacht, möglicherweise sogar erst im Jahre 1976?

- Zg. Pet.: Ich weiß von solchen Angaæn nichts. Ich muß aber betonen, daß ich ja nicht immer dabei war.
- RA Schi.: Nein, das geht nur in Ihr eigenes Wissen oder um Ihr Wissen, was Sie vielleicht von Kollegen haben.
- Zg. Pet.: Ich weiß es nicht.
- RASchi.: Sie wissen darüber nichts.

Wissen Sie etwas darüber, ob die Schilderung von Herrn Müller, bezüglich einer angeblichen Ermordung von Ingeborg Barz, zu Ermittlungen geführt hat und gegebenenfalls gegen wen?

- Zg. Pet.: Es ist ja allgemein bekannt, daß in Rheinwiesen gesucht wurde, das waren ja wohl Ermittlungen, da war ich auch dabei. Und gegen wen, gegen die vermutlichen Täter.
- RA Schi.: Ja, und wer war das?
- Zg. Pet.: Nach Angaben von Herrn Müller wohl Herr Baader in erster Linie.
- RA Schi.: Ja, und ist da auch gegen Herrn Müller ermittelt worden wegen Mittäterschaft oder Beihilfe?
- Zg. Pet.: Davon ist mir nichts bekannt.
- RA Schi.: Ist Ihnen nichts bekannt.

  Haben Sie vielleicht eine Anregung in der Richtung ausgesprochen, daß man das tun oder lassen sollte?
- Zg. Pet.: Nein, habe ich nicht.
- RA Schi.: Haben Sie sich denn überhaupt Gedanken gemacht, in welcher Form nun Angaben von Herrn Müller zu weiterführenden Ermittlungen genutzt werden konnten oder war das nicht Ihre Aufgabe?
- Zg. Pet.: Da bes direkt meine Aufgabe war, will ich nicht sagen, natürlich habe ich mir darüber Gedanken gemacht, das macht ja wohl jeder beteiligte Kriminalbeamte.
- RA Schi.: Ja, dann frage ich Sie, haben Sie mal die Angaben von Herrn Müller daraufhin geprüft, bezüglich also der angeblichen Ermordung von Ingeborg Barz, ob ihm da nicht auch eine Tatbeteiligung, in welcher Form immer, zur Last gelegt werden könnte, mindestens in der Verdachtsform?
- Zg. Pet.: Ja, für uns war das nächstliegende, ja erstmal

- Zeuge Petersen -

nach der Leiche zu suchen, um weitere Fakten herbeizubringen. Wir mussten ja erstmal versuchen die Tat aufzuklären.

- RA Schi.: Ja. Sind denn die Angaben von Herrn Müller, die er insoweit gemacht hat, auch Bestandteil des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens geworden, also hat man entweder die Originale, dieser Vernehmungen oder Kopien davon auch der Staatsanwaltschaft übersandt, die das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Müller führte?
- Zg. Pet.: Ich habe keine Aussagegenehmigung über die Weiterleitung der Akten.
- RA Schi.: Waren Sie Sachbearbeiter in dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Müller?
- Zg. Pet.: Meinen Sie damit konkret die Tat zum Nachteil Schmid?
- RA Schi.: Nein, überhaupt in dem gesamten Strafverfahren.

  Das waren ja wohl so Sprengstoffanschläge, 129, und auch die Ermord-ung des Polizeibeamten Schmid.
- Zg. Pet.: Ich war also nicht Sachbearbeiter; ich weiß aber, daß z. B. die Sprengstoffdelikte auch gar nicht, von keiner Hamburger Dienststelle, daß die Akten nicht von der Hamburger Dienststelle geführt wurden.
- RA Schi.: Ja, wer, haben Sie denn die Sache Schmid bearbietet?
- Zg. Pet.: Nein, habe ich auch nicht bearbeitet, aber ich habe da vermutlich mitgearbeitet.
- RA Schi.: Mitgearbeitet?
- Zg. Pet.: Ja, würde ich sagen.
- RA Schi.: Haben Sie dann auch, wissen Sie etwas über diese Schilderung, die der Herr Müller gegeben hat, des Bank- überfalls in Ludwigshafen?
- Zg. Pet.: Ja, ich kann mich erinnern, daß er auch einen Banküberfall in Ludwigshafen geschildern hat.
- RA Schi.: Kann man sagen, daß diese Schilderung mit einigen Details, also detaillierte Schilderung war oder war das mehr so eine Schilderung, die so in groben Umrissen, diese Vorgänge dargestellt hat?
- Zg. Pet.: Er hat also mehrere Banküberfälle geschildert. Ich kann also aus dem Kopf nicht sägen, ob Ludwigshafen dätailliert war.
- RA Schi.: Ja, also nach den hier uns vorliegenden Unterlagen

### - RA Schily -

ist es einigermaßen detailliert, darüber kann man natürlich auch wiederum sich streiten was detailliert ist und was nicht. Haben Sie ihn da mal gefragt, ob er selber an diesem Bank-überfall teilgenommen hat?

- Zg. Pet.: Nein, habe ich nicht.
- RA Schi.: Haben Sie nicht. Warum nicht?
- Zg. Pet.: Warum nicht. Normalerweise frage ich nicht jeden Zeugen bei der Schilderung, ob er selbst der Täter ist oder da beteiligt war.
- RA Schi.: Ja, aber vielleicht lag es nahe ihn zu fragen, ob er seine Kenntnisse vom Hörensagen hat oder vom, aus eigener Erkenntnis.
- Zg. Pet.: Konkret in diesem Fall, kann ich das nicht sägen.
- RA Schi.: Ist denn der Herr Müller als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen worden?
- Zg. Pet.: Als Zeuge würde ich sagen; ja, als Zeuge.
- RA Schi.: Würden Sie sagen. Ist das irgendwie erkennbar gemacht worden, auch an den schriftlichen Unterlagen, ob er als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen wird?
- Zg. Pet.: Ja, ich meine, zumindestens bei den Vernehmungen ist er ja immer belehrt worden, er ist auch schon worher belehrt worden, und er ist auch daraufhingewiesen worden, daß er zum Teil sich selbst belasten könnte. Das müsste in der Akte stehen.
- RA Schi.: Also der Inhalt irgendeiner Belehrung steht in der Akte nicht.
- Zg. Pet.: Auch nicht auf, meinetwegen Hinweise auf den § 55 oder so?
- RA Schi.: Nein, nein.
- Zg. Pet.: Steht nichts drin? Ich war bisher der festen Meinung, daß es drinsteht.
- RA Schi.: Ja, ich weiß nicht, wie Sie auf diese Überzeugung kommen. Sagen Sie, in der Pause jetzt, haben Sie da mit Herrn Opitz gesprochen?
- Zg. Pet.: Ja.
- RA Schi.: Auch über den Inhalt der Vernehmung von ihm, heute vormittag?
- Zg. Pet.: Über den Inhalt der Vernehmung vielleicht einige Fragen angesprochen.

RA Schi.: Na welche denn?

Zg. Pet.: Die weiß ich im Moment gar nicht mehr.

RA Schi.: Wie bitte?

Zg. Pet.: Ich überlege jetzt gerade.

RA Schi.: Ja, ist ja nicht so hange her, da ist vielleicht

das Gedächtnis...

Zg. Pet.: Das ist schon richtig, aber so wichtig war es mir nicht.

RA Schi.: Naja, Gott...

Zg. Pet.: Ich weiß im Moment keine mehr.

RA Schi.: Wie bitte?

Zg. Pet.: Ich weiß es im Moment gar nicht, was er mir...

RA Schi.: Fällt Ihnen gar nichts mehr ein.

Ende Band 771

- 1 - Z. Petersen

- Z.Pe.: Also auf jeden Fall haben wir konkrete Fragen nicht durchgesprochen.
- RA Schi.: Nein, Sie erwähnten doch, daß bestimmte Fragen..
  Welche Fragen, die Herrn Opitz gestellt worden sind, haben Sie denn mit ihm besprochen?
- Z.Pe.: Also das hab ich eben nicht gesagt, welche Fragen gestellt worden sind.
- RA Schi.: .. so hatte ich Sie verstanden.
- Z.Pe.: Wir haben also irgendwie was Allgemeines dazu gesagt, aber ich kann also mich an konkrete Fragen nicht erinnern.
- RA Schi.: Hm obwohl das doch gerademal ein, zwei Stunden her ist, Herr Zeuge.
- Z.Pe.: Da haben Sie recht.
- RA Schi.: Ja und zu dem Überfall auf die Spar- und Leihkasse in Kiel hat da Herr Müller etwas zu berichten gewußt?
- Z.Pe.: Ja, hat er auch was zu erzählt.
- RA Schi.: Und haben Sie ihn da mal gefragt, ob er da selber dabei war?
- Z.Pe.: Kann ich mich nicht erinnern, daß ich das gefragt hab.
- RA Schi.: Und bei einem Banküberfall haben Sie ihn da mal gefragt?
- Z.Pe.: Ich kann mich überhaupt nicht erinnern, daß ich zu irgendeinem Zeitpunkt Herrn Müller gefragt habe, ob er an einer Straftat persönlich beteiligt war.
- RA Schi.: Das ist grundsätzlich ausgeklammert worden, ja?
- Z.Pe.: Das will ich nicht sagen, daß das grundsätzlich ausgeklammert worden ist.
- RA Schi.: Wie ist es denn bei den Sprengstoffanschlägen gewesen? Hat man ihn da gefragt, ob er dabeigewesen sei?
- Z.Pe.: Ich kann also nur sagen, daß ich ihn nicht gefragt hab..
- RA Schi.: Oder hat ihn Herr Opitz gefragt?
- Z.Pe.: Also das ist mir auch nicht in Erinnerung.
- RA Schi.: Hm tja -
- Z.Pe.: Dann würde das vermutlich auch irgendwie niedergeschrieben sein, wenn die Frage gestellt worden wäre.

RA Schi.: Naja - das ist immer so'ne Sache mit der Vollständigkeit der Unterlagen, die wir haben. Da tappen wir ein bißchen im dunkeln - also jedenfalls die Verteidigung -, vielleicht tappen andere nicht so im dunkeln; aber wir tappen ein bißchen im dunkeln.

Herr Petersen, in dem Zusammenhang bei einem Banküberfall Hannover, da schildert der Herr Müller auch so plastisch einige Begebenheiten und sagt dann auch was darüber, wer da beteiligt gewesen sein soll; und dann sagt er: Es sei noch ein Angehöriger der "Roten Armee-Fraktion" dabeigewesen, dessen Namen ihm nicht einfalle.

Haben Sie ihn dann vielleicht später mal gefragt, ob er jetzt einen besseren Einfall hat oder vielleicht ihm doch der Name einfällt?

- Z.Pe.: Ich weiß also nicht, Hannover Banküberfall in sagten Sie/Hannover? RA Schi.: Jaja, Hannover.
- Z.Pe.: Also wenn ich ihn später gefragt haben sollte, und er hätte darauf eine Antwort gegeben, hätte ich auch sicher einen Vermerk angelegt.
- RA Schi.: Ja nun passen Sie mal auf, Herr Petersen: Wie gesagt, ich will das jetzt nicht wiederholen; wir wissen nicht, ob die Akten so vollständig sind, wie wir sie eigentlich benötigten. Vielleicht können Sie doch Ihr Gedächtnis bemühen. Also er sagt hier
  - auf Bl. 35 der Akte 3 ARP ist das:

"An dem Überfall waren Andreas Baader, Manfred Grasshof, Bernhard Braun und ein weiterer Angehöriger der 'Roten Armee-Fraktion, dessen Name mir nicht einfällt, beteiligt."

Nun liegt es doch nahe, daß Sie ihn vielleicht später mal fragen: Herr Müller, haben sie sich mal überlegt inzwischen - nicht wahr, so'n Banküberfall ist doch nicht so was, was man ganz vielleicht als Bagatelle behandelt; ich weiß es nicht -: Naja, wer könnte denn da noch dabeigewesen sein?

Haben Sie das mal gemacht?

Z.Pe.: Also ich kann mich nur wiederholen: Ich weiß es nicht;

und wenn ich es gemacht hätte und er hätte einen Namen genannt, dann hätte ich das schriftlich festgehalten.

RA Schi.: Oder bei anderen Gelegenheiten sagt er dann - glaube ich auch bei einem Banküberfall:

"..ein RAF-Mitglied, dessen Namen ich noch nicht nennen möchte."

Haben Sie dann auch bei solchen Formulierungen später mal gefragt, wer ist denn damit gemeint?

- Z.Pe.: Also ich meine, diese Formulierung: "Ein anderes RAF-Mitglied, dessen Namen ich nicht nennen möchte",
  diese Formulierung hat er häufig gebraucht, und nach meiner
  Erinnerung waren da also das ist jetzt mein personlicher/Einimmer
  druck, daß da nicht nur eine Person mit gemeint ist.
- RA Schi.: Na, das hat er ja dann manchmal doch..

  Ach, Sie meinen, das war nicht immer dieselbe, die er da..
- Z.Pe.: Den Eindruck hatte ich, ja.
- RA Schi.: Hatten Sie denn den Eindruck, daß seine Schilderung des Banküberfalls in Ludwigshafen so war, daß man schließen konnte, daß er das aus eigenem Erleben kennt, so daß man also vielleicht den Verdacht haben konnte, der Herr Müller war an diesem Banküberfall selbst beteiligt?
- Z.Pe.: Speziell zur Bank Ludwigshafen ich muß hier sagen, weil ich die einzelnen Banküberfälle nicht so genau im Kopfe habe: Bei einigen Banküberfällen konnte man das Gefühl haben, daß er sehr gut Bescheid wußte.
- RA Schi.: Und bei den Sprengstoffanschlägen in Frankfurt und Heidelberg - welchen Eindruck hatten Sie denn da in der Richtung?
- Z.Pe.: Da würde ich eher sagen, da hatte ich nicht den Eindruck.
- RA Schi.: Hat er denn da eigentlich die volle Personenbesetzung, die nach seiner Meinung dabei war, geschildert, oder hat er da auch einiges sozusagen verdeckt gelassen?
- Z.Pe.: Ja ich muß unter Vorbehalt sagen: Ich glaube, er hat da auch einige weggelassen. Ich meine, diese Formulierung ist ziemlich häufig gekommen, daß es gar nicht nur eine Person gewesen sein kann.

- RA Schi.: Waren Sie dann eigentlich.. Sie waren doch auch und das wäre die Wiederholungsfrage, die sofort von Herrn B.Anw. Zeis gerügt wurde Sie waren ja, das darf ich Ihnen zunächst einmal vorhalten, doch zugegen auch bei Vernehmungen des Herrn Müller ab 31. März, Herr Petersen, nicht?
- Z.Pe.: Ja.
- RA Schi.: An welcher Vernehmung haben Sie in diesem Rahmen zuletzt teilgenommen?
- Z.Pe.: Oh, da muß ich die Akte sehen das kann ich aus dem Kopf nicht sagen.
- RA Schi.: Können Sie den Monat vielleicht angeben?
- Z.Pe.: Auch den Monat kann ich nicht angeben.
- RA Shi.: Liegt das länger als ein Vierteljahr zurück oder ist es noch..?
- Z.Pe.: Also länger als ein Vierteljahr liegt's zurück aber sonst kann ich nichts sagen.
- RA Schi.: Haben Sie dann eigentlich da Vorgespräche mit den Herren Freimuth und Habekost usw. geführt über die Durchführung der Vernehmung?
- Z.Pe.: Wir haben Gespräche geführt, aber über die Durchführung der Vernehmung hatten die Herrn schon selbst eigene Vorstellungen.
- RA Schi.: Ja, das kann ich mir vorstellen. Aber Vorgespräche sind geführt worden, ja?
- Z.Pe.: Also wir haben uns unterhalten.
- RA Schi.: Haben Sie da die Herren unterrichtet über das, was Sie bisher vielleicht anhand Ihrer Unterlagen.. über das, was Sie bisher von Herrn Müller erfahren hatten?
- Z.Pe.: Ich würde sagen: Es könnte sein in Ausnahmefällen aber nicht umfassend.
- RA Schi.: Lagen denn dann bei der Vernehmung diese Unterlagen vor, die Sie angefertigt hatten?
- Z.Pe.: Also mir lagen keine vor; ich habe auch keine gesehen.
- RA Schi. Wienen nicht; aber den Herm Habekost und Freimuth vielleicht .-
- Z.Pe.: Ich weiß es eben nicht.
- RA Schi.: Haben Sie denn den Herrn mal früher diese Unterlagen zugänglich gemacht?

# - RA Schi.: Haben Sie denn den Herrn mal früher diese Unterlagen - zugänglich gemacht?

- Z.Pe.: Also ich persönlich habe diesen Herrn diese Unterlagen nie zugänglich gemacht.
- RA Schi.: Ja, also persönlich, daß Sie's vielleicht nicht persönlich ausgehändigt haben, aber...
- Z.Pe.: Ich habe keine Aussagegenehmigung über den Fluß der Akten. Ich kann jetzt auch keine Vermutung anstellen, ob diese Herrn irgendwie Einblick bekommen haben.
- RA Schi.: Ja ich weiß eigentlich nicht: Wenn die Aussagegenehmigung auch Durchführung weiterer Ermittlungen umfaßt, dann müßte doch eigentlich auch umfaßt sein, in welche Ermittlungsakten die Unterlagen eingegangen sind? Ich bitte, vielleicht doch dar- über mal eine Meinungsäußerung herbeizuführen, denn das könnte doch eigentlich davon umfaßt sein, wenn ich das richtig gehört habe heute vormittag, inwieweit also..-

RATHoloch verläßt um 15.11 Uhr den Sitzungssaal.

V.: Also die wörtliche Formulierung in der Aussagegenehmigung lautet:

"..über das Ergebnis der dazu angestellten polizeilichen Ermittlungen..".

Mir persönlich - da mache ich keim Hehl - ist es immer lieb, wenn die Zeugen ihre Aussagegenehmigung großzügig handhaben, denn es führt ja sonst unter Umständen zu Wiederholungen, die man vermeiden kann. Sie müssensselbst beurteilen können. Soweit ich Sie verstanden habe, sagten Sie: Ich kann ja keine Vermutungen anstellen.

Wenn das besagen soll, daß Sie zu diesem Thema nun wirklich nichts sagen können, dann wäre das natürlich eine Antwort, die vielleicht dem Fragesteller genügen würde. Dann wär's gar nicht notwendig, sich großartig auf die Aussagegenehmigung zu berufen. Aber ich muß es Ihnen überlassen. Sie müssen's selbst wissen. Also grundsätzlich nach dem Text scheint es nicht unmittelbar die Frage zu decken, was hier genehmigt ist.

Aber in den weiteren Rahmen - Ergebnis der angestellten Ermittlungen - könnte man's unter Umständen unterbringen.

- Z.Pe.: Dürfte ich dann nochmals um die Frage bitten?
- RA Schi.: Ja. Ob den Herm Habekost und Freimuth die Unterlagen, die Sie angefertigt haben über Vernehmung und Gespräche mit Herrn Müller zugänglich gemacht worden sind?
- Z.Pe.: Ich kann also nur wiederholen meine Vermutung: Herr Habekost und Herr Freimuth gehören dem BKA an. Ich weiß nicht, in welche Akten die dort Einblick bekommen.
- RA Schi.: Sie haben da keine Kenntnisse, allenfalls Vermutungen.
  Haben Sie denn aus Ihren Gesprächen mit den Herrn Habekost und
  Freimuth Anhaltspunkte dafür gewonnen, daß diese Unterlagen
  Ihnen vorgelegen haben? Also mit anderen Worten: Hatten Sie den
  Eindruck, daß den Herrn alles das, was also jetzt sich aus diesen
  Unterlagen ergab, für die beiden Kollegen vollkommen brandneu
  war oder..?
- Z.Pe.: Eindruck ob ich den Eindruck hatte? Also ich hatte nicht den Eindruck, daß alles brandneu war; aber ich kann auch nicht sagen, ob die alle Unterlagen eingesehen haben, vielleicht nen Teibraich.
- RA Schi.: Ja ich nehme leider an, daß ich auch hier bei dem Herrn Petersen an den Rand komme und da immer nur anstoße an die Aussagegenehmigung. Also ich brech das auch bei Herrn Petersen ab und werde also abwarten, ob die Aussagegenehmigung erweitert wird oder nicht; denn es hat ja keinen Zweck, da in so ein Gerangel einzutreten.
- V.: Nur in Ergänzung dessen: Sie hatten ja wohl gefragt, ob Herr Müller gem. § 55 StPO mal belehrt worden sei. Es liegt hier ein Protokoll vor
  - Bl. 27 dieser Akten 3 ARP -..

RA Schi.: Ja, da steht was von Rechtsbelehrung. V.: Ja eben.

Ist Ihnen das gegenwärtig gewesen?

-7 - RA Schily

RA Schi.: Ja, das war mir gegenwärtig - sagte ja: Inhaltlich ist nirgendwo zu sehen.. Hier steht was:

"Nach eingehender Vorbesprechung und Rechtsbelehrung..".

V.: Ja, das wäre eben die Frage, was darunter zu verstehen ist: Belehrung über die Rechte, die er als was hat: als Beschuldigter, als Zeuge und wenn...

RA Schi.: Es steht ja nirgendwo als Zeuge..

V.: Können Sie das näher erläutern?
Also es heißt hier in

Bl. 27 in dem Vermerk vom 22.4.:

"Herr Müller vorgeführt. Nach eingehender Vorbesprechung und Rechtsbelehrung erklärt Herr Müller folgendes:"

- dann kommt ein Protokoll mit Unterschrift von Ihnen. Was ist unter dem Begriff, Rechtsbelehrung, soweit Sie sich erinnern können, zu verstehen?
- Z.Pe.: Das ist das, was ich vorhin gemeint habe: Ich habe drauf hingewiesen, daß er Aussagen, wo er sich selbst belastet, natürlich nicht machen braucht. Er brauche auch praktisch gar keine Angaben machen auch als Zeuge nicht; und das habe ich damit gemeint.
- V.: Also das wäre zumindest auch ob er als Zeuge Angaben machen muß oder nicht, ist 'ne andere Frage o, aber daß Sie ihn zuwindest belehrt entwickt haben, daß er sich nicht selbst belasten müsse.
- Z.Pe.: ..genau dort, wo er sich selbst belastet, daß er das auf jeden Fall nicht..
- V.: Das wäre also doch der § 55 StPO dann.
- Z.Pe.: Ja, den habe ich gemeint.
- RA Schi.: Naja es steht aber hier:

"Es wurde der Untersuchungsgefangene vorgeführt", und es steht auch nichts über den Inhalt der Vorbesprechung, eingehende Vorbesprechung. Es steht nichts darüber, ob

- 8 -

RA Schily

Herr Müller als Zeuge oder als Beschuldigter vernommen wird.

Das ist äußerst eigentümlich, wie hier vorgegangen wor
den ist.

Aber das ist 'ne Frage der Erklärung nach § 257 StPO.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen?

RA Schi.: Zur Zeit nicht.

V.: Seh ich ringsherum nicht.

Herr Petersen, wenn Sie die Richtigkeit der soeben gemachten Aussagen versichern unter Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid, dann gilt das als neue Vereidigung. Geben Sie diese Versicherung ab?

Z.Pe.: Ja, die gebe ich ab.

Der Zeuge Petersen versichert die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO) und wird im allgemeinen Einverständnis um 15.16 Uhr entlassen.

Der Zeuge KHK Opitz wird um 15.16 Uhr endgültig entlassen.

Vorsitzender

V : Sind noch Anträge zu stellen?

RA Schi.: Ja ich bin ja gefragt worden in der vergangenen Woche wegen dieses Antrages ...

V.: ..Dr. Krone.

RA Schi.: ..ja, Dr. Krone - nachdem diese Erklärung heute von dem Polizeibeamten.. nehme ich den Antrag bezüglich Dr. Krone, der inhaltlich nichts anderes sein kann, zurück. Dann bin ich in der vergangenen Woche gefragt worden hinsichtlich des Zeugen Kleinwort - des Polizeibeamten. Ich habe Anlaß, die Angaben, die in diesem Fernschreiben niedergelegt sind, in Zweifel zu ziehen. Da wird nämlich nur etwas von einer Fernschreibkorrespondenz erwähnt. Nach meinen Informationen war der Herr Kleinwort auch an anderen Ermittlungen / V8 m Vernehmungen beteiligt. Ich weiß nicht, inwieweit aus den.. vielleicht, daß ihm da ein Irrtum unterlaufen ist, vielleicht ein Gedächtnisfehler. Insofern kann ich also auf die Vernehmung von Herrn Kleinwort nicht verzichten. Allerdings ergibt sich zusätzlich noch ein Gesichtspunkt, daß wohl dieses Ermittlungsverfahren selbst - das habe ich also nochmals festgestellt - von hier aus geführt worden ist, ich glaube von der Stuttgarter Staatsanwaltschaft. Und ich benenne zu dem gleichen Beweisthema, zu dem der Herr Kleinwort benannt worden ist,

> den Herrn Staatsanwalt Pfiszter von der Staatsanwaltschaft bei dem LG Stuttgart.

V.: Da ist er nicht mehr, soviel ich weiß.

RA Schi.: Ja, das ist ein Interna, die ich nicht kenne; aber damals war er jedenfalls Staatsanwalt.

V.: Nun ist es so, Herr RA Schily: Sie hatten ja den Antrag Kleinwort zurückgenommen; der müßte also jetzt nochmals förmlich neu gestellt werden - natürlich würde wohl genügen, wenn Sie sagen: Ich wiederhole..

RA Schi.: Ich wiederhole den <u>Antrag</u> - der liegt ja wohl schriftlich vor.

V.: Ja.

RA Weidenhammer erscheint um 15.18 Uhr im Sitzungssaal.

RA Schily

und benenne zusätzlich zu dem gleichen Beweisthema

den Herrn Staatsanwalt Pfiszter

- und hab dann noch weitere Anträge zu stellen: Ich stelle noch den Antrag,

die Ermittlungsakten aus dem Strafverfahren gegen Gerhard Müller beizuziehen.

Aus den Akten wird sich ergeben, daß sämtliche in der Akte 3 ARP 74/75 I niedergelegten Ermittlungsergebnisse nicht Bestandteil der Ermittlungsakten gegen Müller geworden sind und nicht zum Gegenstand weiterführender Ermittlungen gegen den Zeugen Gerhard Müller geworden sind.

Ferner beantrage ich,

die weiteren Vernehmungsprotokolle über Vernehmungndes Zeugen Gerhard Müller aus der Akte 1 B Js 7/76 beizuziehen.

Von mehreren Zeugen ist hier erklärt worden, daß die Vernehmungen noch nicht abgeschlossen sind; und ich halte es für die Sachauf-klärung für erforderlich, daß diese Akten beigezogen werden, und zwar ist das, wie sicherlich die B.Anwaltschaft hier schnell erwidern wird - und da würde ich mich gar nicht davon unterscheiden - ein Beweisermittlungsantrag; aber die sind bekanntlich auch zulässig. Und ich halte es für notwendig, nachdem wir gehört haben und auch durch Vorlage von Protokollen es bestätigt erhalten haben, daß ja grade in diesen Vernehmungen häufig auch die Namen der hiesigen Angeklagten vorkommen, halte ich es für notwendig, daß wir den gesamten Umfang dessen kennenlernen, was der Herr Müller dort zu Protokoll gibt.

Und schließlich beantrage ich noch,

den Herrn Bundesrichter Zipfel zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß der Zeuge Rolf Jürgen Mauer am 9.4.1974 zu richterlichem Protokoll erklärt hat, er habe am 21. Januar 1974 in Frankfurt.. er sei am 21. Januar 1974 in Frankfurt mit Ingeborg Barz zusammengetroffen.

Band 772/zi - 11 - Vorsitzender

V.: Das waren Ihre Anträge.

Jetzt hat Herr RA Weidenhammer einen Antrag angekündigt.

Bitte.

RA Schi.: Dann darf ich..

V : Bitte sehr.

RA Schi.: Ich darf nur eben ankündigen - das habe ich ja wohl schon getan -, daß ich natürlich mich um diese Erweiterung der Aussagegenehmigung betr. Petersen und Opitz bemühen werde, und falls ich die erhalten sollte, dann würde ich eben nochmals erneut die beiden Zeugen zu der kommenden Woche laden.

V.: Ich würde dann gleich bitten, den kommenden Dienstag ins Auge zu fassen; denn den sehen wir als den nächsten Sitzungstag vor. Herr RA Weidenhammer, bitte schön.

RA Wei.: Der Antrag befindet sich bereits bei dem Protokoll.

RA Weidenhammer verliest nunmehr den in der Mittagspause dem Gericht übergebenen Antrag, der als Anl. 5 dem Protokoll beigefügt wird.

Ich habe noch eine Erklärung abzugeben:

Der Erlaß und die Aufrechterhaltung der sog. "Hosenladenverfügung"...

V.: Die gibt's nicht; ich kenne keine solche Verfügung.

Ich würde aber bitten, jetzt wollen wir zunächst mal die Beweisanträge hier in der Form erörtern, daß ich die Prozeßbeteiligten..

RA Wei.: Herr Vorsitzender - Entschuldigung.

V.: Die Erklärung wird ja dann gleich abgegeben werden können, wenn Sie dann zur Sache in der Hauptverhandlung dient.

RA Wei.: Danke. Ja.

V.: Darf ich fragen: Will jemand zu den gestellten Beweisanträgen Stellung nehmen?

B.Anw.Dr.Wu.: Im Augenblick nicht.

V.: Sollen weitere Anträge gestellt werden?

Ich sehe auch nicht.

Jetzt, Herr RA Weidenhammer.

Also bitte: Diese Verfügung - wir können zwar erkennen, was darunter gemeint ist -, aber eine sog. "Hosenladenverfügung" ist dem Gericht unbekannt.

## RA Weidenhammer

RA Wei.: Diese Verfügung ist für mich Anlaß, den Herrn Senatsvorsitzenden erneut auf Art. 1 des GG.. an Art. 1 des GG zu erinnern. Dieser lautet:

> "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Hier begeht die Staatsgewalt mit Billigung des Senatsvorsitzenden eine obszöne Unterwerfungsgeste, die mir schon aus standesrechtlichen Gesichtspunkten unzumutbar ist.

OStA Zeis: Herr Vorsitzender, ich bitte ums Wort.

V.: Bitte sehr, Herr B.Anw. Zeis.

OStA Zeis: Ich beanstande die Entgegennahme dieser Erklärung. Sie dient offensichtlich nur polemischen Zwecken; ist übrigen durch keinerlei Vorschrift der StPO gedeckt. Hier ist kein Raum für eine Erklärung nach § 257 StPO.

Im übrigen könnte Herr RA Weidenhammer, wenn er unbedingt eine solche Erklärung loswerden will, die außerhalb der Hauptverhand-lung abgeben.

RA Wei.: Herr Vor..

V.: .. Herr RA Weidenhammer. Was ist das Ziel?

- RA Wei.: Es ist eine Erklärung, die mein künftiges Prozeßverhalten zum Ausdruck bringt, und ich bitte, mich doch den letzten Satz noch vorlesen zu lassen.
- V.: Also ich darf Sie drauf hinweisen, daß diese Erklärung natürlich nicht in der Hauptverhandlung vorgetragen werden muß sie ist offensichtlich mit keinem Antrag verknüpft, das war bisher nicht erkennbar. Die Ausführungen selbst, die Formulierungen sind so, daß man in der Tat befürchten muß, es handle sich um Polemik. Es geht hier um diese "obszönen Verwerfungsmaßnahmen" oder -gesten, was Sie hier ausführen. Vielleicht ist es sogar in Ihrem eigenen Interesse, Herr RA Weidenhammer, wenn Sie diese Erklärung nicht weiter in dieser Form vortragen. Aber bitte,

## Karl-Heinz Weidenhammer

Rechtsanwalt

Falkstraße 30 6000 Frankfurt/Main 90 Telefon 0611 - 70 29 42 Kto.: BfG Ffm. 1553 578 600

u. 2552702300

RA Karl-Heinz Weidenhammer - Falkstraße 30 - 6000 Frankfurt/M. 90

Datum 14.12.76

oberlandes gerich stullgest -2. Sheprenet -7000 but gert 40



to du Ewepache gegen Brades miet: Jani-Care Raispe - 2 StE COLG Stst) 1/74 -

wird beautragt, Brushan walt BIEGER, on laden uses she BAW, at jungen ju vernehmen.

1. Des tempe wird belownden, daß er mit dem Ermittengsverlahren gegen HOFF belaßt it imal mergi we det en Marchen po des Ermittengen erfolgt noch em Antrag auf filassing der Mildage gestellt worden ist.

2. Der jenge wird weiter betstunden, dep bei ihm und seiner Belierale tulerene Vestelit, den Herlenß det Ermittlungen, respetative che Hostellung der Mulchageschrift himans juzigen leis dan Lienge Shrefverfalren beendet ist.

3. Der jenge wird ferner belattuden, den er und semo Schörde haem Interesse daram haben, dem gen ht un me sigen sweperfalven der che de me vezig like Beveismiltel an die Hand ju geben.

4. Der junge wird schlepslich beleunden, dep ein abulishes dulerese bes ilm und since Belier de Desteht, was die Enikitzung weiterer Emi Heungverfalben odes die Eröffung von Stranfverfalven gegeli RA. Weiden hammer 2

13059

Band 772/zi

Vorsitzender

Ist es noch 'ne lange Erklärung?

RA Wei.: Es handelt sich um einen einzigen Satz.

V.: Also, den dürfen Sie noch hinzufügen.

- RA Wei.: Die dadurch bewirkte Isolation des Gefangenen Raspe von seinem Verteidiger, die Verunmöglichung notwendiger Besprechungsmöglichkeiten in der Vollzugsanstalt sind für mich Anlaß, der Hauptverhandlung von unverzichtbaren Prozeßhandlungen abgesehen bis auf Weiteres fernzubleiben.
- RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich möchte auch in diesem Zusammenhang eine Erklärung abgeben und einen Antrag zu Protokoll geben.
  Ich stelle den Antrag,

die Hauptverhandlung zu unterbrechen,

- 1. und
- 2. dafür Sorge zu tragen, daß die Verteidiger unter zumutbaren Bedingungen Gelegenheit haben, ihre Mandanten in der Vollzugs-anstalt zu Gesprächen aufzusuchen.

Es sind hier über diese Vorgänge schon sehr viele Worte gewechselt worden. Ich erkläre hiermit noch einmal nachdrücklich, daß ich unter keinen Umständen bereit bin - das habe ich innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung hier erklärt - mich solchen entwürdigenden und demütigenden Prozeduren zu unterwerfen. Das geht aber nicht in erster Linie um diese Prozeduren, sondern es geht dann um die Konsequenz, die sich daraus ergibt, daß nämlich ein Gespräch zwischen Untersuchungsgefangenem und Verteidiger nur noch an dan den Tagen und in der beschränkten Zeit stattfinden kann, an denen die Hauptverhandlung hier terminiert ist. Das ist mit Sicherheit für ein Verfahrensstadium, in dem wir uns jetzt befinden, nämlich mit einer absehbaren, nach meinen subjektiven Einschätzungen absehbaren Ende der Beweisaufnahme ein besonders gravierender Einschnitt; und für mich wird sich auch die Frage stellen in gleicher Weise, wie für die anderen Verteidiger, ob es dann noch überhaupt möglich ist, an der Hauptverhandlung weiter mitzuwirken; denn wenn sich hier ergeben sollte, daß sich Gespräche, z. B. einfach nur zur Illustration, zur Vorbereitung von Schlußvorträgen oder

RA Schily

vielleicht auch Beweisanträgen in anderer Form als Hauptbeweisanträgen, daß ich solche Gespräche nicht mehr führen kann. Dann
wüßte ich nicht mehr, wie ich hier noch mit diesem letzten
Restchen an Verteidigungsmöglichkeiten überhaupt noch zurechtkommen soll. Wir haben in diesem Verfahren solche vielen und
drastischen Beschränkungen der Verteidigung erfahren müssen,
daß wir irgendwo dann doch schon die Grenze sehen
und dann muß man eben die Konsequenz daraus ziehen. Das sage ich
hier mit allem Ernst und mit aller Nüchternheit, kankk um mir
nicht den Vorwurf der Polemik zuzuziehen.

Im übrigen: Wenn man im Glashaus sitzt, Herr Zeis, sollte man mit solchen Dingen doch recht vorsichtig sein und grade mit solchen Steinchen nicht um sich werfen. Also was Sie an Darbietungen in Polemik hier in diesem Saale geboten haben, das ist bisher noch unübertroffen. Also das nur als kleine Fußnote noch zu der Polemik.

Ich darf das also mit allem Nachdruck hier sagen; und welche Konsequenzen sich dann für das weitere Verfahren ergeben, das überlasse ich der Vorstellungskraft jedes Prozeßbeteiligten.

- V.: Eine Äußerung gewünscht, Herr B. Anw. Dr. Wunder?
- B.Anw.Dr.Wu.: Ansich nur eine Frage, wenn ich sie direkt stellen darf:

Herr RA Schily, wie stehen Sie denn zu der vom Herrn Vorsitzenden heute angedeuteten Lösungsmöglichkeit, nämlich: bei einem Besuch in der Haftanstalt auszuschließen, daß die Angeklagten immer wieder, und wie wir heute früh gehört haben, bis zu fünfzehnmal in ihre Zellen zurückgehen, daß es dann bei einer Besprechung in einem Raum auch bleibt?

- V.: Darf ich dazu vielleicht sagen wir hatten ja heute früh ein bißchen die Zeit..
- RA Schi.: Ich habe keinen Einfluß darauf..
- V.: Herr RA Schily, darf ich ganz kurz dazu erwidern.

  Sie haben ja heut früh mit mir zusammen auf das Gespräch gewartet ich habe das mit Herrn RA Schily nochmals besprochen.

  Er selbst steht auf dem Standpunkt, daß er keinen Einfluß dar
  (Zu 74 Schily)

  auf habe. VAber ich darf Sie vielleicht um folgendes bitten:

- 15 -

Band 772/zi

Vorsitzender

Ich stelle zunächst mit demselben Ernst und der Nüchternheit fest, daß es die Pflicht der Pflichtverteidiger ist, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Die Gesichtspunkte, die geltend gemacht werden, daß sie wegen dieser Maßnahmen gehindert wären, hat das Gericht bereits als rechtlich nicht stichhaltig gesehen. Beschränkungen der Verteidigung, die hier behauptet werden, sind allenfalls Maßnahmen, die sich aus rechtlichen Notwendigkeiten ergeben haben - sonst sehe ich keine. Aber ich stehe nach wie vor zu dem Vorschlag, den auch Herr B. Anw. Dr. Wunder eben nochmals angeschnitten hat: Ich warte jetzt auf die Erklärung der Herrn Verteidiger, daß sie mit ihren Mandanten - hier ist im Hause Gelegenheit ohne irgendwelche Schwierigkeiten - das besprechen. Sobald ich die Nachricht bekomme, daß die Gespräche in der normalen Form durchgeführt werden, daß sich nämlich Anwalt und Mandant trifft, in dem Zimmer bleibt, bis die Besprechung zu Ende ist - mit den notwendigen Unterlagen - und dann ein einmaliger Rücktransport erforderlich ist, dann kann man mit der Haftanstalt sicherlich einen Modus finden, der die Untersuchung der gegenwärtig beanstandeten - von Ihnen beanstandeten - Form vielleicht überflüssig macht.

Verteidiger. Sie sind jetzt im Augenblick gerufen, die Erklärung abzugeben; dann kann das Gericht weitere Schritte tun.
Wir haben nun noch Beschlüsse bekanntzugeben.
Zunächst möchte ich auf folgendes hinweisen, daß Herr Jünschke
dem Gericht geschrieben hat, eine Darstellung unter dem
5.12.76 gegeben hat, wie es zu seinem letzten Zusammentreffen mit
Ingeborg Barz gekommen ist am 6. Juli 1972. Er schildert den
Hergang im einzelnen, und das Schreiben trägt offensichtlich auch
seine Unterschrift. Wenn die Herrn Prozeßbeteiligten dieses
Schreiben einsehen wollen, dann liegt es zur Einsicht auf der

Eine Ablichtung dieses Schreibens wird als Anl. 6 zu Protokoll gegeben.

Geschäftsstelle bereit.

RA Schily

- RA Schi.: Herr Vorsitzender, wäre es eine Möglichkeit, eine Kopie davon zu erhalten?
- V.: Die Möglichkeit ist sicher gegeben das ist kein Problem.
  Wir wollen jetzt eine Pause von zehn Minuten machen, um dann noch die paar Beschlüsse zu verkünden. Wir müssen uns nur grade noch über einen Beschluß unterhalten.

Ich bitte also, in zehn Minuten wieder anwesend zu sein.

Pause von 15.33 Uhr bis 15.44 Uhr.

In dieser Pause wird den anwesenden Verteidigern je eine Ablichtung des Schreibens von Klaus Jünschke vom 5.12.1976 (siehe Anl. 6) zu Protokoll gegeben.

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung ist Rechtsanwalt Weidenhammer nicht mehr anwesend.

- V.: So es sind nunmehr noch folgende Beschlüsse des Senats bekannt-zu-geben.
  - 1. Der von RA Schily gestellte Antrag, Herrn KOK Burkart (erneut) als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

## Griinde:

Herr Burkart ist am 11.2.1976 als Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen worden. Hierbei wurde die Frage, ob er an den Ermittlungen wegen des Anschlags vom 24.5.72 auf das US-Hauptquartier in Heidelberg beteiligt war (Abs. 1 des Antrags), erörtert; der Zeuge hat sie bejaht.

Absatz 2 des Antrags geht - in Übereinstimmung mit der Anklage - offenbar davon aus, die Sprengungen an beiden Tatorten seien von gleichem Täter oder von den gleichen Tätern oder jedenfalls in gegenseitiger Absprache herbeigeführt worden; hierüber wird gegebenenfalls noch zu befinden sein.

Auch zu den Funktionen der beiden Tatorte wurde Herr Burkart am 11.2.76 vernommen; der Antragsteller selbst hat ihn dazu befragt. In der Tat mußten Erkundigungen danach, ob die Wahl klaus jünschke

justizvollzugsanstalt 666 zweibrücken

Oriental ster fitters 105% FC

13073

einschreiben

an den 2.strafsenat des olg stuttgart mehrzweckgebäude mpasperger str. 49 7 stuttgart - stammheim

5. 12. 1976

ich, klaus jünschke, geb. am 6.9.1947 in mannheim, z.zt. untersuchungsgefangener in der jva zweibrücken, erkläre hiermit in form einer schriftlichen zeugenschaftlichen aussage, die ich mit dem heutigen datum per einschreiben dem 2. senat des olg stuttgart zusende, folgendes:

ingeborg b a r z hat am 6. juni 1972 noch gelebt.

an diesem tag, einem dienstag, haben ich und die später kurz nach mir festgenommene irmgard möller ingeborg barz letztmals gesprochen. anlässlich einer von ihr w gewünschten unterredung, bei der ihr auch geld übergeben wurde, waren wir ca. zwei stunden mit ihr zusammen.

der hergang im einzelnen:

ingeborg barz hatte sich im frühjahr 1972 von der raf getrennt. die einzelheiten ihrer trennung, einschliesslich der von ihr beansichtigten schritte, wurden zwischen ihr und der gruppe der raf, mit der sie in einem bestimmten zusammenhang kontakt gehabt hatte, besprochen und für beide seiten verbindlich festgelegt. dabei wurden ihr für den fall auftretender schwierigkeiten eine bestimmte kontaktierungsmöglichkeit genannt. hiervon machte sie erstmals und nach meiner kenntnis letztmals anfang juni 1972 gebrauch: ausgelöst durch die festnahme mehrerer kader aus der raf und weil sie dringend geld brauchte, setzte sie sich mit der raf in verbindung. davon erfuhr ick von irmgard möller, mit der ich zusemmen war, am samstag, den 3. juni: sie telefonierte an diesem tag mit brigitte mohnhaupt, wurde davon informiert, dass die barz einen treff wünschte und dieser am 6. juni um 12.00 uhr von uns wahrgenommen werden sollte. als treffort war der eingang eines studentenwohnheims der carl duisberg - gesellschaft in unmittelbarer nähe eines kleinen öffentlichen parks, ca. 1 km östlich der kreuzung osterstr./heussweg in hamburg 19 (eimsbüttel) festgelegt worden. dieser park war uns zum damaligen zeitpunkt, und, wie ich auch wusste, der barz, bekannt. xx der name des parks und die ihn eingrenzenden strassen sind mir entfallen. ich könnte sie aber jederzeit auf einem stadtplan benennen,

der treff mit ingeborg barz fand wie verabredet statt.

ich bespräch mit ihr alle notwendigen einzelheiten und übergab ihr am ende der fast zweistündigen unterredung 5.000, dm. irmgard möller hielt sich dabei in unmittelbarer nähe auf - sc, dass sie unseren treff beobachten und zugleich absichern konnte. die barz und ich sassen fast die ganze zeit auf einer zum studentenwohnheim hin gelegenen parkbank, von der aus man die vorgänge auf den strassen im auge haben konnte.

über den inhalt des gesprächs kann ich nur soviel sagen:

ingeborg barz war entschlossen sich nicht der polizei zu stellen. die festnahme von andreas baeder, holger meins und jan carl raspe am 1. juni 1972 in frankfurt und die gegen die raf laufende hetze, insbesondere die der raf zugeschobene bombendrohung in stuttgart, hatte sie beunruhigt, aber mehr noch empört, sodass sie uns sogar hilfe anbob. ihre damalige situation war jedoch, bedingt durch die ereignisse, erschwert, was der anlass des von ihr gewünschten gesprächs war. ich sprach mit ihr im weiteren verlauf über grundsätzliche fragen und technische einzelheiten. Wir trennten uns kurz von 14.00 uhr. sie verliess den park in richtung osterstrasse/heussweg. für den fall, dass sie nocheinmal kontakt aufnehmen wollte, wurde eine neue regelung ausgemacht.

am nächsten tag, am 7. juni 1972, wurde gudrun ennslin in hamburg verhaftet, zwei tage später brigitte mohnhaupt und bernhard braun in berlin und am 15. juni ulrike meinhof und müller in hannover. irmgard möller und ich sind am 8. juli 1972 in offenbach festgenommen worden.

aufgrund des letzten mir bekannten gesprächs zwischen ingeborg barz und der raf - stattgefunden am 6. juni 1972 zwischen mir und ihr in hamburg, abgesichert von irmgard möller - bin ich der überzeugung, dass ingeborg barz sich der fahndung entzogen hat und noch lebt, und weiter: dass gerhard müller die angebliche liquidierung der barz durch andreas baader erfunden hat, weil er weiss, dass er mit dieser behauptung das seit 1970 gegen die raf entwickelte muster der psychologischen kriegsführung, das in der personalisierung - der hetze gegen andreas - gipfelt, zum punkt bringt.

zweibrücken, den 5. dezember 1976

Relationship

der Tatorte Kenntnisse des Täters oder der Täter über funktionelle Zusammenhänge erkennen ließ, damit beginnen, ob der Zeuge selbst solche Kenntnisse hat; denn ohne sie konnte er keine diesbezüglichen Schlüsse ziehen. Daß die Befragung kein besonderes Wissen des Zeugen zu Tage förderte, ändert nichts daran, daß er zu dem Thema vernommen ist.

Die deshalb allein zu prüfende Frage, ob § 244 Abs. 2 StPO die nochmalige Ladung des Zeugen gebietet, ist sowohl hinsichtlich Abs. 1 als auch hinsichtlich Abs. 2 des Antrags zu verneinen; es besteht kein Anhalt dafür, eine nochmalige Vernehmung werde zusätzliche Erkenntnisse bringen.

Ob Angaben darüber, welche Kenntnisse bei welchen Personen "anzunehmen waren" (Abs. 3 des Antrags), Tatsachen sein können, die einer Zeugenaussage zugänglich sind, kann ebenso dahinstehen wie die Frage, ob im Hinblick auf die oben zu Abs. 2 getroffene Feststellung, daß das Beweisthema schon erörtert sei, Abs. 3 überhaupt noch eigene Geltung beanspruchen kann. Denn jedenfalls ist Herr Burkhart für die hier aufgestellte Behauptung ein völlig ungeeignetes Beweismittel (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Selbst wenn er über die in Abs. 2 genannten Erkenntnisse verfügte, könnte er die Frage nicht beantworten, weil die Zahl derer, die mittelbar (also durch Unterrichtung seitens der Beschäftigten oder ehemals Beschäftigten) in den Besitz der funktionellen Kenntnisse gelangt sein können, nicht zu begrenzen und von Herrn Burkart nicht zu überschauen ist.

## V.: Sodann der weitere Beschluß:

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Bell als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

#### Gründe:

Soweit Dr. Bell bekunden soll, es sei nach dem ihm bekannten Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und der gerichtlichen Beweisaufnahme auszuschließen, daß Frau Roll an dem Banküberfall vom 22.12.71 teilgenommen hat, soll er persönliche Wertungen und Meinungen von sich geben, nicht

aber - wie es allein Aufgabe des Zeugen ist - Tatsachen bekunden. Deshalb liegt insoweit kein Beweisantrag vor. Die allenfalls übrigbleibende innere Tatsache - wie Dr. Bell bei sich die Beweise würdigt - ist für das anhängige Verfahren ohne Bedeutung.

Sollte der Antrag dahin zu deuten sein, Dr. Bell solle zunächst alle Ermittlungs- und Beweisergebnisse darstellen, die nach seiner Auffassung für die Frage, ob Frau Roll am Banküberfall teilnahm, bedeutsam seien, so würde auch das dazu führen, keinen Beweisantrag, sondern eine Beweisanregung in dem gestellten Antrag zu sehen. Der Senat könnte mit dem, was ihm Dr. Bell als nach seiner Meinung bedeutsam vermitteln würde, unmittelbar nichts anfangen, sondern aus solchen Angaben allenfalls Anhaltspunkte dafür gewinnen, welche sonstigen Beweise mit einiger Aussicht auf Erfolg erhoben werden könnten. Zu diesem Zweck Dr. Bell zu laden, sieht der Senat auch im Hinblick auf die Pflicht zu umfassender Aufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO) keinen Anlaß. Im hier anhängigen Verfahren war der Banküberfall in Kaiserslautern bisher nicht Gegenstand der Beweisaufnahme; die Bundesanwaltschaft hat insoweit Antrag nach §§ 154, 154 a StPO gestellt. Ob Frau Roll an dem Überfall beteiligt war, spielt nur im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Gerhard Müller eine Rolle, der nach seiner Bekundung nicht eigene Beobachtung, sondern angeblich von Frau Roll ihm Erzähltes wiedergegeben hat. Mehrere Augenzeugen des Überfalls sind aus diesem Grunde schon vernommen worden.

#### V.: Dann der Beschluß:

Der von RA Schily gestellte Antrag, Herrn Hans Weis als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

## Gründe:

Die in das Wissen des Zeugen gestellte Behauptung wird so behandelt, als wäre die behauptete Tatsache wahr (§ 244 III 2 StPO).

## V.: Dann der Beschluß:

Der von RA Schily gestellte Antrag, Herrn Robert Pelz als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

## Gründe:

Auch aus der Sicht des Antragstellers kann der Antrag für das anhängige Verfahren wohl nur dann wesentlich sein, wenn zum einen davon ausgegangen wird, für den Anschlag in Heidelberg sei de "Rote-Armee-Fraktion" strafrechtlich verantwortlich, und zum andern, Frau Ensslin habe zu dieser Vereinigung gehört oder sie jedenfalls unterstützt; über beide Fragen ist erst noch zu befinden. Trotzdem kann der Antrag gestellt werden.

Doch ist für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3, Satz 2 StPO), ob die "Rote-Armee-Fraktion" über die militärische Bedeutung der im US-Hauptquartier Heidelberg möglicherweise installierten Computer-Anlagen Informationen erhalten hat, und wenn ja, ob das durch Angehörige der "Black Panter" -Bewegung geschehen ist. Der Antragsteller will hier möglicherweise, wie schon an anderer Stelle im Verfahren (vgl. insbesondere die Anträge TN 9379 ff.), Grundlagen für die Rechtsauffassung schaffen, der Anschlag in Heidelberg sei aus rechtlicher, insbesondere völkerrechtlicher Sicht durch ein den Attentätern zustehendes Widerstands- und Nothilferecht gerechtfertigt. Der Senat hat schon in früheren Beschlüssen (TN 9864, 10137,10152) ausgeführt, daß ein Nothilfe- oder Widerstandsrecht, das solche Anschläge rechtfertigt hätte, nicht bestand; hieran hält er fest.

## V.: Ferner der Beschluß:

Der von RA Künzel gestellte Antrag, den Zeugen Gerhard Müller erneut zu hören, wird abgelehnt.

#### Grinde:

Rechtsanwalt Künzel beantragt, Gerhard Müller bei einer neuen Vernehmung zu den Fragen zu hören, auf die er bei seiner früheren Vernehmung gem. § 55 StPO die Auskunft verweigert hat. Der Antragsteller zählt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige dieser Fragen auf. Das vom Landgericht Hamburg am

16.3.76 gegen Gerhard Müller verkündete Urteil ist am 10.9.1976 rechtskräftig geworden; deshalb – so der Antragsteller – könne Gerhard Müller nicht mehr auf § 55 StPO zurückgreifen.

Der Antrag ist kein Beweisantrag im Sinne von § 244 Abs. 3 StPO, denn es kommt dem Antragsteller nicht auf bestimmte Tatsachen an, die bewiesen werden sollen, sondern er hat vielmehr allgemein die "Aufklärung des Sachverhalts" im Auge und meint, die Beantwortung dieser früher offengelassenen Fragen sei hierfür – in welcher Richtung, bleibt offen – unerläßlich. Es handelt sich um einen typischen Ermittlungsantrag.

Daß ein Zeuge, der sich früher mit Erfolg auf § 55 StPO berufen hat, gerade aus diesem Grunde erneut geladen werden kann, wenn § 55 StPO entfällt, steht außer Zweifel. Im vorliegenden Fall kann jedoch offen bleiben, ob diese Bestimmung in vollem Umfang weggefallen ist, ob - im Hinblick auf etwaige Wiederaufnahmegründe, aber auch auf etwa neu einzuleitende Strafverfahren und hierbei möglicherweise auftretende Konkurrenzfragen - eine künftige Strafverfolgung "zweifellos ausgeschlossen" ist (BGH St 9, 35); denn die Pflicht zu umfassender Aufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO) gebietet die nochmalige Vernehmung des Zeugen Müller nicht. Die Vernehmung wäre dann am Platze, wenn die Möglichkeit bestünde, die Erörterung der damals ausgesparten Fragen könne sich auf die Angeklagten und die Beurteilung der ihnen zur Last gelegten Handlungen auswirken. Das ist jedoch nicht der Fall. Gerhard Müller hat die Tätigkeit der Angeklagten geschildert. Soweit er Fragen nicht beantwortet hat, hat er niemanden belastet, sondern die Fragen offengelassen. Es besteht die begründete Vermutung (vgl. die Aussagen Müllers vor dem Landgericht Kaiserslautern am 13.10.76 nach der beigezogenen Sitzungsniederschrift S. 75 ff.), Müller werde sich, was die aufgrund von § 55 StPO in seiner Aussage entstandenen Lücken anlangt, in erheblichem Maße selbst belasten müssen. Es besteht auf der anderen Seite aber kein Anhalt, diese Selbstbelastung werde zu der Beurteilung, ob und wie die Angeklagten sich im Sinne der Anklage schuldig gemacht hätten, irgendetwas beitragen können. Müller würde sich

allenfalls als (evtl. weiterer) Beteiligter an den angeklagten Taten erweisen; als solcher ist er übrigens vom Landgericht Hamburg rechtskräftig verurteilt.

Die vom Antragsteller sonst zur Erwägung gegebenen Überlegungen, ob Gerhard Müller, der doch wegen derselben
Taten in Hamburg angeklagt gewesen sei, hier zu diesen
Taten als Zeuge gehört werden könne, veranlassen den
Senat nicht zu irgendwelchen prozessualen Maßnahmen oder
Entscheidungen. Maßgebend ist nicht die Beziehung zur Tat,
sondern die prozessuale Stellung in dem speziellen Verfahren (BGH St 17, 130).

RA.Schi.: Darf ich mal eine Frage stellen? Habe ich das richtig gehört, daß in der Beschlußbegründung es heißt: Die von den Angeklagten begangenen Taten?

V.: "Es besteht."...Meinen Sie jetzt diesen letzten Beschluß? RA.Schi.: Ja, ja.

V.: Ich muß jetzt gerade mal die Stelle sehen....

RA.Schi.: Es steht da, nicht, Herr Vorsitzender?

V.: Abwarten, Herr Rechtsanwalt: "Es besteht auf der anderen Seite aber kein Anhalt, diese Selbstbelastung werde zu der Beurteilung, ob und wie die Angeklagten sich im Sinne der Anklage schuldig gemacht hätten, irgend-etwas beitragen können. Müller würde sich allenfalls als weiterer Beteiligter an den angeklagten Taten erweisen; "als solcher sei er im übrigen verurteilt.

RA.Schi.: Angeklagten? Die angeklagten Taten, aha. Dankeschön.

V.: Und oben heißt es nochmals. Lidie Erörterung der damals ausgesparten Fragen könne sich auf die Angeklagten und die Beurteilung der ihnen zur Last gelegten Handlungen auswirken. "Nicht, sind wir uns einig.

RA.Schi.: Ja dann stelle ich noch den Antrag, festzustellen, daß die Vernehmung der heutigen Zeugen Opitz und Petersen sachdienlich waren.

V.: Wegen der Kostenfrage, ja. Wir werden darüber befinden. Nun sieht es so aus: Wir wollen bis mach nächsten Dienstag die noch anstehenden oder ausstehenden Entscheidungen über gestellte Anträge treffen oder die Anträge hier in der Form von Zeugenver-

Dienstag um 9 Uhr.

nehmungen erledigen. Ich bitte also, alle Prozeßbeteiligten sich darauf einzustellen, daß möglicherweise die jetzt noch offenen Zeugen am nächsten Dienstag hier gehört werden könnten. Wenn dann keine Anträge mehr gestellt werden würden, wäre vorzusehen, daß die Beweisaufnahme wieder geschlossen werden könnte und die Bundesanwaltschaft erneut Gelegenheit bekäme, ihre Schlußvorträge zu ergänzen. Ob das dann am Dienstag geschehen könnte oder am Mittwoch, würde sich zeigen. Wir würden dann am 31.12. eine Verhandlung einlegen und, wie gesagt, wenn keine weiteren Anträge mehr gestellt werden würden, für den 10.1. den Beginn der Schlußvorträge der Verteidigung vorsehen. Ich bitte, daß die Prozeßbeteiligten sich dieses Gerippe für die künftige Verhandlung mal vor Augen halten. Ob sich rechtzeitig daran etwas ändern wird, muß sich noch zeigen. Aber grundsätzlich hoffen wir, daß wir/diesem Rhytmus weiter verhandeln können.

Damit wäre die heutige Sitzung zu Ende. Fortsetzung am kommenden

Ende der Sitzung um 15.58 Uhr
Ende von Band 772